

Auswirkungen der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des neuen Jugendstrafgesetzes auf den Kanton St.Gallen

- II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz
- III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 28. Februar 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	2
1. Ausgangslage.....	3
2. Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches.....	5
2.1. Ziele der Revision	5
2.2. Neues Sanktionensystem im Überblick	5
2.3. Strafen	6
2.4. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung	8
2.5. Andere Massnahmen (Art. 66 bis 73 StGB).....	14
2.6. Bewährungshilfe (Art. 93 bis 96 und Art. 376 StGB).....	14
2.7. Grundzüge des Straf- und Massnahmenvollzugs	15
3. Jugendstrafgesetz	17
3.1. Eigenes Gesetz.....	17
3.2. Grundzüge	18
3.3. Vollzugs- und Verfahrensgrundsätze.....	18
3.4. Neues Sanktionensystem im Überblick	18
4. Interkantonale Zusammenarbeit	19
4.1. Grundlagen	19
4.2. Ostschweizerisches Vollzugskonkordat.....	20
5. Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung.....	22
6. DNA-Profil-Gesetz.....	22
7. Bundesgerichtsgesetz	23
8. Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen	23
8.1. Anpassung kantonaler Gesetze	23
8.2. Bauliche und betriebliche Anpassungen.....	24
8.3. Information / Ausbildung.....	27
9. Reorganisation der Organe der Rechtspflege.....	27
9.1. Ausgangslage	27
9.2. Reorganisationsprojekt	28
9.3. Projektabschluss – erkannte Mängel.....	31
9.4. Nachtragsgesetz zum StP	32
9.5. Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Strukturen und Prozesse der Staatsanwaltschaft.....	32
9.6. Entwicklung der Geschäftslast	33
9.7. Getroffene Massnahmen.....	35
9.8. Entwicklung der Stellenpläne	36
9.9. Entwicklung der Besoldungskredite.....	37
9.10. Fazit.....	37

10. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	40
10.1. Auswirkungen des revidierten Strafgesetzbuches	40
10.2. Gesamtbeurteilung.....	42
11. Vernehmlassungsverfahren.....	43
12. II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz.....	43
13. III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz.....	52
14. Antrag	57
Entwürfe:	
– II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz.....	58
– III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz.....	67

Zusammenfassung

Die Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB), mit dem insbesondere das ganze Sanktionenrecht neu geregelt wurde, wurde im Dezember 2002 abgeschlossen. Die Vorlage ist verknüpft mit dem neuen Jugendstrafgesetz (JStG), das im Juni 2003 verabschiedet wurde. Der Bundesrat plant, diese Erlasse auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Im Juni 2003 haben die eidgenössischen Räte die Bundesgesetze über die verdeckte Ermittlung (BVE) und über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren (DNA-Profil-Gesetz) erlassen. Beide Gesetze wurden vom Bundesrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Die Bundeserlasse erfordern zahlreiche gesetzliche Anpassungen auf Ebene der Strafvollzugskonkordate und der Kantone. Im Kanton St.Gallen ist insbesondere das Strafprozessgesetz (StP) zu ändern. In einer ganzen Reihe weiterer Gesetze sind Anpassungen vorwiegend bei den Strafandrohungen nötig.

Neben diesen notwendigen Anpassungen sollen weitere Fragen geklärt werden, die sich aufgrund der Erfahrungen seit Inkrafttreten des StP am 1. Juli 2000 gestellt haben, namentlich eine Klärung und Stärkung der Stellung des ersten Staatsanwaltes, die flexiblere Gestaltung der Haftrichterregelung, die Präzisierung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltung, die Möglichkeit des Verzichts auf eine untersuchungsrichterliche Einvernahme, die Möglichkeit der vorzeitigen Verwertung oder Vernichtung von bestimmten beschlagnahmten Gegenständen (insbesondere Drogenhanf), die Anpassung der Regelungen über die Feststellung der Fahruntfähigkeit im Strassenverkehr an die geänderten bundesrechtlichen Vorgaben, die Möglichkeit, Behördenmitglieder und Beamte von der Pflicht zur Anzeige von Straftaten in bestimmten Situationen zu befreien, die Einführung eines Anzeigerechts für Personen des Gesundheitswesens sowie eine neue Regelung der Entschädigung des Klägers. Ausserdem werden die fahndungspolizeilichen Befugnisse der Polizei im Interesse der Verbrechensaufklärung und -bekämpfung präziser umschrieben. Diese Änderungen werden in zwei Nachträge aufgeteilt: Der II. Nachtrag zum StP enthält die Änderungen ohne direkten Zusammenhang mit der Revision des StGB und dem neuen JStG; der III. Nachtrag zum StP beinhaltet die Anpassungen aufgrund der Änderungen des materiellen Strafrechts. In einem nächsten Schritt wird die Regierung verschiedene Verordnungen anpassen müssen. Das Kantonsgericht wird zu prüfen haben, ob die Gerichtsordnung und die Haftrichterordnung anzupassen sind.

Die st.gallischen Gefängnisse und Vollzugsanstalten wurden in den letzten Jahren und werden noch umgebaut und erneuert. Dabei wurde das neue Recht bereits berücksichtigt, so dass weitere bauliche Anpassungen aufgrund der Änderungen des Bundesrechts nach derzeitiger Beurteilung nicht notwendig sein werden. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen auch verschiedene Abläufe neu definiert werden. Schliesslich sind umfangreiche Anpassungen der EDV nötig, insbesondere der Spezial-Applikationen und der zahlreichen mit diesen Systemen verknüpften Textvorlagen. Die Mitarbeitenden sind über die Neue-

rungen zu informieren sowie bei der Anwendung der neuen gesetzlichen Vorgaben und der EDV-Hilfsmittel zu schulen.

Die Neuorganisation der Strafrechtspflege im Jahr 2000 und damit verbunden die Schaffung von Amtsnotariaten für den Erb- und Beurkundungsbereich haben sich als zukunftsgerichtete Lösung bewährt, die es grundsätzlich ermöglicht, den wesentlich gestiegenen Anforderungen zu genügen. Die Erwartungen, dass sich nach der Umsetzungsphase dank effizienterer Abläufe insgesamt Einsparungen im Personalbereich erzielen liessen, bewahrheiteten sich im Bereich der Strafrechtspflege aber nicht. Während die Amtsnotariate inzwischen kostendeckend arbeiten, hat das neue Recht vorab auf Ebene der Staatsanwaltschaft und teilweise auch bei den Kreisgerichten zusätzliche Aufgaben und Belastungen gebracht. Daneben verursachen verschiedene neue Gesetze auf Bundesebene einen beträchtlichen Mehraufwand und sind die Verfahren aufwändiger geworden. Das revidierte StGB und das neue JStG werden die Strafbehörden voraussichtlich insgesamt stärker belasten, wobei das Ausmass nicht vorausgesagt werden kann. Angesichts der vielen Unsicherheiten über die Auswirkungen der bundesrechtlichen Vorgaben sollen vorerst Erfahrungen mit dem neuen Recht gesammelt werden. Je nach Entwicklung müssen allenfalls später zusätzliche Stellen und Mittel über den Voranschlag beantragt werden.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage orientieren wir Sie über die Auswirkungen der Gesamtrevision der allgemeinen Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) und des neuen Jugendstrafgesetzes (BBl 2003, 4445; abgekürzt JStG) auf den Kanton St.Gallen und unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwürfe zu zwei Nachträgen zum Strafprozessgesetz (sGS 962.1; abgekürzt StP). Aufgrund der Vorgaben des Bundesgesetzgebers beim materiellen Strafrecht ist das StP zwingend anzupassen. Ausserdem sind Anpassungen nötig aufgrund neuer Bundesgesetze zur verdeckten Ermittlung und betreffend die Verwendung von DNA-Profilen. Die Gelegenheit soll sodann genutzt werden für die Klärung verschiedener Fragen, die sich seit Inkrafttreten des StP am 1. Juli 2000 gestellt haben. So regten die Rechtspflegekommission des Kantonsrates eine Präzisierung der Entschädigungsregelung für den Kläger und das Kantonsgericht eine Flexibilisierung der Haftrichterregelung an. Aufgrund des Berichtes der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Strukturen und Prozesse in der Staatsanwaltschaft sowie der Folgearbeiten dazu war zu überprüfen, ob bei der Organisation und Führungsstruktur der Staatsanwaltschaft Anpassungen erfolgen sollen. Weiter sind die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltung zu präzisieren, die Anordnung von Blutproben im Strassenverkehr ist nach den Änderungen im Bundesrecht betreffend das Fahren in angetrunkenem Zustand anzupassen und die Möglichkeit der Vernichtung von Drogenhanf noch vor dem rechtskräftigen Entscheid des Sachrichters soll gesetzlich geregelt werden. Diese Änderungen werden in zwei Nachträge aufgeteilt: Der II. Nachtrag zum StP enthält die Änderungen ohne direkten Zusammenhang mit der Revision des StGB und dem neuen JStG; der III. Nachtrag zum StP beinhaltet die Anpassungen aufgrund der Änderungen des materiellen Strafrechts.

1. Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben die Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) nach rund 20-jährigen Vorarbeiten am 13. Dezember 2002 abgeschlossen. Die Referendumsfrist lief am 3. April 2003 ungenutzt ab. Die Vorlage ist verknüpft mit dem neuen Jugendstrafgesetz (JStG), das von der Bundesversammlung am 20. Juni 2003 verabschiedet wurde. Die Referendumsfrist für diesen Erlass lief am 9. Oktober 2003 ab.

Verwahrungsinitiative

Am 8. Februar 2004 haben Volk und Stände die «Verwahrungsinitiative» und damit den neuen Art. 123a der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) gutgeheissen. Diese Bestimmung ist in verschiedenen Punkten interpretationsbedürftig. Eine vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) eingesetzte Arbeitsgruppe schlug neben gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Art. 123a BV punktuelle nachträgliche Änderungen des vom Parlament bereits verabschiedeten Verwahrungsrechts vor, die für den praktischen Gesetzesvollzug von erheblicher Bedeutung sind. Gestützt auf diese Vorschläge und die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens dazu hat der Bundesrat am 29. Juni 2005 und am 23. November 2005 Botschaften mit den erforderlichen Gesetzesänderungen einerseits zur Nachbesserung des AT StGB und andererseits zur Umsetzung von Art. 123a BV über die lebenslängliche Verwahrung zuhanden der eidgenössischen Räte überwiesen (BBI 2005, 4689 ff. und BBI 2006, 889 ff.).

Nachbesserungen

Die Nachbesserungsvorlage umfasst in erster Linie wichtige Korrekturen an den Regelungen über die Massnahmen, insbesondere bei der neuen Form der Verwahrung (siehe Ziff. 2.4.7.). Ausserdem werden weitere punktuelle Änderungen vorgeschlagen: Namentlich wird eine «massengeschäftstaugliche» Verbindung von bedingten Strafen mit Geldstrafen und Bussen vorgeschlagen, um die von Praktikern gerügten Probleme und Ungerechtigkeiten an der Schnittstelle zwischen Übertretungen und Vergehen (z.B. im Strassenverkehr bei Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Fahren in angetrunkenem Zustand) zu beseitigen. Im Straf- und Massnahmenvollzug wird der Einsatzbereich der Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern auf den heutigen bewährten Stand zurückgeführt; ferner wird die Disziplinarbusse neu als zusätzliches, wirksames und einfaches Instrument zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Anstalten ermöglicht. Im Strafregisterrecht werden die Bestimmungen über die Entfernung von Einträgen präzisiert, damit wichtige Daten nicht unerwünscht verloren gehen. Der Ausgang dieser Änderungsvorschläge auf Bundesebene ist ungewiss. Je nach Ergebnis können kleinere Anpassungen auch auf kantonaler Ebene nötig werden.

EJPD und die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sind sich einig, dass das revidierte StGB deshalb nicht, wie ursprünglich vorgesehen, auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden kann, sondern frühestens auf den 1. Januar 2007. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll im Frühjahr 2006 definitiv bestimmt werden.

Umsetzung der Verwahrungsinitiative

Die Ausführungsbestimmungen zur Verwahrungsinitiative erfordern keine kantonale Anschlussgesetzgebung. In den Kantonen können, wenn die Gerichte solch qualifizierte Verwahrungen anordnen, Mehraufwand und (nicht bezifferbare) Mehrkosten entstehen durch die tendenziell längere Dauer der lebenslangen Verwahrung und den damit verbundenen höheren Betreuungsaufwand sowie durch das mehrstufige Entscheidverfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung der Verwahrung und der Vorschrift, wonach bestimmte Entscheide auf zwei unabhängige Gutachten abzustützen sind (vgl. Botschaft in: BBI 2006, 889 ff.).

Neue Bundesgesetze

Am 20. Juni 2003 haben die eidgenössischen Räte die Bundesgesetze über die verdeckte Ermittlung (SR 312.8; abgekürzt BVE) und über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz) erlassen. Beide Gesetze wurden vom Bundesrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Im Kanton St.Gallen sind im Wesentlichen die Zuständigkeiten bei der Anwendung dieser Gesetze zu regeln.

2. Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches

2.1. Ziele der Revision

Mit der Revision des AT StGB wurde eine ganze Reihe von Zielen verfolgt. Hauptsächlich ging es um die *Erweiterung und Flexibilisierung des Sanktionensystems*. Dem Richter soll ein Instrumentarium in die Hand gegeben werden, das es ihm besser als bisher erlaubt, Sanktionen auszusprechen, die der Persönlichkeit des Täters und seinen Lebensumständen angepasst und damit wirkungsvoller sind. Durch wirkungsvollere Sanktionen soll die Gesellschaft besser geschützt werden, indem neue Straftaten möglichst verhindert werden. Das revidierte StGB geht wie bisher davon aus, dass dieser Schutz und damit die Sicherheit vor allem mit einer Besserung des Täters erreicht werden kann: Jede erfolgreiche Wiederintegration eines Straftäters ist ein Gewinn an Sicherheit und bedeutet auch einen effektiven Opferschutz. Der Gesetzgeber verschloss – nicht zuletzt aufgrund verschiedener Fälle, die vor rund zehn Jahren starkes Medieninteresse erreichten – die Augen aber auch nicht davor, dass den Resozialisierungsbemühungen in gewissen Fällen Grenzen gesetzt sind.

Im Bereich der *leichteren Kriminalität*, welche die Strafverfolgungsbehörden durch die Masse der Fälle am meisten belastet, soll das Strafen zweckmässiger und kostengünstiger ausgestaltet werden, indem die kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit weitgehend ersetzt werden sollen.

Am anderen Ende der Kriminalitätsskala, bei den *gemeingefährlichen Straftätern*, soll mit verschiedenen Neuerungen, insbesondere mit einer neuen Form der Verwahrung und zusätzlichen Sicherungen insbesondere bei der bedingten Entlassung aus dem Straf- und Massnahnenvollzug, dafür gesorgt werden, dass gefährliche Täter solange sicher untergebracht werden, als dies zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig ist. U.a. werden im Bemühen, Vollzugsentscheide bei möglicherweise gemeingefährlichen Tätern breiter abzustützen, die nach dem Mord am Zollikerberg eingeführten interdisziplinären Fachkommissionen bundesrechtlich verankert.

Zudem ging es um die *Anpassung des StGB an Lehre und Rechtsprechung* der vergangenen Jahrzehnte sowie die Ausweitung der Kompetenz zur Verfolgung im Ausland begangener Straftaten (namentlich sexueller Kindesmissbrauch), vereinfachte Verjährungsregeln und die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens.

2.2. Neues Sanktionensystem im Überblick

Strafrechtliche Sanktionen	
Strafen (bedingt, teilbedingt, unbedingt)	Massnahmen (stationär, ambulant)
– Geldstrafe bis maximal 360 Tagessätze bei Verbrechen und Vergehen	– Behandlung von psychischen Störungen (<i>stationär und ambulant: 5 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit</i>)
– Busse bis Fr. 10'000.– bei Übertretungen	– Suchtbehandlung (<i>stationär: 3 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit; ambulant: 5 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit</i>)
– Gemeinnützige Arbeit bis höchstens 720 Stunden	– Massnahmen für junge Erwachsene (<i>4 Jahre</i>)
– Freiheitsstrafe (<i>6 Monate bis 20 Jahre bzw. lebenslänglich, weniger als 6 Monate nur in Ausnahmefällen</i>)	– Verwahrung (<i>nach Vollzug der Strafe; Prüfung stationäre Behandlung alle 2 Jahre, Prüfung bedingte Entlassung jährlich, erstmals 2 Jahre nach Antritt der Verwahrung</i>)
Keine Nebenstrafen mehr	Andere Massnahmen
<i>Gerichtliche Landesverweisung fällt weg</i>	– <i>Friedensbürgschaft</i>
	– <i>Berufsverbot</i>
	– <i>Fahrverbot</i>
	– <i>Veröffentlichung des Urteils</i>
	– <i>Einziehung</i>
	– <i>Verwendung zu Gunsten des Geschädigten</i>

2.3. Strafen

2.3.1. Geldstrafe (Art. 34 bis 36 StGB)

Die Geldstrafe wird nach dem Tagessatzsystem bemessen. In einem ersten Schritt wird entsprechend dem Verschulden zunächst eine bestimmte Anzahl Tagessätze (1 bis 360 Einheiten) festgelegt. In einem zweiten Schritt wird die Höhe des einzelnen Tagessatzes (Fr. 1.– bis Fr. 3'000.–) aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters ermittelt. Entscheidungskriterien dafür sind das Einkommen und Vermögen, der Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten sowie das Existenzminimum. Für die Ermittlung der Daten, die zur Berechnung des Tagessatzes erforderlich sind, sind die Behörden, die diese Daten verwalten, auskunftspflichtig.

Wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird und nicht eingetrieben werden kann, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen. Dabei entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsentzug. Bei unverschuldeter Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse kann der Verurteilte die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes (nicht der Anzahl Tagessätze) oder gemeinnützige Arbeit beantragen.

Sanktion	Aufgaben Gericht / Staatsanwaltschaft	Aufgaben Vollzugsbehörde
Geldstrafe	Bestimmung der Zahl und der Höhe der Tagessätze; Entscheid über bedingten, teilbedingten, unbedingten Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Bestimmung einer Zahlungsfrist – Verlangen einer Sicherheitsleistung – Anordnung der Betreibung – Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe
	Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe und nachträgliche Verlängerung der Zahlungsfrist, Herabsetzung des Tagessatzes oder Anordnung von gemeinnütziger Arbeit	

2.3.2. Gemeinnützige Arbeit (Art. 37 bis 39 und Art. 375 StGB)

Der Richter kann mit Zustimmung des Verurteilten gemeinnützige Arbeit bis maximal 720 Stunden anordnen. Damit ist die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine blosse Vollzugsform, sondern eine eigenständige Strafe; ihre Maximaldauer wird gegenüber der heutigen Regelung verdoppelt, was für die Verurteilten eine grosse Belastung und Herausforderung darstellt. Wie bisher ist die gemeinnützige Arbeit zugunsten sozialer Einrichtungen und von Werken in öffentlichem Interesse unentgeltlich zu leisten. Neu kann sie auch zugunsten hilfsbedürftiger Personen geleistet werden.

Die Kantone sind für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit zuständig. Die Vollzugsbehörde weist der verurteilten Person eine Tätigkeit zu, sofern sich diese nicht selber eine geeignete Tätigkeit beschafft, und legt die Rahmenbedingungen fest, namentlich den Zeitraum, innerhalb welchem die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Wie bisher entsprechen vier Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tag Freiheitsstrafe.

Neu hat der Richter nachträglich eine neue Sanktion (Geld- oder Freiheitsstrafe) auszufällen, wenn die gemeinnützige Arbeit abgebrochen werden muss.

Sanktion	Aufgaben Gericht / Staatsanwaltschaft	Aufgaben Vollzugsbehörde
Gemeinnützige Arbeit	Anordnung von gemeinnütziger Arbeit bis 720 Stunden (bei Übertretungen bis 360 Stunden) mit Zustimmung des Täters; Entscheid über bedingten, teilbedingten, unbedingten Vollzug;	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung der Rahmenbedingungen (Bestimmung der gemeinnützigen Institution, der zu leistenden Mindeststunden pro Woche, des gesamten Vollzugszeitraums); – Massnahmen bei Missachtung von Bedingungen und Auflagen; förmliche Mahnung;
	Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe	

2.3.3. *Freiheitsstrafe (Art. 40 bis 41, Art. 74 bis 92 und Art. 377 bis 380 StGB)*

Die bisherige Unterscheidung zwischen Haft-, Gefängnis- und Zuchthausstrafen wird fallen gelassen und durch die einheitliche Freiheitsstrafe ersetzt. Die Unterscheidung zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretung bleibt aber bestehen. Verbrechen sind mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht, Vergehen mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe (Art. 10 Abs. 2 und 3 StGB). Übertretungen sind mit Busse bedroht (Art. 103 StGB), die Haftstrafe entfällt.

Die unbedingte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten soll, abgesehen von den Umwandlungs- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen, zur Ausnahme werden. Sie wird auf die Fälle beschränkt, in denen voraussehbar ist, dass die Alternativstrafen (Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit) nicht vollstreckbar sind.

Sanktion	Aufgaben Gericht / Staatsanwaltschaft	Aufgaben Vollzugsbehörde
Freiheitsstrafe	Bestimmung der Dauer der Strafe und des bedingten, teilbedingten, unbedingten Vollzugs	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung von Vollzugsform, Vollzugsort und Vollzugszeitpunkt, allenfalls unter Beizug der Fachkommission; - Mitwirkung bei der Vollzugsplanung; - Entscheid über Vollzugslockerungen; - Entscheid über bedingte Entlassung (allenfalls mit Bewährungshilfe und Weisungen); - Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe oder der Weisungen bzw. auf Anordnung neuer Weisungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheid über Widerruf der bedingten Strafe - evt. Bildung einer Gesamtstrafe - Entscheid über Verlängerung der Bewährungshilfe oder der Weisungen bzw. über die Anordnung neuer Weisungen - Entscheid über die Rückversetzung in den Strafvollzug oder die Anordnung von Ersatzmassnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Berichterstattung an Gericht, wenn sich der Verurteilte der Bewährungshilfe entzieht oder Weisungen missachtet oder wenn Bewährungshilfe oder Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich sind; ev. Antrag auf Rückversetzung in den Strafvollzug - Verzicht auf den Vollzug einer Freiheitsstrafe nach Entlassung aus dem Vollzug (Art. 75 Abs. 6)

2.3.4. *Busse (Art. 103 bis 109 StGB)*

Als Sanktion bei Übertretungen wird einzig noch Busse angedroht, die Haftstrafe ist weggefallen. Die Busse ist eine eigenständige Sanktion; sie kann nicht in einer beispielsweise für ein Vergehen ausgefallten Geldstrafe aufgehen, sondern wird – sofern auch eine Übertretung begangen wurde – zusätzlich ausgefällt. Für die Busse wird das Geldsummenprinzip beibehalten. Bussen werden immer unbedingte ausgefällt, sind also in jedem Fall zu bezahlen. Der Höchstbetrag der Busse beträgt Fr. 10'000.–, sofern nicht ausdrücklich eine höhere Busse angedroht ist. Neu muss das Gericht bereits im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bis höchstens drei Monate konkret festlegen für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird (der bisherige feste Umwandlungssatz von Fr. 30.– für einen Tag Freiheitsentzug entfällt). Im Bereich der Massendelinquenz, beispielsweise im Strassenverkehr, werden weiterhin Schematisierungen nötig sein, um einfache Verfahren zu gewährleisten.

Sanktion	Aufgaben Gericht / Staatsanwaltschaft	Aufgaben Vollzugsbehörde
Busse	Bestimmung der Höhe der Busse und der Ersatzfreiheitsstrafe	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung einer Zahlungsfrist - Verlangen einer Sicherheitsleistung - Anordnung der Betreibung - Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe
	Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe und nachträgliche Verlängerung der Zahlungsfrist, Herabsetzung der Busse oder Anordnung von gemeinnütziger Arbeit	

2.3.5. *Bedingter und teilbedingter Vollzug (Art. 42 bis 46 StGB)*

Neu wird für alle Straftaten (Freiheitsstrafen, Gemeinnützige Arbeit, Geldstrafe, nicht aber für die Busse) der bedingte und der teilbedingte Vollzug ermöglicht. Jede bedingte Strafe kann mit einer (bedingten oder unbedingten) Geldstrafe verbunden werden. Diese Bestimmung ist wenig durchdacht und führt zu kaum überwindbaren Widersprüchen, gerade im Grenzbereich zwischen Übertretungen und Vergehen (Fahren in angetrunkenem Zustand; einfache/grobe Verkehrsregelverletzung, geringfügiges Vermögensdelikt usw.). Sie soll deshalb im Rahmen der angestrebten Nachbesserungen geändert werden.

Bei Freiheitsstrafen ist der bedingte Vollzug bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren möglich, bei teilbedingten Freiheitsstrafen bis zu einer Höchststrafe von drei Jahren, wobei der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen darf und sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil wenigstens sechs Monate betragen müssen. Das ergibt für den unbedingten Teil der Strafe eine Spanne zwischen sechs und 18 Monaten, für den bedingten Teil zwischen 6 Monaten und 2 ½ Jahren. Eine bedingte Entlassung ist im Fall eines teilbedingten Vollzugs ausgeschlossen.

2.4. **Therapeutische Massnahmen und Verwahrung**

2.4.1. *Allgemein (Art. 56 bis 58, Art. 65 und Art. 90 StGB)*

Wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen und ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert, ist vom Gericht eine Massnahme anzuordnen. Das Gericht stützt seinen Entscheid auf ein Gutachten ab, das:

- sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters,
- die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und
- die Möglichkeit des Vollzugs der Massnahme äussert.

Das Gericht soll die Massnahme nur anordnen, wenn eine geeignete Einrichtung im konkreten Fall zur Verfügung steht.

Der Richter kann eine stationäre therapeutische Massnahme (Behandlung von psychischen Störungen, Suchtbehandlung und Massnahme für junge Erwachsene) auch *nachträglich* anordnen, wenn sich aufgrund eines Gutachtens vor (zwischen Urteil und Vollzugsantritt) oder während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Verwahrung zeigt, dass die Voraussetzungen für eine solche Massnahme gegeben sind. Damit kann der Richter wie heute bei Alkohol- und Drogenabhängigen der Entwicklung des Verurteilten nachträglich Rechnung tragen und im Interesse der Rückfallverhinderung auf ein besonderes Behandlungsbedürfnis des Täters eingehen.

2.4.2. *Stationäre Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 und Art. 62 bis 62d StGB)*

Art. 59 StGB übernimmt im Grundsatz die Behandlung und Pflege von geistig abnormen Straftätern, wie sie heute in Art. 43 StGB vorgesehen ist. Voraussetzungen sind:

- eine schwere psychische Störung (psychische Krankheit, schwere Persönlichkeitsstörung),
- die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, das mit dieser Störung zusammenhängt und
- die Aussicht, durch die Behandlung lasse sich die Gefahr neuer Straftaten verhindern.

Die Behandlung erfolgt in einer psychiatrischen Klinik oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung (z.B. im umgebauten Massnahmenzentrum Bitzi). Ist der Täter gefährlich, kann er in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung (z.B. Klinik Rheinau, Bewachungsstation im Inselspital Bern) oder auch in einer geschlossenen Strafanstalt untergebracht werden.

Im Gegensatz zum geltenden Recht wird die Dauer der Massnahme vorerst auf fünf Jahre beschränkt. Das Gericht kann die Massnahme aber auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um

höchstens fünf Jahre verlängern, sooft und solange sie notwendig und geeignet ist, weitere Verbrechen und Vergehen zu verhindern.

2.4.3. Suchtbehandlung (Art. 60 und Art. 62 bis 62d StGB)

Art. 60 StGB übernimmt im Grundsatz die Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen, wie sie heute in Art. 44 StGB vorgesehen ist. Neben Alkohol und Drogen werden auch weitere Suchtstoffe (z.B. Medikamente) erwähnt sowie alle Arten von krankhaften Abhängigkeiten (z.B. Spielsucht) erfasst. Voraussetzungen sind:

- eine krankhafte Abhängigkeit,
- die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, das mit dieser Abhängigkeit zusammenhängt und
- die Aussicht, durch die Behandlung lasse sich die Gefahr neuer Straftaten verhindern.

Das Gericht hat wie bisher bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, ob der Täter nicht nur behandlungsbedürftig und -fähig, sondern auch behandlungswillig ist, also die nötige Motivation mitbringt, um seine Probleme in einer stationären Therapie anzugehen und aufzuarbeiten.

Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung (z.B. in einem Rehabilitationszentrum für Alkohol- oder Drogenkranke), nötigenfalls in einer psychiatrischen Klinik oder in einer Massnahmenvollzugseinrichtung (z.B. im umgebauten Massnahmenzentrum Bitzi).

Während nach heutigem Recht eine stationäre Suchtbehandlung grundsätzlich maximal zwei Jahre dauern kann, sieht das neue Recht eine Höchstdauer von drei Jahren vor. Der Richter kann die Massnahme aber auf Antrag der Vollzugsbehörde einmal um höchstens ein Jahr auf maximal insgesamt vier Jahre verlängern. Bewährt sich der Täter nach einer bedingten Entlassung nicht, so kann der Richter die Rückversetzung für höchstens zwei Jahre anordnen. Wie bisher darf die Dauer der Massnahme sechs Jahre in keinem Fall überschreiten.

2.4.4. Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 und Art. 62 bis 62d StGB)

Die neue Massnahme für junge Erwachsene ersetzt die Arbeitserziehung nach geltendem Recht (Art. 100bis StGB). Voraussetzungen sind:

- der Täter ist zum Zeitpunkt der Tat zwischen 18 und 25 Jahre alt,
- er ist in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört,
- er hat ein Verbrechen oder Vergehen begangen, das mit dieser Störung zusammenhängt und
- es besteht die Aussicht, durch die Massnahme lasse sich die Gefahr neuer Straftaten verhindern.

Mit der Massnahme sollen die sozialen Kompetenzen des Täters beispielsweise durch sozialpädagogische Begleitung verbessert und insbesondere seine beruflichen Fähigkeiten mit Aus- und Weiterbildung gefördert werden.

Die Behandlung erfolgt in spezialisierten Einrichtungen, die von den übrigen Vollzugseinrichtungen zu trennen sind (Massnahmenzentren Arxhof, Kalchrain, Uitikon). Entgegen dem heutigen Recht wird keine Mindestdauer mehr vorgesehen. Die Höchstdauer der Massnahme beträgt (auch mit Blick auf die angestrebten Berufsausbildungen) weiterhin vier Jahre. Bewährt sich der Täter nach einer bedingten Entlassung nicht, so kann der Richter die Rückversetzung für höchstens zwei Jahre anordnen. Die Dauer der Massnahme darf sechs Jahre in keinem Fall überschreiten; wie bisher muss die Massnahme in jedem Fall aufgehoben werden, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

2.4.5. Entlassung / Aufhebung

Die Regelungen über den Abschluss der stationären therapeutischen Massnahmen werden zusammengefasst und vereinheitlicht. Der Täter wird bei erfolgreichem Massnahmenverlauf bedingt mit einer Bewährungszeit entlassen, wenn ihm eine günstige Prognose gestellt werden kann. Die Dauer der Probezeit wird je nach Art der Massnahme zeitlich beschränkt. Das Ge-

richt kann die Probezeit auf Antrag der Vollzugsbehörde verlängern, solange es zur Verhinderung eines Rückfalls notwendig erscheint. Wie bisher kann die Vollzugsbehörde den bedingt Entlassenen verpflichten, sich während der Probezeit ambulant behandeln zu lassen; sie kann auch Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

Das Begehen einer neuen Straftat während der Probezeit führt wie bisher zur Prüfung des Widerrufs der bedingten Entlassung. Neu hängt dieser Widerruf aber nicht mehr von der Schwere der neuen Straftat ab; vielmehr ist zu prüfen, ob aufgrund der Straftat die Gefahr, der die Massnahme begegnen sollte, fortbesteht. Neu entscheidet nicht mehr die Vollzugsbehörde über den Widerruf, sondern das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht. Es kann die Rückversetzung, eine neue Massnahme oder den Vollzug der ursprünglich aufgeschobenen Freiheitsstrafe anordnen. Das Gericht kann also eine Gesamtbeurteilung der Lage vornehmen.

Der Richter kann die Rückversetzung auf Antrag der Vollzugsbehörde auch anordnen, wenn:

- der bedingt Entlassene noch keine neue Straftat begangen hat, aufgrund seines Verhaltens die Begehung einer sehr schweren Straftat aber ernsthaft zu befürchten ist, oder
- sich der bedingt Entlassene der Bewährungshilfe entzieht oder Weisungen missachtet und ernsthaft zu erwarten ist, dass er neue Straftaten begeht.

Die Dauer der Rückversetzung wird je nach Art der Massnahme zeitlich begrenzt. Sieht das Gericht von der Rückversetzung ab, kann es den bedingt Entlassenen verwarnen, eine ambulante Behandlung, Bewährungshilfe oder Weisungen anordnen oder die Probezeit verlängern.

Der bedingt Entlassene ist endgültig aus der Massnahme entlassen, wenn er sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt. Die Probezeit gilt als erfolgreich bestanden, wenn keine Rückversetzung angeordnet wurde und die Weiterführung der ambulanten Behandlung, der Bewährungshilfe oder der Weisungen nicht mehr notwendig ist. In diesem Fall wird die zu Gunsten der Massnahme aufgeschobene Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen, auch wenn der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer war als die aufgeschobene Strafe.

Die Massnahme muss aufgehoben werden, wenn:

- deren Durch- oder Fortführung aussichtslos ist, also keinen Erfolg mehr verspricht,
- die Höchstdauer bei der Suchtbehandlung und bei der Massnahme für junge Erwachsene erreicht ist, ohne dass die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung gegeben wären, oder
- eine geeignete Vollzugseinrichtung nicht oder nicht mehr existiert.

Das kantonale Recht hat zu bestimmen, wer diesen Aufhebungsentscheid fällt. Zweckmässigerweise wird das Gericht als zuständig erklärt, das die Massnahme angeordnet hat. Es hat zu entscheiden, ob:

- die aufgeschobene Freiheitsstrafe, soweit sie durch die Massnahme nicht verbüsst ist, vollzogen oder bedingt aufzuschieben ist,
- an Stelle des Strafvollzugs eine andere Massnahme oder gar die Verwahrung anzuordnen ist, oder
- vormundschaftliche Massnahmen angezeigt sind und deshalb der zuständigen Vormundschaftsbehörde Mitteilung zu machen ist.

Das Gericht kann eine stationäre Massnahme schon vor oder während des Vollzugs aufheben und durch eine andere, besser geeignete therapeutische Massnahme ersetzen. Dies ermöglicht grosse Flexibilität.

Die Vollzugsbehörde hat wie bisher auf Gesuch hin oder von Amtes wegen wenigstens einmal jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung des Eingewiesenen oder die Aufhebung der Massnahme gegeben sind. Sie hat den Eingewiesenen persönlich anzuhören, einen Führungsbericht der Vollzugseinrichtung und nötigenfalls einen Therapiebericht oder einen Sozialbericht der Bewährungshilfe einzuholen, und schliesslich mit anfechtbarer

Verfügung zu entscheiden. Hat der Täter eine sehr schwere Straftat begangen, sind als zusätzliche Sicherheitsschranke zwingend ein unabhängiges Gutachten und die Stellungnahme der Fachkommission einzuholen.

2.4.6. *Ambulante Behandlung (Art. 63 bis 63b StGB)*

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Behandlung entsprechen denjenigen für die stationäre Suchtbehandlung und die Behandlung von psychischen Störungen mit dem Unterschied, dass für eine ambulante Behandlung auch das Begehen einer Übertretung genügt.

Anordnungsvoraussetzungen sind nach Art. 63 Abs. 1 StGB:

- eine schwere psychische Störung oder eine Abhängigkeit,
- die begangene Straftat (auch Übertretung) steht im Zusammenhang mit diesem Zustand und
- die Behandlung ist geeignet, weitere Straftaten zu verhindern.

Wie bisher kann die ambulante Behandlung unter Aufschub des Vollzugs der zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe, vollzugsbegleitend oder nach dem Strafvollzug durchgeführt werden. Neu kann die Vollzugsbehörde zur Einleitung der ambulanten Behandlung den Täter für längstens zwei Monate in eine stationäre Behandlung, z.B. in eine Klinik einweisen. Während nach heutigem Recht die Dauer der ambulanten Behandlung nicht begrenzt ist, sieht das neue Recht eine Maximaldauer von fünf Jahren vor. Im Fall von psychischen Störungen kann der Richter die Behandlung auf Antrag der Vollzugsbehörde so oft um ein bis fünf Jahre verlängern, als dies zur Verhinderung neuer Straftaten notwendig erscheint.

Eine bedingte Entlassung aus der ambulanten Behandlung ist nicht mehr vorgesehen. Neu ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, bei allen ambulanten Massnahmen, auch den vollzugsbegleitenden, wenigstens einmal jährlich in einem förmlichen Verfahren nach Anhörung des Täters und Einholen eines Therapieberichtes und allenfalls eines Sozialberichtes der Bewährungshilfe und eines Führungsberichts der Anstalt zu entscheiden, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist.

2.4.7. *Verwahrung (Art. 64 bis 64b StGB)*

Beschlossene Regelung

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung der neuen Sicherungsverwahrung erkannt, dass eine psychische Störung kein genügendes Indiz für die Gefährlichkeit des Täters darstellt. Bei gewissen Kategorien von unbestrittenermassen gefährlichen Tätern – namentlich Überzeugungstäter, Täter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder auch bestimmte Sexualstraftäter – liegt oftmals eine psychische Erkrankung nicht vor. Ob ein Täter gefährlich ist, muss letztlich auf Grund einer umfassenden Risikoanalyse entschieden werden, in welcher der psychische Zustand des Täters nur eines unter vielen Beurteilungskriterien darstellt. Eine Rückfallgefahr kann sich auch etwa ergeben bei fehlendem Schuldbewusstsein, fehlender Beziehungsfähigkeit oder mangelhafter Verhaltens- und Impulskontrolle.

Die Sicherungsverwahrung wird angeordnet, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung oder eine andere Tat begangen hat, die mit 10 Jahren Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist, und wenn er dadurch jemanden schwer geschädigt hat oder hat schädigen wollen. Gewohnheitsverbrecher ohne besondere Gefährlichkeit können dagegen nicht mehr verwahrt werden. Die Verwahrung kann bereits nach einer erstmaligen derartigen Tat angeordnet werden. Sie setzt zudem voraus, dass auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters und der Tatumstände sowie seiner gesamten Lebensumstände oder aufgrund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere schwere Straftaten der beschriebenen Art begeht. Die Verwahrung darf nur

zur Anwendung kommen, wenn eine stationäre therapeutische Behandlung keinen Erfolg verspricht.

Die Verwahrung ist von unbestimmter Dauer. Sie ist solange zu vollziehen, als dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit notwendig ist. Sie wird in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer geschlossenen Strafanstalt vollzogen. Neu wird vorerst die vom Gericht ausgesprochene Freiheitsstrafe vollzogen. Unklar ist, welche Regeln für den Vollzug der vorausgehenden Freiheitsstrafe gelten, namentlich bezüglich Urlaub oder bedingter Entlassung. Auf das Vollzugsende hin ist zu prüfen, ob der Verurteilte die Verwahrung anzutreten hat oder eine stationäre therapeutische Behandlung anzuordnen ist. Nach der vom Parlament beschlossenen Regelung ist dieser Entscheid nicht vom Richter, sondern von der Vollzugsbehörde zu treffen. Dieser Entscheid ist nach Antritt der Verwahrung alle zwei Jahre zu wiederholen.

Jährlich ist zu prüfen, ob der Täter aus der Verwahrung entlassen werden kann. Die Entscheide über bedingte Entlassung und über die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung dürfen nur gestützt auf eine unabhängige Begutachtung und nach Anhörung einer Fachkommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie getroffen werden.

Auch die bedingte Entlassung aus der Verwahrung hängt von einer günstigen Prognose ab, die Anforderungen an diese günstige Prognose sind aber höher als bei den anderen Massnahmen. Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre und kann mit Bewährungshilfe und Weisungen verbunden werden. Zur Vorbeugung vor weiteren schweren Straftaten kann die Probezeit vom Richter auf Antrag der Vollzugsbehörde solange nötig um jeweils zwei bis fünf Jahre verlängert werden. Für die Rückversetzung in die Verwahrung müssen keine neuen Straftaten begangen worden sein: Es genügt, wenn aufgrund des Verhaltens des bedingt Entlassenen ernsthaft zu befürchten ist, dass er neue schwere Straftaten begehen könnte. Ein blosser Verdacht genügt jedoch nicht. Zuständig für den Rückversetzungsentscheid ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Es entscheidet auf Antrag der Vollzugsbehörde. Im Übrigen ist eine Rückversetzung auch möglich, wenn sich der bedingt Entlassene der Bewährungshilfe entzieht oder Weisungen missachtet, sofern ernsthaft zu erwarten ist, der bedingt Entlassene begehe neue Straftaten.

Nachbesserungen

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2005 zuhanden der eidgenössischen Räte verschiedene Nachbesserungen beschlossen (BBl 2005, 4689 ff.): Die Vorlage sieht insbesondere Änderungen im Bereich der Verwahrung vor: Der Katalog der Anlasstaten für die Verwahrung soll erweitert werden. Das Gericht soll ferner die Verwahrung anordnen können, wenn der Täter eine Gewalt- oder Sexualstraftat begangen hat, die mit einer Höchststrafe von wenigstens fünf Jahren statt wie bisher von wenigstens zehn Jahren bedroht ist. Weiter wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um die Verwahrung nachträglich anordnen zu können, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen der Verwahrung bereits im Zeitpunkt der Verurteilung bestanden hatten, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte. Dadurch kann die Entlassung von Straftätern, deren Gefährlichkeit erst im Strafvollzug zu Tage tritt, verhindert werden. Schliesslich werden offene Fragen beim Vollzug der Verwahrung geklärt. Zusammenfassend wird der beschlossene, lückenhafte Anlasstatenkatalog für die ordentliche Verwahrung ergänzt und im Interesse möglicher künftiger Opfer wird eine Regelung für die (schon nach geltendem und – auf Umwegen – auch nach dem beschlossenen neuen Recht grundsätzlich mögliche) nachträgliche Verwahrung geschaffen. Ausserdem werden verschiedene wichtige Korrekturen beim Verwahrungsvollzug vorgenommen. Der Ständerat als Erstrat hat den Änderungen am 14. Dezember 2005 zugestimmt.

Lebenslängliche Verwahrung

Volk und Stände haben die «Verwahrungsinitiative» und damit den neuen Art. 123a BV gutgeheissen. Danach sind Sexual- und Gewaltstraftäter, die als extrem gefährlich und untherapier-

bar eingestuft werden, lebenslänglich zu verwahren und es ist ihnen kein Hafturlaub zu gewähren. Ihre Entlassung darf nur geprüft werden, wenn auf Grund neuer, wissenschaftlicher Erkenntnisse die Heilbarkeit des Täters und damit seine künftige Ungefährlichkeit in Aussicht stehen. Gutachten zur Beurteilung solcher Täter müssen immer von zwei voneinander unabhängigen Experten erstellt werden. Für Rückfälle von Personen, die aus der lebenslänglichen Verwahrung entlassen werden, soll die Behörde haften, welche die lebenslängliche Verwahrung aufgehoben hat. Der Verfassungsartikel trat unverzüglich in Kraft und könnte bei Bedarf direkt angewendet werden.

Der Verfassungsartikel ist allerdings in zahlreichen Punkten interpretationsbedürftig. Der Vorsteher des EJPD setzte deshalb eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, Ausführungsbestimmungen zur neuen Verfassungsbestimmung zu entwerfen. Zum Bericht und den Vorschlägen der Arbeitsgruppe vom 15. Juli 2004 wurde ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Vernehmlassungen fielen kontrovers aus.

Nach den Vorschlägen des Bundesrates vom 23. November 2005 (BBI 2006, 889 ff.) wird durch Ergänzung des AT StGB geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Gericht die lebenslängliche Verwahrung anordnen kann. Es wird insbesondere anhand eines abschliessenden Deliktskatalogs präzisiert, wer als extrem gefährlicher, nicht therapierbarer Sexual- oder Gewaltstraftäter gilt. Der Gesetzesentwurf legt zudem fest, wie in konkreten Fällen geprüft werden kann, ob die Fortdauer der lebenslänglichen Verwahrung noch berechtigt ist. Dieses Verfahren schliesst einen Überprüfungsautomatismus aus, respektiert aber gleichzeitig die Grundsätze der EMRK: Die kantonale Strafvollzugsbehörde beauftragt von Amtes wegen oder auf Gesuch der betroffenen Person hin eine Eidgenössische Fachkommission, die lebenslängliche Verwahrung zu überprüfen. Diese vom Bundesrat neu zu schaffende Fachkommission prüft, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse zur Therapierbarkeit lebenslänglich verwahrter Täter vorliegen. Gestützt auf den Bericht der Fachkommission entscheidet die Strafvollzugsbehörde, ob dem Täter eine Behandlung angeboten werden soll. Zeigt diese Behandlung, dass die Gefährlichkeit des Täters entscheidend reduziert werden kann, wandelt das zuständige Gericht die lebenslängliche Verwahrung in eine stationäre Behandlung um. Ist der Täter aber infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus anderen Gründen bereits ungefährlich geworden, kann ihn das Gericht ohne vorherige Behandlung bedingt entlassen.

Sanktion	Aufgaben Gericht	Aufgaben Vollzugsbehörde
Massnahmen	Anordnung der Massnahme (Durchführbarkeit prüfen); Entscheid über Aufschub der Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Massnahme, Anordnung von Bewährungshilfe, Erteilung von Weisungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung von Vollzugsort und Vollzugszeitpunkt, allenfalls unter Beizug der Fachkommission; - Bestimmung der Therapieperson bei ambulanten Massnahmen; - Mitwirkung bei der Vollzugsplanung (Vollzugsplan enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung des Eingewiesenen sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung); Teilnahme an Standortbestimmungen; - Anordnung einer vorübergehenden stationären Behandlung von längstens zwei Monaten, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist; - Entscheid über Vollzugslockerungen; - Regelmässige Prüfung, ob bedingte Entlassung oder Aufhebung der Massnahme möglich ist mit Einholung eines Führungsberichts, allenfalls eines Gutachtens, der Stellungnahme der Fachkommission und persönlicher Anhörung;

Sanktion	Aufgaben Gericht	Aufgaben Vollzugsbehörde
Massnahmen		<ul style="list-style-type: none"> - Entscheid über bedingte Entlassung (allenfalls mit Verpflichtung zur ambulanten Nachbehandlung, Bewährungshilfe und Weisungen); - Vollzug der Verwahrung (vorhergehender Vollzug der Freiheitsstrafe; Entscheid über stationäre Massnahme; Entscheid über bedingte Entlassung)
	<ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung der Massnahme oder der Probezeit; - Neues Urteil bei Nichtbewährung; - Rückversetzung oder Ersatzmassnahme - Neue Massnahme oder Ersatzmassnahmen - Vollzug einer Freiheitsstrafe - Gesamtstrafe - Aufhebung der Massnahme und Anordnung einer anderen Massnahme oder der Verwahrung; Änderung der Massnahme; - Verlängerung der ambulanten Behandlung; - Entscheid über Anrechnung des mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsentzugs und über den Aufschub des Vollzugs der Reststrafe; Anordnung einer stationären Massnahme; - Anordnung der Verwahrung; - Entscheid über Rückversetzung in die Verwahrung oder Verlängerung der Probezeit. 	<ul style="list-style-type: none"> - Anträge an Gericht auf Verlängerung der Massnahme, der ambulanten Behandlung oder der Probezeit oder auf Rückversetzung in die Massnahme - Stellungnahme an Gericht bei neuer Straftat während der Probezeit der bedingten Entlassung; - Entscheid über Weiterführung oder Aufhebung der ambulanten Behandlung gestützt auf Therapiebericht und persönliche Anhörung; Überweisung an Gericht.

2.5. Andere Massnahmen (Art. 66 bis 73 StGB)

Die Nebenstrafen wurden abgeschafft, so auch die gerichtliche Landesverweisung. Neu hat allein das Ausländeramt aufgrund der fremdenpolizeilichen Vorschriften über die weitere Anwesenheit eines Straftäters in der Schweiz zu entscheiden. Das Ausländeramt hat eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, wodurch sich ein gegenüber dem Strafrecht strengerer Massstab ergibt.

Teilweise werden die Nebenstrafen nach geltendem Recht als andere Massnahmen wieder aufgeführt, so namentlich die Friedensbürgschaft, das Berufsverbot (die Massnahme wird auf alle Berufe und Erwerbstätigkeiten ausgedehnt und die Strafdrohung bei Missachtung erhöht), das Fahrverbot (der Richter kann neben einer Strafe oder Massnahme den Entzug des Führerausweises anordnen, wenn der Täter das Motorfahrzeug als Mittel zur Begehung einer Straftat verwendet hat, damit jedoch kein Fehlverhalten im Strassenverkehr verbunden gewesen ist [z.B. Drogentransport, Diebeszug mit dem Auto]. Der Führerausweisentzug wegen Strassenverkehrsdelikten bleibt Gegenstand der Regelungen im Strassenverkehrsrecht und damit in der Zuständigkeit der Strassenverkehrsämter), die Veröffentlichung des Urteils sowie die Einziehung und die Verwendung von Bussen oder eingezogenen Vermögenswerten zu Gunsten des Geschädigten.

2.6. Bewährungshilfe (Art. 93 bis 96 und Art. 376 StGB)

Die heutige Schutzaufsicht wird abgelöst durch die Bewährungshilfe. Die Kantone sind verpflichtet, die Bewährungshilfe einzurichten. Die Bewährungshilfe obliegt in der Regel dem Kanton, in dem die betreute Person Wohnsitz hat. Die Bewährungshilfe bezweckt, die betreuten Personen vor Rückfälligkeit zu bewahren, indem sie deren soziale Integration fördert. Die Bewährungshilfe hilft den Verurteilten, die Probleme, die zur Straffälligkeit geführt haben oder die durch einen Freiheitsentzug entstanden sind, anzugehen und aufzuarbeiten durch persönliche Beratung und Unterstützung beispielsweise bei der Unterkunfts- und Arbeitsuche, bei der Schuldenregulierung oder auch bei der Vermittlung von Fachhilfe durch Dritte (z.B. einer

Suchtberatung). Diese Hilfen setzen grundsätzlich das Einverständnis des Betroffenen voraus. Die Bewährungshilfe ist nicht befugt, von sich aus Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte des Verurteilten zu verfügen, beispielsweise die Einweisung in eine Klinik oder eine Wohngemeinschaft oder eine ärztliche Behandlung. Sie kann vom Verurteilten aber durchaus verlangen, dass er Vorgaben einhält und bei den Integrationsbemühungen aktiv mitwirkt.

Da nicht davon auszugehen ist, dass die Verurteilten immer einsichtig sind und erkennen, welche Defizite bearbeitet werden müssen, bzw. fähig sind, solche Erkenntnisse auch umzusetzen, kann die Anordnung von Bewährungshilfe mit Weisungen verknüpft werden (*Weisungen können auch unabhängig von der Anordnung von Bewährungshilfe angeordnet werden*). Weisungen können insbesondere erteilt werden bezüglich die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung.

Bewährungshilfe und Weisungen stellen – wie nach geltendem Recht – eine besondere Art von flankierenden, ambulanten Massnahmen dar, die der Verminderung der Rückfallgefahr während einer Probezeit oder während einer ambulanten Behandlung in Freiheit dienen. Die Bewährungshilfe wird weiterhin nicht einseitig auf die Interessen des Verurteilten ausgerichtet; ebenso ist den Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Mit der Aufgabe, den Verurteilten bei der Bewährung zu unterstützen, ist auch eine Verantwortung für die öffentliche Sicherheit verbunden.

2.7. Grundzüge des Straf- und Massnahmenvollzugs

2.7.1. Wiedereingliederung

Zur besseren rechtsstaatlichen Abstützung werden die Grundzüge des Straf- und Massnahmenvollzugs im StGB zusammengefasst. Die konkrete Umsetzung bleibt in der Zuständigkeit der drei Strafvollzugskonkordate und der Kantone. Am Vollzugsziel der Wiedereingliederung im Strafvollzug wird festgehalten.

2.7.2. Fachkommissionen

Neu werden die nach dem Fall Zollikerberg in den Kantonen und Konkordaten eingeführten interdisziplinären Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern im Gesetz verankert im an sich begrüssenswerten Bemühen, Vollzugsentscheide in diesen heiklen Fällen breiter abzustützen. Die Regelung in Art. 75a StGB ist allerdings nicht geglückt, wird doch für die Pflicht zur Fallvorlage abstrakt am Strafraumen von zehn Jahren oder mehr angeknüpft. Neben strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität werden damit auch qualifizierte Vermögensdelikte (z.B. Veruntreuung als Behördenmitglied, gewerbsmässiger Diebstahl, gewerbsmässiger Betrug) oder Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz erfasst, nicht aber beispielsweise Gefährdung des Lebens, Drohung und Nötigung oder sexuelle Handlungen mit Kindern. Die hohe Strafdrohung allein ist kein hinreichendes Indiz für das Vorliegen einer Gemeingefährlichkeit. Nach der gesetzlichen Definition ist von Gemeingefährlichkeit auszugehen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind: Schwere Schädigung oder Schädigungsabsicht, Fluchtgefahr und die Gefahr der Begehung weiterer schwerer Straftaten. Die Bestimmung soll im Rahmen der vom Bundesrat beschlossenen Nachbesserungen so angepasst werden, dass sie der heutigen bewährten Praxis entspricht.

2.7.3. Vollzugsplan

Neu ist zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan zu erstellen. Am Vollzug einer Freiheitsstrafe sind verschiedene Stellen beteiligt, so namentlich die Einweisungsbehörde, die Vollzugseinrichtung mit ihren Diensten, Therapiepersonen und die Bewährungshilfe. Die Einweisungsbehörde bestimmt die geeignete Anstalt und entscheidet über Vollzugsöffnungen/Vollzugsstufen wie die Bewilligung von Urlaub, die Verlegung in den offenen Vollzug, den Vollzug in Form des Arbeits- sowie des Wohn- und Arbeitsexternats, die bedingte Entlassung sowie die

Unterbrechung des Vollzugs. Sie hat die Planung des gesamten Vollzugs einschliesslich der Probezeit nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung zu koordinieren und den beteiligten Stellen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen zuzustellen. Der Vollzugsplan ist ein Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall; er soll je nach Aufenthaltsdauer des Gefangenen und der zu erwartenden Lebensverhältnisse nach der Entlassung die Vollzugsziele und die vorgesehenen Vollzugsschritte im Rahmen der Anstaltsordnung individuell festlegen. Er dient allen am Freiheitsentzug Mitwirkenden als Orientierungshilfe und auch der Aufgabenkoordination. Elemente des Vollzugsplans sind die Unterbringung, die notwendige Betreuung und der Therapiebedarf, allenfalls besondere Sicherheitsvorkehrungen, die Arbeit, die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt sowie die Vorbereitung der Entlassung. Die Einhaltung des Vollzugsplans und die aktive Mitwirkung des Gefangenen bei der Erreichung der Vollzugsziele sind Voraussetzung für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen und Vollzugsstufen.

2.7.4. Strafanstalten

Die bisherige Unterscheidung zwischen Anstalten für Erstmalige und für Rückfällige wird aufgegeben zugunsten einer einfachen, flexiblen Anstaltenstruktur. Die Kantone sind verpflichtet, zwei unterschiedliche Typen von Anstalten zu errichten und zu betreiben, nämlich offene und geschlossene Anstalten, die je nach den tatsächlichen Bedürfnissen weiter differenziert werden können.

2.7.5. Halbgefangenschaft

Die Halbgefangenschaft wird neu für die ganze Schweiz für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr vorgesehen. Die verurteilte Person setzt die bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Halbgefangenschaft soll nur in Frage kommen, wenn der Verurteilte ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz sowie eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit oder Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent ausweisen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme oder auch Einsätze im Rahmen einer IV-Eingliederung sind gleichgestellt. Der Halbgefangene muss sich wie bisher an den Vollzugskosten beteiligen, weil er im Gegensatz zum Gefangenen im Normalvollzug sein Erwerbseinkommen behalten kann.

2.7.6. Arbeitsexternat und Wohnexternat

Das Arbeitsexternat entspricht der heutigen Halbfreiheit. Es dient im Hinblick auf die Entlassung aus dem Vollzug der Eingliederung des Gefangenen in den Arbeitsmarkt, indem der Gefangene in der Phase vor der Entlassung einer Arbeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung nachgeht. Überdies wird das im Massnahmenvollzug erprobte Wohn- und Arbeitsexternat auch im Strafvollzug eingeführt. Dabei arbeitet der Gefangene nicht nur extern, er wohnt auch ausserhalb der Anstalt. Das Wohnexternat soll nur bei langen Strafen zur Anwendung kommen. Die Bewilligung ist an die begründete Aussicht zu knüpfen, dass eigenständiges Wohnen ausserhalb der Anstalt einen positiven Beitrag zur Wiedereingliederung und zur Erreichung der Vollzugsziele leistet und der Gefangene durch die höheren Anforderungen und vermehrten Freiheiten nicht überfordert wird.

2.7.7. Arbeitspflicht und Arbeitsentgelt

An der Arbeitspflicht des Gefangenen wird festgehalten. Wie bisher erhält der Gefangene für seine Arbeit ein Entgelt. Dessen Höhe hängt vom Produktionsergebnis ab, aber auch von den Anforderungen des Arbeitsplatzes, der Leistungsfähigkeit des Gefangenen, dem Arbeitseinsatz und der Arbeitsdisziplin. Das Arbeitsentgelt soll dem Gefangenen ermöglichen, seine persönlichen Auslagen während des Vollzugs (z.B. für Gebrauchsartikel und Genussmittel, Gebühren für Porti und die Benutzung von Telefon und Fernseher, Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente, Ausgang und Urlaub) zu decken, seinen sozialen Verpflichtungen (z.B. Unterhalts-

pflichten, Schuldensanierung) nachzukommen, Wiedergutmachungsleistungen (z.B. Zahlungen an Geschädigte) zu erbringen und sich ein Startkapital für die Zeit nach der Entlassung zu ersparen.

2.7.8. *Beziehungen zur Aussenwelt*

Die bisherigen unübersichtlichen und lückenhaften Regelungen über die Beziehungen des Gefangenen zur Aussenwelt werden in einem Artikel für alle Vollzugsformen der Freiheitsstrafe zusammengefasst. Die Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Anstalt umfasst neben brieflichem und telefonischem Kontakt auch den direkten persönlichen Kontakt im Rahmen von Besuchen, Ausgängen und Urlauben. Die Grundformen des Gefangenenurlaubs, wie sie die Strafvollzugskonkordate schon vor Jahren eingeführt haben, werden neu bundesrechtlich genannt. Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung des Gefangenen wertvoll und nötig sind. Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten (einschliesslich die Entlassungsvorbereitung), für welche die Anwesenheit des Eingewiesenen ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist.

2.7.9. *Bedingte Entlassung*

Die bedingte Entlassung ist möglich aus dem Vollzug unbedingter Freiheitsstrafen, nicht aber von Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit. Auch bei der teilbedingten Freiheitsstrafe ist sie nicht anwendbar. Die bedingte Entlassung bleibt als letzte Progressionsstufe des Strafvollzugs die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf. Dabei bleiben die vom Bundesgericht entwickelten Kriterien weiter gültig (BGE 124 IV 193 ff.). Wie bisher ist sie nach Verbüsung von zwei Dritteln der Strafe möglich, wenn dem Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung eine günstige Prognose gestellt werden kann. Neu ist die bedingte Entlassung ausnahmsweise bereits nach der Hälfte der Strafe möglich, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen, die vom Gericht nicht berücksichtigt werden konnten. Zu denken ist in erster Linie an eine irreversible Verschlechterung des Gesundheitszustands des Gefangenen, so dass die Begehung weiterer Delikte unmöglich oder unwahrscheinlich ist.

Neu gilt die Rückversetzung als Regel, wenn der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht; Übertretungen oder die Täuschung des Vertrauens genügen für einen Widerruf nicht mehr. Auf die Rückversetzung ist zu verzichten, wenn die Straftat während der Probezeit als einmaliger Ausrutscher zu bewerten ist, der keine Änderung der günstigen Entlassungsprognose erfordert. Der Entscheid über die Rückversetzung wird nicht mehr durch die Vollzugsbehörde gefällt, sondern durch das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht.

3. Jugendstrafgesetz

3.1. Eigenes Gesetz

Die strafrechtlichen Regeln für Kinder und Jugendliche werden aus dem StGB in ein separates JStG überführt. Das Jugendstrafrecht weicht in grundsätzlicher Hinsicht vom Erwachsenenstrafrecht ab und lehnt sich noch stärker als bisher an die Kinderschutzmassnahmen des Zivilrechts an. Schutz und Erziehung des Jugendlichen sind die leitenden Grundsätze bei der Anwendung des JStG. Während das Erwachsenenstrafrecht hauptsächlich auf die begangene Tat achtet und eine Sanktion nach Massgabe des damit verbundenen Verschuldens verhängt wird, orientiert sich das Jugendstrafrecht primär an der Person des minderjährigen Täters und seinen erzieherischen und therapeutischen Bedürfnissen.

3.2. Grundzüge

Das Strafmündigkeitsalter wird von 7 auf 10 Jahre angehoben. Die obere Grenze der Strafmündigkeit bleibt bei 18 Jahren. Auch im Jugendstrafrecht sollen künftig Schutzmassnahmen und Strafen nebeneinander angeordnet werden können, wobei aber der Vollzug stationärer Massnahmen der Strafe des Freiheitsentzugs immer vorgeht. Die Verhängung von Strafen, nicht aber von Massnahmen setzt ein Verschulden des jugendlichen Täters voraus. Das Sanktionensystem wird erweitert und flexibler gestaltet. Die heutige Einteilung der Erziehungseinrichtungen in «Erziehungsheime», «Therapieheime» und «Anstalten für Nacherziehung» wird aufgegeben und durch den einheitlichen Begriff «Unterbringung» ersetzt. Die besonders einschneidende Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung wird besonders geregelt. Die Massnahme kann bei geänderten Verhältnissen jederzeit angepasst werden. Die bedingte Entlassung des Jugendlichen aus der stationären Massnahme ist weggefallen; die Vollzugsbehörde hat aber jährlich zu prüfen, ob und allenfalls wann die Massnahme aufgehoben oder durch eine mildere ersetzt werden kann. Mit Vollendung des 22. Altersjahres enden alle Massnahmen.

Der Katalog der Strafbefreiungsgründe wird ausgedehnt. Neue Strafen werden nicht eingeführt; Voraussetzungen, Dauer und Modalitäten werden aber klarer geregelt. Bussen und Freiheitsentzug können bei jugendlichen Straftätern von mehr als 15 Jahren angeordnet werden. Wenigstens 16 Jahre alte Täter können bei Verbrechen, die mit Freiheitsstrafe von drei oder mehr Jahren bedroht sind, oder deren Ausführung eine besondere Skrupellosigkeit oder verwerfliche Gesinnung des Täters beweist, mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft werden.

3.3. Vollzugs- und Verfahrensgrundsätze

Das JStG enthält Grundsätze über den Vollzug der Sanktionen und auch wichtige Verfahrensgrundsätze: So sind beispielsweise:

- der Freiheitsentzug in einer besonderen Einrichtung zu vollziehen, welche namentlich die nötige erzieherische Betreuung und soziale Eingliederung des Jugendlichen gewährleistet;
- bei einem Freiheitsentzug von mehr als einem Monat dem Jugendlichen eine unabhängige Person beizugeben, die ihn begleitet und ihm hilft, seine Interessen wahrzunehmen;
- Jugendliche namentlich in der Untersuchungshaft von den erwachsenen Gefangenen getrennt unterzubringen;
- in bestimmten Fällen Jugendstrafverfahren ausnahmsweise öffentlich zu führen;
- dem Jugendlichen in bestimmten Fällen eine notwendige Verteidigung zu bestellen;
- ein Rechtsmittel an eine gerichtliche Instanz vorzusehen;
- für leichtere Fälle ein Mediationsverfahren zur aussergerichtlichen Konfliktbeilegung einzuführen.

3.4. Neues Sanktionensystem im Überblick

Sanktionen	
Schutzmassnahmen	Strafen
– Aufsicht	– Verweis, allenfalls verbunden mit einer Probezeit
– Persönliche Betreuung	– Persönliche Leistung bis zu einer Dauer von drei Monaten
– Ambulante Behandlung	– Busse bis Fr. 2'000.–
– Unterbringung	– Freiheitsentzug bis zu vier Jahren

4. Interkantonale Zusammenarbeit

4.1. Grundlagen

4.1.1. Zuständigkeit für die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs

Die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs fällt entsprechend dem föderalistischen Staatsaufbau der Schweiz (Art. 3 und Art. 123 Abs. 2 BV) in den Aufgabenbereich der Kantone. Art. 372 Abs. 1 StGB schreibt deshalb weiterhin vor, dass die Kantone die von ihren Strafgerichten auf Grund des StGB ausgefallenen Urteile zu vollziehen haben. Zudem haben die Kantone nach Art. 377 StGB Anstalten und Anstaltsabteilungen für Gefangene im offenen und geschlossenen Vollzug, für Gefangene in Halbgefangenschaft und im Arbeitsexternat sowie für Eingewiesene im Massnahmenvollzug zu errichten und zu betreiben. Sie können Abteilungen für besondere Gefangenengruppen führen, namentlich für Frauen, Gefangene bestimmter Altersgruppen, Gefangene mit sehr langen oder sehr kurzen Strafen oder für Gefangene, die intensiv betreut oder behandelt werden müssen oder eine Aus- oder Weiterbildung erhalten.

4.1.2. Straf- und Massnahmenvollzug als Verbundaufgabe

Wenn jeder einzelne Kanton den bundesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung von Anstalten für die verschiedenen Kategorien von erwachsenen und jungen erwachsenen Verurteilten nachleben wollte – und zwar für Frauen und Männer gesondert – müsste jeder wenigstens acht verschiedene Anstalten errichten und betreiben. Dies geht weit über die Möglichkeiten auch grosser Kantone hinaus. Art. 48 BV sieht deshalb vor, dass die Kantone für Fragen, die in ihre Kompetenz fallen, unter sich Abkommen (sogenannte Konkordate) schliessen können. Die Kantone haben sich in den Jahren 1956 bis 1963 zu drei regionalen Konkordaten zusammengeschlossen. Es handelt sich dabei um interkantonale Vertragswerke, die eine Lücke zwischen der Gesetzgebung des Bundes und jener der Kantone schliessen und eine Rechtsvereinheitlichung mittels verbindlicher Richtlinien, Normen und Empfehlungen anstreben.

Am 28. November 2004 hat die Stimmbürgerschaft der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) (siehe Botschaft des Bundesrates vom 14. November 2001 in: BBI 2002, 2291 ff.) zugestimmt. Der Straf- und Massnahmenvollzug wird zum obligatorischen Bestandteil der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich erklärt. Die Kantone können zur Beteiligung an einer Konkordatsvereinbarung und – unter weiterer finanzieller und materieller Beteiligung des Bundes – zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichtet werden. Den Inhalt der interkantonalen Vereinbarungen legen die Vertragsparteien fest. Die Kantone bestimmen damit weiterhin selber, ob und welche Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs wo gebaut und betrieben werden, wobei der Bund wie bisher im Rahmen der Gewährung von Baubeiträgen Einfluss nimmt. Bundesbeiträge werden nur gewährt, wenn ein bundesrechtskonformer Vollzug gewährleistet ist. Die NFA stärkt die bestehenden regionalen Vollzugskonkordate. Die drei Konkordate haben sich bewährt und werden weitergeführt. Die Konkordate haben eine Grösse, die effizientes und innovatives Arbeiten erlaubt. Sie fassen Regionen zusammen, die von ihrer Mentalität und den zu bewältigenden Aufgaben her noch homogen genug sind, um Einigungen erreichen zu können. Da es – insbesondere auf Planungsebene – durchaus auch Sinn machen würde, die ganze Deutschschweiz in einem Konkordat zusammenzufassen, wurde die Frage vor wenigen Jahren geprüft, dann aber zu Gunsten einer fallweisen Zusammenarbeit wieder verworfen (BBI 2005, 6091).

Zwar könnte der Bund gestützt auf Art. 123 Abs. 3 BV den Straf- und Massnahmenvollzug ebenfalls regeln. Der Bundesrat hat von einer in der ersten NFA-Botschaft als Variante noch vorgesehenen umfassenden neuen Bundesrahmengesetzgebung im Straf- und Massnahmenvollzug Abstand genommen (BBI 2005, 6093 ff.). Der Straf- und Massnahmenvollzug wird weiterhin durch das StGB, kantonale Vollzugserlasse sowie die Vereinbarungen und Richtlinien der Konkordate geregelt. Zudem enthalten Bundesgerichtsentscheide und Normen internationaler Konventionen Vorgaben. Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zur NFA schlägt der Bundesrat einen neuen Absatz zu 372 des revidierten StGB vor. Danach haben die Kantone einen einheitlichen Vollzug strafrechtlicher Sanktionen zu gewährleisten (BBI 2005, 6305).

Nach Beurteilung des Bundesrates ist es Sache der Kantone festzulegen, wie weit die postulierte Einheitlichkeit des Vollzugs gehen soll. Im Minimum müssen die materiellen Grundsätze gemäss übergeordnetem Recht (Völkerrecht, Bundesrecht, Praxis des Bundesgerichts) einheitlich vollzogen werden (BBl 2005, 6095 f.). Die berechnete Forderung nach einheitlichen Vollzugsgrundsätzen wird weiterhin innerhalb und durch die Zusammenarbeit der drei Vollzugskonkordate sowie durch die einheitliche Ausbildung des Personals des Justizvollzugs im Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) gewährleistet. Grundlegende Änderungen in der interkantonalen Zusammenarbeit beim Sanktionenvollzug sind deshalb nicht zu erwarten.

Art. 378 StGB regelt diese Zusammenarbeit auch auf Gesetzesstufe. Danach können die Kantone über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb von Anstalten und Einrichtungen Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an Anstalten und Einrichtungen anderer Kantone sichern. Sie informieren einander über die Besonderheiten ihrer Anstalten und Einrichtungen, namentlich über die Betreuungs-, Behandlungs- und Arbeitsangebote. Sie arbeiten bei der Zuteilung der Gefangenen zusammen.

4.2. Ostschweizerisches Vollzugskonkordat

4.2.1. Konkordatsvereinbarung

Die Ostschweizerische Strafvollzugskommission als oberstes Organ des Konkordats, bestehend aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone, hat am 29. Oktober 2004 eine vollständig überarbeitete neue Konkordatsvereinbarung erlassen. Das Konkordat regelt die Aufteilung der Aufgaben unter den beteiligten Kantonen bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen sowie die interne Organisation des Konkordats mit den verschiedenen Gremien, schafft die Rahmenbedingungen, um einen grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Vollzug zu ermöglichen und versucht, den Vollzug durch gemeinsame Richtlinien zu vereinheitlichen, damit die Vollzugsziele bestmöglich erreicht werden können.

Das Konkordat findet in erster Linie Anwendung auf den Vollzug der in den Konkordatskantonen ausgesprochenen unbedingten Strafen sowie der stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrungen gegenüber erwachsenen Personen. Neu erfasst es auch den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen, soweit der Vollzug in einer Konkordatsanstalt (Massnahmenzentren für junge Erwachsene und Jugendliche in Kalchrain und Uitikon) durchgeführt wird. Im Bereich des geschlossenen Vollzugs bei gefährlichen Jugendlichen muss aufgrund der Erfahrungen eine Anzahl Plätze in staatlichen Einrichtungen bereitgestellt werden, um in Einzelfällen einen Vollzugsnotstand zu verhindern. Die beteiligten Kantone informieren sich gegenseitig über ihre Planungen und Bauten im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs und stimmen die Angebote soweit möglich und zweckmässig aufeinander ab.

Kernpunkt der Vereinbarung ist die Aufteilung der Vollzugsaufgaben unter den Konkordatskantonen. Die Konkordatsanstalten (für den Kanton St.Gallen sind dies wie bisher die Strafanstalt Saxerriet und neu das Massnahmenzentrum Bitzi anstelle der Strafanstalt Bitzi) werden weiterhin namentlich aufgelistet. Damit verpflichtet sich der jeweilige Standortkanton, die genannte Anstalt bereitzustellen und zu betreiben, die von der Strafvollzugskommission aufgestellten Anforderungen und Regeln einzuhalten sowie Verurteilte aus den Konkordatskantonen im Rahmen der Aufnahmefähigkeit der Anstalt zu übernehmen. Diese Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Instanzen des Standortkantons die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen. Neben diesen ausdrücklich genannten Anstalten kann die Strafvollzugskommission auf Antrag des Standortkantons weiteren Vollzugseinrichtungen gemeinsame Vollzugsaufgaben übertragen (im Kanton St.Gallen betrifft dies derzeit das Regionalgefängnis Altstätten), wenn sie die Standards des Konkordats einhalten und bereit sind, den Konkordatskantonen ihre Vollzugsplätze zur Verfügung stellen, soweit sie diese nicht für Bedürfnisse des eigenen Kantons benötigen.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Durchführung der Vollzüge und die Kostenregelungen wurden zusammengefasst und in Berücksichtigung der Anforderungen des revidierten StGB zeitgemäss formuliert. An der grundsätzlichen Pflicht zur Durchführung der Vollzüge in den Konkordatsanstalten wird festgehalten und die Ausnahmen werden aufgezählt. Die Bestimmung der Vollzugsanstalt und das Vorgehen bei einer Versetzung sowie die Aufnahme- und Vollzugspflicht werden ausgehend von der geltenden Regelung präzisiert. Die in Art. 75 Abs. 3 StGB verlangte Vollzugsplanung wird konkretisiert. Neu ist die vom kantonalen Recht bezeichnete Behörde des Vollzugskantons für alle Entscheide über Vollzugsöffnungen (Einweisung in den offenen Vollzug, Urlaub, Arbeits- und Wohnexternat, bedingte Entlassung, Vollzugsunterbruch) zuständig; sie kann diese Kompetenz der Anstaltsleitung im Einzelfall delegieren.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat am 6. Mai 2005 bestätigt, dass die neue Konkordatsvereinbarung die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Die Regierung erklärte am 8. Juli 1975 den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Ostschweizer Vollzugskonkordat. Dieser Beschluss wurde vom Grossen Rat am 17. Februar 1976 genehmigt (ABI 1976, 351). Die Konkordatsvereinbarung wurde zwar vollständig überarbeitet, an das revidierte StGB angepasst und zeitgemäss formuliert. Der wesentliche Inhalt, insbesondere auch die Vollzugsaufgaben des Kantons St.Gallen innerhalb des Konkordats, bleiben jedoch unverändert. Damit liegt kein vom Kantonsrat zu genehmigender Abschluss einer (neuen) zwischenstaatlichen Vereinbarung im Sinn von Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung (sGS 101) vor, sondern eine Vereinbarung mit Kantonen über die gemeinsame Benutzung sowie über die Errichtung und den Betrieb von Anstalten im Sinn von Art. 293 Abs. 2 StP, für deren Abschluss die Regierung zuständig ist. Die Regierung hat der geänderten Konkordatsvereinbarung am 28. Februar 2006 (RRB 2006/117) zugestimmt.

4.2.2. Konkordatsrichtlinien

Die Strafvollzugskommission erlässt Richtlinien zur Zusammenarbeit im Vollzugsbereich und zur Ausgestaltung des Vollzugs. Diese Richtlinien können mit Zustimmung aller Beteiligten als verbindlich erklärt werden. Die Richtlinien sind zwar auch dann nicht direkt anwendbar, eine Verbindlicherklärung der Strafvollzugskommission verpflichtet aber ihre Mitglieder dafür besorgt zu sein, dass der Inhalt der Konkordatsregelungen in die Gesetzgebung ihrer Kantone, insbesondere auch in die Anstaltsordnungen, einfließt bzw. durch die Einweisungsbehörden, Anstalten und die Bewährungshilfe umgesetzt wird.

Die Ostschweizerische Strafvollzugskommission beabsichtigt, neue Richtlinien zur gemeinnützigen Arbeit, zur Halbgefangenschaft, zur Vollzugsplanung, zum Arbeitsentgelt, zu Ausgang und Urlaub, zum Arbeits- und Wohnexternat sowie zur Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber, zur bedingten Entlassung, sowie zur Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen, zum Disziplinarrecht sowie zum Vollzug von stationären Suchttherapien zu erlassen. Diese Richtlinien setzen ausgehend von den bestehenden Konkordatsrichtlinien die Neuerungen auf Bundesebene um. Sie wurden ersten Lesungen unterzogen. Sie werden soweit möglich mit den beiden anderen Konkordaten abgestimmt und allfälligen Änderungen des Bundesrechts im Rahmen der Nachbesserungen des revidierten StGB angepasst. Über die bereinigten Richtlinien soll an der Frühjahreskonferenz 2006 beschlossen werden. Bereits erlassen hat die Strafvollzugskommission die von einer gemischten Arbeitsgruppe aus den beiden Deutschschweizer Konkordaten erarbeiteten Richtlinien für die Auswahl und Anstellung sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personal des Justizvollzugs. Noch zurückgestellt werden mussten Richtlinien im Zusammenhang mit den gemeingefährlichen Straftätern, da verschiedene Fragen zum Verwahrungsvollzug noch offen sind, sowie Richtlinien zur interkantonalen Zuständigkeit und Kostenregelung bei gemeinsamen Vollzügen, weil die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates dazu noch nicht vorliegen.

5. Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung

Gewisse Straftaten lassen sich kaum aufdecken, wenn Angehörige der Polizei nicht selber in das kriminelle Umfeld eindringen. Zu denken ist namentlich an den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln oder Waffen oder an die Bildung krimineller Organisationen. Bis anhin hatten nur wenige Kantone diese Form der Ermittlung ausdrücklich geregelt. Die eidgenössischen Räte haben ein Bundesgesetz erlassen, das für Strafverfahren des Bundes und der Kantone gilt. Der Bundesrat hat das Gesetz auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Das Bundesgesetz berücksichtigt die Erfordernisse einer effizienten Strafverfolgung und gewährleistet zugleich ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren. Es beschränkt den Einsatz dieser Form des Polizeieinsatzes auf besonders schwere Straftaten, die in einem Deliktverzeichnis abschliessend aufgeführt sind. Dabei verbietet es verdeckten Ermittlern, die Zielperson zu einer Straftat anzustiften; vielmehr erlaubt es ihnen bloss, einen bereits bestehenden Tatentschluss zu konkretisieren. Eine Missachtung dieser Vorschrift kann das Gericht bei der Strafzumessung berücksichtigen oder es kann gar von einer Strafe absehen.

Verdeckte Ermittler können zu ihrem Schutz mit einer Legende ausgestattet werden, die ihre wahre Identität verändert. Die wahre Identität kann gegenüber den Prozessparteien und der Öffentlichkeit geheim gehalten werden; dem Gericht muss sie jedoch bekannt sein. Das Recht einer angeschuldigten Person, dem sie belastenden verdeckten Ermittler im Gerichtsverfahren Fragen zu stellen, bleibt unangetastet. Der Einsatz muss verhältnismässig sein, das heisst, er ist nur möglich, wenn andere Untersuchungshandlungen erfolglos waren beziehungsweise aussichtslos wären. Zudem ist für den Einsatz eine richterliche Genehmigung erforderlich. Die beschuldigte Person muss nachträglich informiert werden, dass gegen sie verdeckt ermittelt worden ist.

6. DNA-Profil-Gesetz

Die Täteridentifikation durch den Vergleich von DNA-Profilen ist bei der Ermittlung von Straftätern für die Polizei zu einem wertvollen, erfolgreichen und unverzichtbaren Instrument geworden. Die Desoxyribonukleinsäure (DNS; englisch deoxyribonucleic acid, DNA), ist der chemische Stoff, der die menschliche Erbinformation enthält und sich in jeder Zelle des menschlichen Körpers befindet. Nur etwa 10 Prozent der DNA enthalten aber Erbinformationen, z.B. über Augenfarbe oder Krankheitsveranlagungen und werden deshalb als «codierend» oder «sprechend» bezeichnet. Die restlichen rund 90 Prozent der DNA bestehen aus sogenannten «nicht-codierenden», das heisst genetisch «stummen» Abschnitten. Für die Zwecke der Strafverfolgung wird das DNA-Profil ausschliesslich aus den nicht codierenden Sequenzen erstellt.

Früher kam das Instrument der DNA-Analyse nur im sogenannten Direktvergleich zur Anwendung, das heisst Tatortspuren wurden mit Proben verdächtiger Personen verglichen. Der Direktvergleich von DNA-Profilen zur Identifizierung und Beweisführung schöpfte allerdings die Möglichkeiten dieser Methode nur zum Teil aus. Informationssysteme, in welche die DNA-Profile von Tätern und Verdächtigen sowie von Tatortspuren aufgenommen werden, ermöglichen einen breit angelegten automatisierten Abgleich von DNA-Profilen. So können insbesondere Straftaten von Serientätern, von Rückfalltätern und von organisiert operierenden Tätergruppen erkannt werden. Im Weiteren dienen DNA-Profile auch zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen.

Auf Betreiben der Kantone hatte der Bundesrat bereits im Jahr 2000 der Schaffung einer gesamtschweizerischen DNA-Profil-Datenbank zugestimmt. Diese Datenbank wurde vorerst als Probetrieb geführt, um praktische Erfahrungen im Hinblick auf eine definitive Regelung gewinnen zu können. Der vierjährige Probetrieb verlief sehr erfolgreich und hat den grossen Nutzen dieses Instruments für die Verbrechensbekämpfung und -aufklärung bestätigt. Bereits in den ersten Monaten nach der Betriebsaufnahme der DNA-Profil-Datenbank konnten erste

«Treffer» zwischen DNA-Profilen aus Tatortspuren und DNA-Profilen von in der Datenbank erfassten Personen erzielt werden. Für den dauerhaften Betrieb einer DNA-Profil-Datenbank war die als Rechtsgrundlage dienende, auf vier Jahre befristete Verordnung durch ein Bundesgesetz abzulösen. Die eidgenössischen Räte verabschiedeten das Gesetz am 20. Juni 2003. Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363) auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Wesentliche Punkte des DNA-Profil-Gesetzes sind, dass:

- die DNA-Analyse generell zur Abklärung eines Verbrechens oder Vergehens zulässig ist (kein Deliktskatalog);
- Massenuntersuchungen zur Aufklärung von Verbrechen zulässig sind;
- teilweise die Polizei die Vornahme eines Wangenschleimhautabstrichs (WSA) und dessen Analyse anordnen kann, wobei die Möglichkeit der Anfechtung bei der Strafuntersuchungsbehörde besteht;
- die Löschung der DNA-Profile in der Datenbank von Amtes wegen erfolgt.

7. Bundesgerichtsgesetz

Am 17. Juni 2005 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz; abgekürzt BGG; Referendumsvorlage in: BBl 2005, 4045 ff.) erlassen. Dieses Gesetz soll auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden. Es verpflichtet die Kantone unter anderem, in Strafsachen für sämtliche Fälle obere Gerichte als Rechtsmittelinstanzen vorzusehen. Allerdings ist nicht vorgeschrieben, dass die Rechtsmittelinstanz den Fall von Grund auf neu beurteilen muss, dass sie also insbesondere nochmals alle Beweise abnehmen und eine mündliche Verhandlung durchführen muss. Für den Kanton St.Gallen ergibt sich dadurch kein grundlegender Anpassungsbedarf, wurden doch mit dem StP durch die erstinstanzliche Zuständigkeit der Kreisgerichte für sämtliche Fälle und der Berufungsmöglichkeit an das Kantonsgericht zwei Gerichtsinstanzen vorgesehen, die den Anforderungen des Bundesrechts vollumfänglich entsprechen. Angepasst werden muss aber Art. 237 Abs. 2 StP, der bei Übertretungen lediglich eine eingeschränkte Berufungsmöglichkeit vorsieht. Da den Kantonen aber nach Art. 130 Abs. 1 BGG für die Anpassung der Gesetzgebung eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt wird sowie der Bundesrat am 21. Dezember 2005 Botschaft und Entwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet hat (BBl 2006, 1085 ff.), soll auf diese Anpassung vorderhand verzichtet werden. Die Anpassung soll im Rahmen der weiteren Anpassungen an die Schweizerische Strafprozessordnung erfolgen, wenn feststeht, welche Vorgaben das Bundesrecht für das Berufungsverfahren macht.

8. Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen

Die neuen Bundeserlasse erfordern im Kanton St.Gallen Anpassungen auf drei Ebenen:

- Anpassung kantonaler Gesetze;
- bauliche und betriebliche Massnahmen;
- formation / Ausbildung.

8.1. Anpassung kantonaler Gesetze

Die Änderungen auf Bundes- und Konkordatsebene erfordern umfangreiche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere beim StP. In einer ganzen Reihe weiterer Gesetze sind vorab terminologische Anpassungen nötig, insbesondere bei den Strafandrohungen (vgl. Ziff. 13 dieser Botschaft). Neben diesen notwendigen Anpassungen an den revidierten AT StGB und an das JStG werden Verbesserungen vorgeschlagen und Fragen geklärt, die sich aufgrund der Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen seit Inkrafttreten am 1. Juli 2000 gestellt haben (vgl. Ziff. 12 dieser Botschaft). So werden namentlich die Stellung des ersten

Staatsanwaltes geklärt und gestärkt, die Haftrichterregelung flexibler gestaltet, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltung präzisiert, die Möglichkeit des Verzichts auf eine untersuchungsrichterliche Einvernahme geschaffen, die vorzeitige Verwertung oder Vernichtung von bestimmten beschlagnahmten Gegenständen (insbesondere Drogenhanf) gesetzlich geregelt, die Möglichkeit geschaffen, Behördenmitglieder und Beamte von der Pflicht zur Anzeige von Straftaten in bestimmten Situationen zu befreien, ein Anzeigerecht für Personen des Gesundheitswesens eingeführt sowie die Entschädigung des Klägers neu geregelt. Ausserdem erfolgen die nötigen Anpassungen aufgrund der neuen bundesrechtlichen Regelungen zur verdeckten Ermittlung, betreffend die Verwendung von DNA-Profilen und über die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr. Schliesslich werden die bereits bestehenden eigenständigen, vorprozessualen fahndungspolizeilichen Befugnisse der Polizei im Interesse der Verbrechensaufklärung und -bekämpfung präziser umschrieben.

In einem nächsten Schritt wird die Regierung auch Verordnungen anpassen müssen, so namentlich den Gerichtskostentarif (sGS 941.12), die Strafprozessverordnung (sGS 962.11; abgekürzt StPV), die Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14) sowie die Verordnung über die Bewährungshilfe (sGS 962.17). Das Kantonsgericht wird namentlich zu prüfen haben, ob die Gerichtsordnung (sGS 941.21; abgekürzt GO) und die Haftrichterordnung (sGS 962.13) anzupassen sind.

8.2. Bauliche und betriebliche Anpassungen

8.2.1. Gefängnisplätze im Konkordat

Auf Ebene des ostschweizerischen Vollzugskonkordats wurde geprüft, ob im Hinblick auf das neue Recht beim Angebot an Vollzugsplätzen Anpassungen vorgenommen werden müssen. Die Planung der nötigen Vollzugsplätze ist enorm schwierig, weil die Belegung der Vollzugseinrichtungen von vielen verschiedenen Faktoren abhängig ist, die sich nicht quantifizieren und grösstenteils auch nicht beeinflussen lassen. In den eidgenössischen Räten hat sich die Auffassung durchgesetzt, durch den Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen falle der teure Vollzug dieser Strafen weg; die Geldstrafe und die Gemeinnützige Arbeit brächten dem Gemeinwesen insgesamt mehr ein als sie kosteten. Ausserdem sei der Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen in kriminalpolitischer Hinsicht angezeigt, weil kurze Strafen weder in spezial- noch in generalpräventiver Hinsicht eine bessere Wirkung erbrächten als die alternativen Sanktionen.

Ob mit dem neuen Gesetz auf Dauer tatsächlich ein markanter Rückgang kurzer Freiheitsstrafen erreicht wird, ist jedoch zweifelhaft: Auch künftig werden kurze Freiheitsstrafen zu vollziehen sein, beispielsweise weil die Prognose bei einem Wiederholungstäter schlecht ist, eine besondere Vollzugsform wegen fehlendem Aufenthaltsrecht oder fehlender sozialer Integration nicht in Frage kommt, nur ein Teil der Freiheitsstrafe bedingt aufgeschoben wird, der Vollzug einer früher bedingt ausgefallten Strafe angeordnet wird, besondere Vollzugsformen abgebrochen werden müssen oder Geldstrafen und Bussen nicht bezahlt werden. Kommt dazu, dass schon heute die Möglichkeit besteht, Strafen in einer besonderen Vollzugsform zu vollziehen, und diese Möglichkeiten soweit wie möglich auch ausgeschöpft werden. Deshalb kann mittelfristig kaum von einem bedeutend geringeren Bedarf an Gefängnisplätzen ausgegangen werden.

8.2.2. St.Gallische Gefängnisse

Die Plätze in den geschlossenen Vollzugseinrichtungen sind in der Ostschweiz wie gesamtschweizerisch seit vielen Monaten voll belegt, zeitweise gar überbelegt. In geschlossene Vollzugseinrichtungen werden Verurteilte eingewiesen, die flucht- oder gemeingefährlich sind. Es kann nicht erwartet werden, dass diese Vollzüge durch Alternativsanktionen des neuen Rechts abgelöst werden. Der Kanton St.Gallen führt keine geschlossene Strafanstalt. Verurteilte und Personen im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug werden aber im Regionalgefängnis Altstätten und in den übrigen st.gallischen Gefängnissen untergebracht, bis sie in eine Vollzugsanstalt überführt werden können oder wenn eine solche Einweisung aus zeitlichen oder

persönlichen Gründen nicht möglich ist (Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten, sGS 962.14). Dank der leichten Erhöhung der Gefängnisplätze durch die Inbetriebnahme des Regionalgefängnisses Altstätten im März 2003 genügt das Platzangebot knapp; dank interkantonaler Zusammenarbeit konnten auch Engpässe überbrückt werden. Handlungsbedarf aufgrund des neuen Rechts ist nicht ersichtlich. Es wird sich aber mittelfristig die Frage eines weiteren Regionalgefängnisses voraussichtlich im Raum Fürstenland/Wil stellen als Ersatz für die kleineren Landgefängnisse, wenn bei diesen umfassende Erneuerungen der Sicherheitsinstallationen anstehen. Dann wird auch zu beurteilen sein, ob eine spezielle Abteilung für den Vollzug der Ausschaffungshaft zu schaffen ist.

8.2.3. *Strafanstalt Saxerriet*

Im Bereich der offenen Vollzugsplätze besteht in der Ostschweiz eher ein Überangebot, obwohl die Belegungszahlen auch in diesem Bereich in den letzten Monaten stark gestiegen sind und auch die offenen Vollzugsplätze im Ostschweizer Konkordat seit einigen Monaten voll ausgelastet sind. Jedenfalls fehlen die nötigen Grundlagen, um solche Vollzugsplätze abbauen und Anstalten oder Anstaltsabteilungen schliessen zu können, zumal die Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen, insbesondere der Ausdehnung der Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs und der Einführung des teilbedingten Strafvollzugs, auf die Gefängnisbelegung nicht abschätzbar sind. Kommt dazu, dass die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass es im Strafvollzug immer wieder zu kaum erkläraren Wellenbewegungen kommt, wobei die Zyklen und Ausschläge schneller und heftiger geworden sind.

Nach derzeitiger Beurteilung ist ein Abbau von Plätzen jedenfalls in der Strafanstalt Saxerriet nicht zu erwarten. Das Saxerriet ist mit seinen Vollzugskonzepten im Konkordat bestens etabliert, wurde erst kürzlich umfassend erneuert, kann mit seinen flexiblen Strukturen auf Änderungen rasch reagieren und weist bezüglich Platz- und Arbeitsangebot eine betriebswirtschaftlich günstige Grösse auf.

8.2.4. *Massnahmenzentrum Bitzi*

Die Anstalt Bitzi hätte demgegenüber mit dem bisherigen Auftrag – Durchführung eines einfachen Strafvollzugs bei kürzeren Strafen gegenüber Verurteilten, die weder flucht- noch gemeingefährlich sind – keine Zukunft gehabt. Deshalb wird sie nach den Beschlüssen von Regierung und Kantonsrat derzeit in ein Massnahmenvollzugszentrum umgebaut. Es soll ab Frühjahr 2006 schrittweise in Betrieb genommen werden. Vorerst wird die offene Betreuungsabteilung eröffnet. Nach Abschluss des gesamten Umbaus soll die geschlossene Betreuungsabteilung im Frühjahr 2007 eröffnet werden. Durch die Stärkung des Massnahmenrechts im revidierten StGB und weil eine zunehmende Zahl von Verurteilten psychisch auffällig, persönlichkeitsgestört oder suchtabhängig ist, ist davon auszugehen, dass die Gerichte vermehrt Massnahmen anordnen, wenn eine entsprechende Vollzugseinrichtung vorhanden ist. Die Umgestaltung der Anstalt Bitzi ist also eine zukunftsgerichtete Lösung und schliesst eine Lücke im Vollzugsangebot in der Ostschweiz. Die beiden Massnahmenanstalten im Nordwest- und Innerschweizer-Konkordat sind seit Monaten permanent voll ausgelastet. Mit flexibel nutzbaren Bauten werden die Voraussetzungen geschaffen, um auch in Zukunft auf Änderungen rasch reagieren zu können.

8.2.5. *Jugendheim Platanenhof*

Die einschneidendsten neuen Anforderungen im Bereich des Justizvollzugs kommen aus dem Jugendstrafrecht. Auch hier fällt eine zunehmende, wenn auch noch vergleichsweise geringe Zahl von psychisch auffälligen und gewalttätigen Jugendlichen auf, die zu ihrem Schutz und zur Einleitung von Persönlichkeitsentwicklungen, aber auch zum Schutz der Öffentlichkeit zumindest während einiger Zeit gesichert untergebracht werden müssen. Kommt dazu, dass gegenüber Jugendlichen, die schwere Straftaten begangen haben, neu Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren Dauer ausgefällt werden können. Schwer abschätzbar ist, wie viele lange Einschliessungsstrafen oder geschlossene Unterbringungen von den Gerichten angeordnet werden. Bei

der geschlossenen Unterbringung besonders schwieriger, gefährlicher Jugendlicher besteht heute ein eigentlicher Vollzugsnotstand. Nach Prüfen verschiedener Möglichkeiten sollen im Kanton Zürich im für die Konkordatskantone durch die Erweiterung und Anpassung der heutigen Arbeitserziehungsanstalt (künftig Massnahmenzentrum) Uitikon die nötigen Angebote geschaffen werden.

Ab Inkrafttreten des neuen JStG wird die strikte Trennung von jugendlichen und erwachsenen Untersuchungshäftlingen verlangt. Diese Forderung kann mit dem vom Kantonsrat beschlossenen Umbau des Jugendheims Platanenhof erfüllt werden, wo im geschlossenen Bereich entsprechende Sicherheitszimmer gebaut werden. Über die laufenden Umbauten hinausgehende Anpassungen sind nach derzeitiger Beurteilung aufgrund der Anforderungen des JStG nicht erforderlich.

8.2.6. Verfahren / Abläufe

Verschiedene Abläufe müssen aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen neu definiert werden. Als Beispiele seien genannt:

- Die *Geldstrafe* wird neu nach Tagessätzen bestimmt. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils. Es ist festzulegen, wer was wann abklärt, damit der Richter über die nötigen Angaben und Unterlagen verfügt. Für den Bereich der Massendelinquenz sind Richtlinien als Ausgangslage für die Bemessung der Geldstrafen zu erarbeiten, um effizientes Arbeiten und eine möglichst rechtsgleiche Behandlung zu gewährleisten. Die Abläufe und Anforderungen sind zu definieren, wenn der Verurteilte nachträglich um Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit ersucht.
- Nebst der Festlegung der *Busse* bei Übertretungen ist für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von wenigstens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen. Auch hier sind für den Bereich der Massendelinquenz (von der Staatsanwaltschaft) Richtlinien als Ausgangslage für die Bemessung dieser Ersatzfreiheitsstrafen zu erlassen, so dass einfache, effiziente Verfahren weiter durchgeführt werden können.
- Die *gemeinnützige Arbeit* wird nicht mehr von der Vollzugsbehörde bewilligt, sondern vom Richter angeordnet. Ihre Dauer wird auf maximal 720 Stunden verdoppelt. Gerichte bzw. Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde müssen einen Weg finden, wie Täter den Tatbeweis für ihren Willen zur Leistung von gemeinnütziger Arbeit möglichst schon vor der Beurteilung erbringen können, so dass Abbrüche und Neubeurteilungen möglichst verhindert werden können. Die Vollzugsbehörde braucht über den Kanton verteilt sodann eine genügende Zahl von Einsatzorten, wo zu einer gemeinnützigen Arbeit Verurteilte, die sich nicht selber um einen Einsatz bei einer gemeinnützigen Institution bemühen, zugewiesen werden können.
- Vor allem im *Massnahmenrecht* werden vermehrt sachverständige Begutachtungen verlangt; es sind die Anforderungen an Gutachten und Gutachter zu definieren und die Zusammenarbeit mit möglichen Gutachtern ist zu regeln. Mit dem Gesundheitsdepartement ist sicherzustellen, dass und wie die für zeitgerechte Gutachten erforderlichen Kapazitäten bereit gestellt werden können.
- Neu kann der Richter in bestimmten Fällen neben einer Strafe oder Massnahme *den Entzug des Führerausweises* anordnen. Es sind die Abläufe für den Vollzug dieser Massnahme zusammen mit dem Strassenverkehrsamt zu klären und zu regeln.
- Die *Landesverweisung* ist im neuen Recht nicht mehr vorgesehen. Mit Inkrafttreten des neuen Rechts werden alle bestehenden gerichtlichen Landesverweisungen aufgehoben. Die bestehenden Ausschreibungen in den Fahndungsregistern müssen von der Kantonspolizei gelöscht werden. Mit den Ausländerbehörden ist zu klären, ob und wieweit laufende Landesverweisungen durch ausländerrechtliche Fernhaltungsmassnahmen ersetzt werden können. Die Ausländerbehörden haben nach Absprache mit den zuständigen Bundesbehörden interkantonal abgestimmt bereits damit angefangen, Einreisesperren zu beantra-

gen, so dass bei unerwünschten Ausländern bei Inkrafttreten des revidierten StGB weiterhin Fernhaltmassnahmen bestehen.

- Im Bereich des *Jugendstrafrechts* ist das neue Mediationsverfahren zu konkretisieren und insbesondere zu prüfen, ob und wieweit mit externen Stellen zusammengearbeitet wird. Auch im Jugendstrafrecht sind vermehrte Gutachtensaufträge zu erwarten; dies setzt ausreichende Kapazitäten bei den Kinder- und Jugendpsychiatern voraus wie auch die Koordination zwischen Jugendanwaltschaft, Gutachtern und Institutionen, erfolgen Begutachtungen doch häufig auch im stationären Rahmen. Die jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen werden den vormundschaftlichen angeglichen; die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung mit den Vormundschaftsbehörden ist festzulegen, um Überschneidungen zu verhindern.

Die Kantone arbeiten bei kantonsübergreifenden Themen in Fachgruppen zusammen, orientieren sich gegenseitig über das gewählte Vorgehen und stimmen sich soweit möglich und zweckmässig aufeinander ab.

8.3.7. Informatik

Die Neuerungen haben auch zur Folge, dass die *EDV-Spezial-Applikationen* (vor allem die Geschäftsverwaltungsapplikation JURIS) und die zahlreichen mit diesem System verknüpften Textvorlagen auf allen Ebenen angepasst werden müssen. Auch wenn noch nicht alle Gesetzesänderungen bekannt und die neuen Abläufe definiert sind, ist eine Arbeitsgruppe daran, die Anforderungen an die Applikationslieferantin zu definieren und mit anderen Kantonen, die mit dem gleichen System (JURIS) arbeiten, abzustimmen.

8.3. Information / Ausbildung

In den letzten Monaten wurde eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen, die das neue Recht stellt. Es wurde versucht, solche Fragen möglichst interkantonal zu klären. Verschiedene Weiterbildungsveranstaltungen zum neuen Recht haben bereits stattgefunden, um den Betroffenen erste Überblicke über die Revisionen zu geben und sie für die Neuerungen zu sensibilisieren. Bis zum Inkrafttreten sind Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Vollzugsbehörden, Anstalten und die Bewährungshilfe gezielt zu informieren und so zu schulen, dass sie die Neuerungen umsetzen können. Es ist für die nötigen Instruktionen Informations- und Ausbildungsmaterial bereit zu stellen. Die EDV-Änderungen sind dem Personal vorzustellen und die nötigen Schulungen sind durchzuführen.

9. Reorganisation der Organe der Rechtspflege

9.1. Ausgangslage

Der Grosse Rat verabschiedete in der Maisession 1999 das Strafprozessgesetz und ein Nachtragsgesetz zum Staatsverwaltungsgesetz. Diese Erlasse wurden am 1. Juli 1999 rechtsgültig. Anlass für die Revisionen war, dass sowohl Behördenorganisation wie auch zahlreiche verfahrensrechtliche Bestimmungen den Anforderungen nicht oder kaum mehr gerecht wurden, dass die Organisation auf Ebene der Strafverfolgungsbehörden stark zersplittert war und die Bezirksämter nicht nur straf-, sondern auch zivil- und verwaltungsrechtliche Aufgaben zu erfüllen hatten, dass die Teilung von Untersuchung und Anklage zu Doppelspurigkeiten und Reibungsverlusten führten und dass bei schweren Delikten keine ordentliche Rechtsmittelmöglichkeit bestand. Die Revisionen beinhalteten eine Neuorganisation verschiedener Behörden: So wurden die 14 Bezirksämter im Kanton St.Gallen aufgehoben. Die strafrechtlichen Aufgaben wurden der Staatsanwaltschaft übertragen mit Untergliederung in ein kantonales und vier regionale Untersuchungsämter; für die Aufgaben im Erb- und Beurkundungsrecht wurden vier Amtsnotariate geschaffen. Damit sollten ein besserer Lastenausgleich und ein rationeller Personaleinsatz erreicht, frühere Doppelspurigkeiten vermieden sowie Schwergewichtsbildungen und einfache Stellvertretungen ermöglicht werden. Auf Ebene der Gerichte wurden Haftrichter eingeführt und die Zuständigkeiten neu geregelt: Es wurden der Einzelrichter in

Strafsachen geschaffen, die erstinstanzliche Beurteilung aller Straffälle wurde den heutigen Kreisgerichten übertragen, die Berufung als ordentliches und vollkommenes Rechtsmittel wurde für sämtliche Strafurteile (ausgenommen eigentliche Bagatellfälle) vorgesehen sowie das Kassationsgericht als Rechtsmittelinstanz in Strafsachen abgeschafft.

9.2. Reorganisationsprojekt

Im Auftrag der Regierung führte das Justiz- und Polizeidepartement die Reorganisation der Organe der Rechtspflege (REDOR) im Rahmen eines Reorganisationsprojektes durch. Das Projekt wurde am 2. Juli 1999 offiziell gestartet. Die Reorganisationsarbeiten konnten mit Ausnahme kleinerer Unterhaltsarbeiten, Möblierungsergänzungen und Anpassungen der Schliesssysteme bis Ende Juli 2000 durchgeführt werden. Am 1. Juli 2000 traten die neuen Erlasse in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren neuen Arbeitsorten in den neuen Strukturen. Nach Vorliegen der Abrechnungen für die Umbau- und Anpassungsarbeiten sowie die Umzüge wurde das Projekt am 30. April 2001 *abgeschlossen* und der Schlussbericht verabschiedet.

9.2.1. Personelles: Stellenbesetzung, Stellenplan und Besoldungskredite

Am 7. September 1999 gliederte die Regierung die Staatsanwaltschaft in vier regionale Untersuchungsämter und das kantonale Untersuchungsamt in St.Gallen; sie legte die *Untersuchungsregionen* fest und bestimmte unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur die *Amtssitze* und *Zweigstellen*. Für die Aufgaben im Erbrechts- und Beurkundungsbereich bildete sie ebenfalls anknüpfend an die bestehende Infrastruktur vier *Notariatskreise*. Am 2. November 1999 bestellte die Regierung die *Leitungen der Untersuchungsämter und der Amtsnotariate*. In der Folge wurden in enger Zusammenarbeit zwischen der Projektleitung sowie der Konferenz der Staatsanwälte und den Leitern der Amtsnotariate und nach Anhörung der Betroffenen die Stellen auf die einzelnen Untersuchungsämter und Amtsnotariate zugeteilt. Die definitive *Personalzuteilung* konnte vor Weihnachten 1999 abgeschlossen werden.

Im Gerichtsbereich mussten für die Aufgaben der *Haftrichter* und wegen der Mehrbelastung durch die Übertragung der erstinstanzlichen Beurteilung aller Straffälle zusätzliche personelle Kapazitäten geschaffen werden. Der Kantonsrat erliess am 29. November 1999 aufgrund der Botschaft und des Entwurfs der Regierung vom 19. Oktober 1999 (ABI 1999, 2408 ff.) den III. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter. Die zusätzlichen Richterinnen und Richter sowie Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten wurden in den Gerichtskreisen St.Gallen, Gaster-See und Untertoggenburg-Gossau in stiller Wahl gewählt. Im Gerichtskreis Unterrheintal-Oberreintal wurde der neue Gerichtspräsident am 21. Mai 2000 an der Urne gewählt.

Der Vergleich der *Stellenpläne* bis 30. Juni 2000 und ab 1. Juli 2000 präsentiert sich wie folgt:

Dienststellen	bis 30. Juni 2000	ab 1. Juli 2000
Amtsnotariate		25.00
Staatsanwaltschaft	25.50	124.50
URA St.Gallen und zentrale Stellen	31.50	
Jugendanwaltschaften	13.50	
Bezirksämter	84.00	
Straf-/Massnahmenvollzug ¹		1.00
Strassenverkehrsamt ²	0.50	
Bezirksgerichte ³		4.50
Total	155.00	155.00

¹ Da neu sämtliche Freiheitsstrafen von dieser Dienststelle vollzogen werden, wurde eine Stelle von den Bezirksämtern hierher verschoben.

² Das Strafregister wurde vorher im Strassenverkehrsamt geführt.

³ Neugeschaffene Stellen für Haftrichter und Gerichtsschreiber.

Die neuen Stellenzuteilungen wirkten sich im *Besoldungsbereich* wie folgt aus:

Besoldungen der Dienststellen	Voranschlag 2000	Rechnung 2000		Abweichung in CHF		Abweichung in Prozent
Amtsnotariate	–	1'245'146	+	1'245'146	+	100.00
Staatsanwaltschaft	3'117'400	8'603'505	+	5'486'105	+	175.98
URA St.Gallen und zentrale Stellen	3'439'700	1'723'092	-	1'716'608	-	49.91
Jugendanwaltschaften	1'611'900	825'613	-	786'287	-	48.78
Bezirksämter	8'665'900	4'425'213	-	4'240'687	-	48.94
Straf-/Massnahmenvollzug	283'300	323'089	+	39'789	+	14.04
Bezirksgerichte ⁴	5'779'400	6'049'592	+	270'192	+	4.68
Total	22'897'600	23'208'980	+	297'650	+	1.29

Begründungen zur Budgetabweichung					
Nachträglich vom Grossen Rat gewährte Teuerung.	-	114'488	-	0.50	
Die Regierung bewilligte die befristete Anstellung von Aushilfspersonal bei der Staatsanwaltschaft.	-	110'000	-	0.48	
Der zusätzliche Arbeitsanfall im Zusammenhang mit der Umstellung verbunden mit grossen Personalverschiebungen musste unter anderem auch durch angeordnete Überzeit aufgefangen werden.	-	87'969	-	0.38	
Total	-	312'457	-	1.36	

9.2.2. Einbezug und Unterstützung der Mitarbeitenden

Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden mit *Rundschreiben* und *Informationsanlässen* stetig auf dem Laufenden gehalten. Der externe Berater führte in der Zeit vom 5. November bis 3. Dezember 1999 sodann insgesamt 31 *Interviews* mit betroffenen Mitarbeitenden aus allen Bereichen und Hierarchiestufen durch, um die Erfahrungen mit dem bisherigen Projektverlauf, Erwartungen/Befürchtungen und Vorschläge aufzunehmen. Ende Januar/anfangs Februar 2000 führten die neuen Amtsleitungen mit ihren künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern je einen *Begrüssungsanlass* durch und orientierten über die Organisation der Ämter und die Zielsetzungen. Am 25. Mai 2000 fand unter Federführung der Anklagekammer eine *Weiterbildungsveranstaltung* für die Untersuchungsbehörden und die neuen Haftrichter über das neue Strafprozessgesetz statt. Am 21. Juni 2000 fand eine Weiterbildungsveranstaltung mit den neuen Haftrichtern statt.

Für ein externes *Coaching* der Projektleitung sowie für die Interviews mit den Mitarbeitenden bewilligte die Regierung einen Kredit von Fr. 70'000.–. Im Projektverlauf zeigte es sich, dass neben den genannten Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Staatsanwaltschaft eine Unterstützung der neuen Amtsleitungen sowie Teamseminare mit den neugeschaffenen Untersuchungsämtern nötig waren. Dafür bewilligte die Regierung zusätzlich Fr. 16'000.–. Die beiden externen Berater wurden schliesslich mit Fr. 70'336.60 entschädigt. Dazu kamen Spesen für die Miete von Räumen, Verpflegung usw. von insgesamt Fr. 2'165.30.

9.2.3. Raumzuteilung und Bauliches

Sofort nach Abschluss der Personalzuteilung wurden in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt die *Raumfragen* angegangen. Die Regierung bewilligte am 4. April 2000 für nötige Umbauten einen Objektkredit von insgesamt Fr. 1'822'000.–. Die baulichen Massnahmen wurden innert sehr kurzer Zeit umgesetzt. Die Umbauten waren nur teilweise direkte Folge der Reorganisa-

⁴ Bezirksgerichte St.Gallen, Unter-/Oberrheintal, Gaster/See und Untertoggenburg/Gossau, bei denen zusätzliche Richterkapazitäten geschaffen wurden.

tion. Zum Teil wurden im Zuge baulicher Änderungen auch Unterhaltsmassnahmen getroffen. Ein erheblicher Teil der Kosten betraf EDV-Verkabelungen und Änderungen bei der Telefonie. Bei den Gerichten ergaben sich zusätzliche Raumbedürfnisse aus dem neuen Scheidungsverfahren (Familienrichter, Anhörung von Kindern, vermehrte Einzelrichterverfahren), die teilweise gedeckt werden konnten. Der Objektkredit musste schliesslich im Umfang von Fr. 1'269'687.35 beansprucht werden.

Da bei den erstinstanzlichen Gerichten aufgrund der neuen Zuständigkeit vermehrt mit Fällen zu rechnen war, bei denen für die Durchführung der Verhandlung erhöhte Anforderungen bezüglich Sicherheit und Technik zu stellen waren, wurde mit Einverständnis des Kantonsgerichtes der grosse Gerichtssaal für die Durchführung erstinstanzlicher Gerichtsverhandlungen zur Verfügung gestellt. Dies erforderte eine Anpassung der vorhandenen Infrastruktur (Festinstallation eines Metalldetektors, Ausbau des kleinen Gerichtssaals) mit Umbaukosten von rund 410'000 Franken, die aus dem bewilligten Rahmenkredit finanziert wurden.

Für die *Umzüge* der Büros und Archive, für Ersatz, Ergänzungen und Anpassungen des *Mobiliars*, für die *Reinigung* von Räumen und Mobiliar, für den Ersatz und die Anpassung der *Beschilderungen* und Beschriftungen, für die Anpassung der *Schliessanlagen* und für *Rückbauten* bei Mietobjekten – eine logistische Herausforderung mit vielen Abhängigkeiten – ermächtigte die Regierung das Hochbauamt, Verpflichtungen bis höchstens Fr. 1'500'000.– einzugehen. Dieser Kredit musste im Umfang von rund 900'000 Franken in Anspruch genommen werden.

Für *Mieten* von Büroräumen und Archivflächen resultierte aus dem Projekt eine Zunahme der Nettomieten für die Zentralverwaltung um rund 240'000 Franken jährlich zuzüglich Neben- und Betriebskosten von jährlich rund 60'000 Franken für Heizung, Energie, Wasser, Reinigung, Hausdienst, Entsorgung, Verwaltung usw.

9.2.4. Informatik

Einen erheblichen Aufwand bedeutete die Neuorganisation der *EDV-Datenbanken*. Die Datenbanken der Bezirksämter mussten aufgetrennt und neu geordnet und die Zugriffsrechte mussten neu definiert werden. Es wurden für Ergänzungen/Ersatz der Hardware, für Lizenzen und für den Support insgesamt rund 685'000 Franken aufgewendet. Die Budgetüberschreitung von rund 250'000 Franken konnte grösstenteils durch tiefere KOMSG-Gebühren ausgeglichen werden. Schon vor der Umstellung waren die Antwortzeiten der Fachapplikation JURIS insbesondere bei den Amtsstellen ausserhalb der Stadt St.Gallen, die über das KOMSG erschlossen sind, bemängelt worden. Die Situation verschärfte sich durch die Zusammenführung der Daten und damit durch die Grösse der neu entstandenen Datenbank weiter. Diese Schwierigkeiten und der durch die Umstellungen bedingte zeitweise Ausfall der EDV liessen die Pendenzenberge vorübergehend anwachsen.

9.2.5. Gesetzgebung

Die Regierung erliess am 13. Juni 2000 die Verordnung über die Amtsnotariate (sGS 911.21), mit der eine Vielzahl anderer Verordnungen angepasst wurde, die StPV sowie die Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten. Das Kantonsgericht erliess am 30. Mai 2000 einen III. Nachtrag zur Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (sGS 963.75) und am 16. Juni 2000 die Haftrichterordnung, mit der u.a. die rechtliche Möglichkeit geschaffen wurde, Haftrichterverfahren in Form von Videokonferenzen durchzuführen (Art. 15). Die Konferenz der Staatsanwälte erliess am 20. Juni 2000 das Organisationsreglement. Schliesslich wurde das Merkblatt für die Untersuchungsgefangenen überarbeitet und in die 15 am meisten gebrauchten Sprachen übersetzt.

9.3. Projektabschluss – erkannte Mängel

Die Reorganisation konnte termingerecht und – mit Ausnahme der EDV-Umstellungen – innerhalb der erteilten Kredite mit dem bestehenden Personal ohne Personalausbau umgesetzt werden. Auch bezüglich Besoldungs- und Aushilfskrediten wurden die Vorgaben für den Voranschlag 2001 eingehalten.

Die gesamten Stellenzuteilungen beruhten auf verschiedenen Annahmen und waren mit Unsicherheiten behaftet; der Arbeitsaufwand war aufgrund der zusätzlichen neuen Aufgaben und der Kompetenzverschiebungen sowie der Entwicklung der Fallzahlen teilweise falsch eingeschätzt worden:

- Im *Sekretariatsbereich* (Erfassung der Fälle, Bewirtschaftung der Verfahrensschritte, Aktenführung) bestanden grosse Engpässe, insbesondere auch, weil von den Bezirksämtern teilweise beträchtliche Pendenzenberge hatten übernommen werden müssen. Auch auf Ebene der *Untersuchungspersonen* ergaben sich Engpässe, weil die zusätzlichen Belastungen durch das neue Haftrecht und die von den Gemeinden übernommenen Strafverfahren unterschätzt worden waren, Pendenzen der Bezirksämter abgebaut werden mussten und auch die 4,5 Stellen fehlten, die zu den Gerichten verschoben worden waren.
- Die *Stellenaufteilung* zwischen der Staatsanwaltschaft und den Amtsnotariaten musste grundsätzlich überprüft werden. Es zeigte sich, dass den Amtsnotariaten zulasten der Untersuchungsämter zuviel personelle Ressourcen zugeteilt worden waren.
- Im Bereich des *Rechnungswesens* entstanden im Zusammenhang mit der Umstellung von der Informatikapplikation WANG auf JURIS rund ein Jahr vor REDOR grosse Rückstaus bei der Rechnungsstellung und der Debitorenbewirtschaftung mit Debitorenausständen von über 10 Mio. Franken. Bei der Migration wurden Buchhaltungsinformationen nicht übernommen; diese mussten aufwändig abgeklärt werden. Durch die Zusammenführung der Datenbanken der Bezirksämter entstanden Mehrfacherfassungen, die manuell überprüft und bereinigt werden mussten. Mit der Übernahme der Verfahren vor den Gemeindebehörden erfolgte ein starker Anstieg der Fälle im Bereich des Übertretungsstrafrechts. Es mussten auch rund 2000 altrechtliche Fälle übernommen werden, bei denen ausgefallte Bussen in Haftstrafen umgewandelt werden mussten. Schliesslich war der Aufwand in Zusammenhang mit dem automatisierten Strafregister VOSTRA wegen dessen komplexer Struktur unterschätzt worden. Der Arbeitsaufwand konnte mit dem bestehenden Personal nicht bewältigt werden.

Als Sofortmassnahme bewilligte die Regierung am 22. August 2000, den administrativen Bereich der Staatsanwaltschaft mit Aushilfspersonal wie folgt vorübergehend zu verstärken:

Kantonales UA	50 Prozent
UA St.Gallen	50 Prozent
UA Altstätten	120 Prozent
UA Gossau	100 Prozent
Total	320 Prozent

Beim UA Uznach wurde ab August 2000 eine Verwaltungslehrstelle eingerichtet.

Als weitere Mängel, die sofort angegangen werden mussten, zeigten sich:

- die *Zahl von Standorten* insbesondere bei der Staatsanwaltschaft war zu gross, was administrative Abläufe komplizierte und den optimalen Einsatz insbesondere des Verwaltungspersonals noch nicht zulies. Die Untersuchungsämter in Altstätten, Uznach und Gossau konnten zwar organisatorisch, nicht aber auch räumlich zusammengeführt werden, so dass die mit der Reorganisation angestrebten Vorteile noch nicht zum Tragen kamen.
- Verschiedene *geschäftliche Abläufe* funktionierten nicht optimal, so dass die Amtsleitungen diese Abläufe zu überprüfen und Verbesserungen laufend umzusetzen hatten.

- Zur *Verbesserung der Performance* der Fachapplikation JURIS waren weitere Untersuchungen durch externe Fachleute und Optimierungen in den Verknüpfungen innerhalb von Juris erforderlich. Ausserdem waren Programmanpassungen erforderlich, beispielsweise für Mehrwertsteuerabrechnungen der Amtsnotariate.

9.4. Nachtragsgesetz zum StP

Mit Botschaft und Entwurf vom 3. Juli 2001 (ABI 2001, 1673 ff.) beantragte die Regierung dem Kantonsparlament verschiedene kleinere Anpassungen und erfüllte damit verschiedene parlamentarische Aufträge, namentlich die von der vorbereitenden Kommission Strafprozessgesetz verlangte Regelung über Voraussetzungen und Verfahren zur Anordnung von Haft zur Verhinderung strafbarer Handlungen. Der Grosse Rat erliess das Nachtragsgesetz am 4. April 2002.

9.5. Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Strukturen und Prozesse der Staatsanwaltschaft

Zur Überprüfung, ob die mit der Reorganisation geschaffenen Strukturen und Abläufe bei den Strafverfolgungsbehörden geeignet sind, die angestrebten Ziele zu erreichen, oder ob Änderungen in Strukturen und Abläufen, allenfalls auch gesetzgeberischer Natur, erforderlich sind, wurde im Juni 2001 eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Kantonsrat Dr. Remi Kaufmann eingesetzt. In ihrem Bericht vom 27. Februar 2002 kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass sich die mit REDOR eingeführten neuen Strukturen und Abläufe im Grossen und Ganzen bewähren und die Zielsetzungen der Reorganisation im Wesentlichen erreicht werden konnten.

Die von der Arbeitsgruppe festgestellten Mängel erforderten keine Rückkehr zu Strukturen oder Abläufen vor REDOR; die vorgeschlagenen Verbesserungen sollten die neu geschaffenen Strukturen und Abläufe lediglich optimieren. Namentlich empfahl die Arbeitsgruppe:

- das bisherige Modell mit einem ersten Staatsanwalt und mit der Konferenz der Staatsanwälte beizubehalten und auf die Schaffung eines Generalstaatsanwaltes zu verzichten;
- zur weiteren Vereinfachung der organisatorischen Abläufe der Staatsanwaltschaft und zur Entlastung der Konferenz der Staatsanwälte die Kompetenzen des ersten Staatsanwaltes in organisatorischen Belangen zu erweitern;
- den ersten Staatsanwalt dringend zu entlasten. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe wollte den ersten Staatsanwalt von der Leitung eines Untersuchungsamtes befreien und für die Leitung des Kantonalen Untersuchungsamtes einen sechsten Staatsanwalt wählen; eine Minderheit hielt dafür, dass der erste Staatsanwalt weiterhin ein Untersuchungsamt leite, jedoch durch einen Stabsmitarbeiter entlastet werde;
- dem ersten Staatsanwalt folgende Bereiche der Zentralen Dienste unterstellt zu lassen: das Rechnungswesen, die Bussenumwandlung sowie die EDV, das vollautomatisierte Strafregister und die Stabsstelle Budget / Personelles. Die Bereiche Ordnungsbussen und Verwertung / Vernichtung könnten wahlweise dem ersten Staatsanwalt oder dem Kantonalen Untersuchungsamt unterstellt werden;
- den Stellvertreter des Amtsleiters des Kantonalen Untersuchungsamtes zu entlasten, weil er mit der Führung der Zentralen Dienste zu sehr beansprucht sei und ihm Kapazitäten für die Stellvertretung des Leiters des Kantonalen Untersuchungsamtes und für die Untersuchungsrichtertätigkeit fehlten;
- die interne Organisation der Untersuchungsämter so zu optimieren, dass die Staatsanwälte für fachliche Arbeit (juristische Arbeit und fachliche Führung des Amtes) wenigstens die Hälfte ihrer Arbeitszeit aufwenden und die Staatsanwalt-Stellvertreter ihre Funktion tatsächlich wahrnehmen könnten. Gegebenenfalls sei zu prüfen, ob zusätzliche Untersuchungsrichterkapazitäten geschaffen werden müssten;
- die Stellvertretung des Staatsanwaltes in der Konferenz der Staatsanwälte bei längerer Abwesenheit zu regeln;
- die Aufwertung der Funktion des Gruppenleiters durch Erweiterung der personellen und fachlichen Kompetenzen sowie besoldungsmässiger Besserstellung zu prüfen;
- die Vorkontrolle effizienter zu handhaben;

- die Zusammenarbeit zwischen Haftrichtern und Untersuchungsrichtern unter Federführung der Anklagekammer zu verbessern;
- Strukturen und Abläufe bei der Polizei an die Veränderungen zufolge REDOR anzupassen. Für den Pikettdienst sei ein Pflichtenheft auszuarbeiten, in welchem die Zuständigkeit von Polizei und Untersuchungsrichtern neu abgegrenzt werde;
- einen Verantwortlichen für das Rechnungswesen auf jedem Untersuchungsamt beizubehalten sowie Organisation und Abläufe des Rechnungswesens betriebswirtschaftlich zu überprüfen;
- bei allen Stellen, die mit dem vollautomatisierten Strafregister (VOSTRA) zu tun hätten, einen VOSTRA-Verantwortlichen zu bezeichnen;
- bei den Zentralen Diensten ein bis zwei Ansprechpersonen für die Jugendanwaltschaften zu bezeichnen;
- zur Vereinfachung der Zusammenarbeit mit den Medien auf jedem Untersuchungsamt eine Anlaufstelle für Medien zu bezeichnen;
- auf die Wiedereinführung der Tandem-Struktur, d.h. die Unterordnung eines Sachbearbeiters unter einen oder mehrere Untersuchungsrichter, zu verzichten.

Obwohl nicht in erster Linie mit den neu geschaffenen Strukturen und Abläufen zusammenhängend, stellte die Arbeitsgruppe in folgenden Bereichen Handlungsbedarf fest:

- Bei den Zentralen Diensten bestehe eine akute Überlastung, die im Wesentlichen aus der Übernahme von massiven Altlasten aus der alten Organisation herrühre. Die Abarbeitung dieser Altlasten könne mit den bestehenden Personalkapazitäten nicht bewältigt werden. Es sollten hierfür Aushilfskräfte eingesetzt werden.
- Für die erfolgreiche Leistungserbringung durch die Zentralen Dienste sollten die räumlichen Verhältnisse möglichst rasch verbessert werden, insbesondere solle auch genügend Archivraum in unmittelbarer Büronähe zur Verfügung gestellt werden.
- In der gesamten Staatsanwaltschaft bestehe generell eine personelle Unterbesetzung im Sekretariatsbereich. Diese Kapazitäten seien bei Einführung von REDOR nicht überprüft worden. Es sollten deshalb der tatsächliche Personalbedarf eruiert und gegebenenfalls die Stellenprozente entsprechend angepasst werden. Die angespannte Situation solle vorläufig durch eine aktive Stellenbewirtschaftung gemildert werden.
- Bei den Untersuchungsrichtern bestehe eine zu grosse Fluktuation. Die Attraktivität des Berufes solle erhöht werden, insbesondere auch Besoldung und Pikett-Entschädigung.
- Die Aus- und Fortbildung im Bereich JURIS und EDV solle intensiviert werden, damit die Unzulänglichkeiten beim vollautomatisierten Strafregister (VOSTRA) und beim Rechnungswesen bald beseitigt werden könnten.

9.6. Entwicklung der Geschäftslast

9.6.1. Kantonspolizei

Angezeigte Delikte					
Jahr	Total Anzeigen	Aufteilung (Delikte nach StGB / BetmG / Fahrzeugentwendungen / Andere)			
1999	23'399	14'528	3'509	4'653	709
2000	20'657	12'310	3'746	3'930	671
2001	21'328	13'671	3'301	3'880	476
2002	24'364	15'636	3'497	3'670	1'561
2003	23'817	16'607	2'667	3'953	590
2004	25'533	17'011	3'734	4'217	571

Die Gesamtkriminalität lag im Jahre 2004 statistisch etwas höher als in den Vorjahren, mit einer leicht steigenden Tendenz bei den Delikten nach StGB. Zuwachsraten waren vor allem bei den Gewaltdelikten wie Körperverletzungen, Tötlichkeiten, Gefährdung des Lebens, Drohungen und Gewalt, Drohung gegen Beamte sowie bei den Eigentums- und Vermögensdelikten, insbeson-

dere bei den Einbruch- und Einschleichebistählen, den Fahrzeugaufbrüchen und den Taschen- und Trickdiebstählen zu verzeichnen. Die Gewaltdelikte lagen um rund 30 Prozent über dem Mittelwert der letzten zehn Jahre. Das Phänomen zeigt sich im privaten wie auch im öffentlichen Umfeld, sei es bei Auseinandersetzungen im häuslichen Bereich, in den Subkulturen der Kriminalität oder bei der Tatausführung.

Markant war die Zunahme bei den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz wegen Drogenhandels. Dies ist jedoch nicht Ausdruck einer generellen Verschärfung, sondern vielmehr Abbild der polizeilichen Schwerpunktbildung in allen Segmenten des illegalen Drogenmarktes.

Täter und Täterinnen im Alter von 18 bis 24 Jahren traten als allgemein aktivste Altersgruppe auch im Jahr 2004 am häufigsten in Erscheinung. Der Ausländeranteil der ermittelten Personen bei den StGB-Delikten lag 2004 bei 51,6 Prozent, bei der Gesamtkriminalität einschliesslich Betäubungsmitteldelikte bei 48,5 Prozent.

9.6.2. Staatsanwaltschaft (ab 1.7.2000, vorher Bezirksämter)

Abschlussverfügungen Erwachsene								
Jahr	Anklagen	Strafbescheide	Bussenverfügungen	vorläufige Einstellungen	Aufhebungen def. Einstellungen, Nichteintreten	Verweisungsverfügungen, Abtretungen	Total erledigt	Pendent
1999	829	5'007	11'647	16'384	3'159	1'925	38'951	5'286
2000	527	4'245	15'425	13'458	2'956	1'320	37'931	6'185
2001	491	3'255	20'995	14'065	3'625	892	43'323	5'162
2002	467	3'245	19'735	16'159	3'613	648	43'867	5'409
2003	517	3'532	19'286	16'759	3'978	761	44'833	6'125
2004	594	3'800	21'103	17'553	4'395	922	48'367	5'891

Abschlussverfügungen Kinder und Jugendliche								
Jahr	Anklagen	Urteile ord. Verfahren	Urteile mündl. Verfahren	Strafentscheid	Aufhebungen def. Einstellungen, Nichteintreten	vorl. Einstellungen, Abtretungen	Total erledigt	Pendent
2000	18	142	706	810	308	591	2'575	504
2001	19	99	596	956	603	240	2'513	477
2002	17	109	556	964	632	268	2'546	425
2003	21	111	478	745	627	288	2'271	455
2004	24	136	591	820	611	285	2'467	411

Die Geschäftslast hat im Bereich der Erwachsenenstrafrechtspflege in den letzten Jahren, insbesondere vom Jahr 2003 zu 2004, erheblich zugenommen. Eine Entspannung ist nicht absehbar, im Gegenteil. Auch im ersten Halbjahr 2005 setzte sich die Zunahme weiter fort.

Im Jahr 2004 (in Klammer die Zahl des Vorjahres) verfügte die Staatsanwaltschaft 682 (567) Festnahmen, leistete 275 (494) Piketteinsätze, erledigte 604 (572) Rechtshilfeersuchen und erhob in 122 (102) Fällen Berufung.

Die Zentralen Dienste drohten in 6'083 (3'490) Fällen die Umwandlung nichtbezahlter Bussen in Haft an, in 1'378 (374) Fällen musste die Umwandlung schliesslich verfügt werden. 6'773 (6'524) Einträge waren ins Zentralstrafregister vorzunehmen. Das Rechnungswesen verarbei-

tete 14'653 (15'096) eingegangene Rechnungen und stellte 33'122 (30'728) Rechnungen aus. In 16'681 (18'172) Fällen mussten Schuldner gemahnt werden, in 1'726 (2'263) Fällen musste die Betreuung eingeleitet werden.

9.6.3. Gerichte

Jahr	Strafkammer des Kger		Anklagekammer		Kreisgerichte		Haftrichter	
	Erledigt	Pendent	Erledigt	Pendent	Erledigt	Pendent	Erledigt	Pendent
1999	229	109	247	58	872	373	–	–
2000	192	86	261	67	818	212	182	4
2001	150	75	351	45	537	257	414	12
2002	132	92	344	79	568	249	475	3
2003	136	86	389	42	552	292	649	8
2004	157	94	349	64	703	273	586	9

Nach einem Rückgang der Fälle zufolge der Ausweitung der Strafkompetenzen der Staatsanwaltschaft mit dem neuen StP war vor vom Jahr 2003 auf das Jahr 2004 eine erhebliche Fallzunahme um 27 Prozent zu verzeichnen, was angesichts der gestiegenen Geschäftslast bei der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft nicht verwundert. Die Strafkammer wurde durch das StP erheblich entlastet. Im Jahr 2004 war aber ebenfalls ein Zuwachs an Fällen von rund 27 Prozent zu verzeichnen. Die Eingänge bei der Anklagekammer stiegen mit der neuen StP, weil die Staatsanwaltschaft als Beschwerdeinstanz wegfiel und auch die Haftrichterentscheide mit Rechtsverweigerungsbeschwerde bei der Anklagekammer angefochten werden können. Die Eingänge haben sich auf hohem Niveau stabilisiert, wobei die Fälle in der Zuständigkeit des Präsidenten zurückgegangen sind, wogegen die Kammerfälle 2004 um rund 22 Prozent zugenommen haben.

9.7. Getroffene Massnahmen

Aufgrund der festgestellten Mängel, der ersten Erfahrungen und der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kaufmann sowie der Entwicklung der Geschäftslast wurden laufend Verbesserungen eingeleitet und umgesetzt. Namentlich wurden folgende Massnahmen getroffen:

- Am 22. Mai 2002 wählte die Regierung einen neuen ersten Staatsanwalt mit Amtsantritt am 1. September 2002 und übertrug ihm die Leitung des Kantonalen Untersuchungsamtes. Danach überarbeitete die Konferenz der Staatsanwälte das Organisationsreglement der Staatsanwaltschaft vollständig und übertrug dem ersten Staatsanwalt Kompetenzen vor allem im organisatorischen Bereich. Ausserdem wurde die Möglichkeit geschaffen, den Gruppenleitern vermehrte fachliche und personelle Leitungsbefugnisse zu übertragen.
- Die Aufteilung der Stellen zwischen Straf- und Zivilrecht wurde überprüft und insoweit korrigiert, als in den Jahren 2002 bis 2004 vier Stellen (350 Stellenprozent) von den Amtsnotariaten zur Staatsanwaltschaft verschoben wurden.
- Eine der Stellenverschiebungen ermöglichte die Wahl eines Leiters der Zentralen Dienste mit Amtsantritt am 1. März 2003. Insbesondere zur Aufarbeitung der hohen Debitorenausstände sowie zur Entlastung des Verantwortlichen für die Informatik der Staatsanwaltschaft und das automatisierte Strafregister wurde der Aushilfskredit zugunsten der Zentralen Dienste aufgestockt. Der Bereich Rechnungswesen wurde neu organisiert. In Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle und dem Justiz- und Polizeidepartement wurde die Kreditorenbewirtschaftung vereinfacht durch die Einführung von Fallpauschalen bei Rechnungen der Kantons- und Stadtpolizei. Um die räumlichen Verhältnisse zu verbessern, wurde der Fachbereich Ordnungsbussen/Bussenumwandlungen von der St.Georgen-Strasse 13 an die Spisergasse 15 verschoben.

- Der Stellenplan und die ständigen Aushilfskredite wurden auch bei der Staatsanwaltschaft wie in der übrigen Staatsverwaltung flächendeckend bereinigt und in den Jahren 2004 bis 2006 17,7 neue Planstellen ausgewiesen. Diese Umwandlungen erfolgten ausgabenneutral, wurden doch die Aushilfskredite entsprechend gekürzt.
- Für den ersten Staatsanwalt, die Gruppe für besondere Aufgaben beim kantonalen Untersuchungsamt und das Untersuchungsamt Altstätten wurden auf das Jahr 2005 Sachbearbeiterkapazitäten im Umfang von 1,7 Stellen geschaffen (teilweise durch Umwandlung von Aushilfsstellen). Auf das Jahr 2006 konnten für die Entlastung der Untersuchenden von Administrativaufgaben drei Sachbearbeitungsstellen geschaffen werden.
- Am 14. Mai 2002 erliess die Regierung einen Nachtrag zur StPV, mit dem die Bussenliste im Anhang zur StPV wesentlich erweitert wurde. Ziel dieser Erweiterung war es, häufig vorkommende Widerhandlungen im Bagatellbereich auf einfache Art zu ahnden, um Polizei und Untersuchungsbehörden zu entlasten und eine rasche, konsequente Ahndung der Verstösse sicherzustellen. Der Nachtrag zur StPV wird seit 1. Juli 2002 angewendet. Die Neuerungen haben sich weitgehend bewährt. Mit einem Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft und des Justiz- und Polizeidepartements vom 27. November 2002 wurden inhaltliche und verfahrensmässige Erläuterungen gemacht zur Klärung von Fragen, die bei der Anwendung der neuen Bestimmungen aufgetaucht waren. Mit einem weiteren Nachtrag vom 14. Juni 2005 beschloss die Regierung erneut eine Erweiterung der Bussenliste.
- Durch den II. Nachtrag zur Besoldungsverordnung (sGS 143.2), der vom Kantonsrat am 26. November 2002 genehmigt wurde, wurden die Einstufungen auch der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft gezielt modifiziert und die Laufbahnen flexibilisiert. Die Neuerungen sollen es dem Kanton auch im Bereich der Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben und die Fluktuation bei den Untersuchungspersonen angesichts der erforderlichen mehrjährigen Einarbeitszeit niedrig zu halten.
- Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Haftrichterverfahren mittels Videokonferenz wurden geschaffen.

Angesichts der erheblichen Pendenzen, die aus der alten Organisation übernommen werden mussten sowie des unterschätzten Aufwands im Zusammenhang mit dem Ausbau der Parteirechte, den Haftverfahren, der Übernahme der früher von den Gemeindebehörden beurteilten Übertretungsstrafsachen und der Einführung von zwei Gerichtsinstanzen mit voller Überprüfungsbefugnis für alle Straffälle (ausgenommen Bagatellstrafsachen) war die personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaft insgesamt ungenügend. Auch wenn es sich nicht vermeiden lässt, dass auch Untersuchungspersonen gewisse administrative Aufgaben zu erledigen haben (z.B. das Schreiben von Einvernahmen oder von Verfügungen), werden trotz der Aufstockungen und Verschiebungen beim Verwaltungspersonal noch zu viele Arbeiten nicht stufengerecht erledigt. Untersuchungspersonen sind mit delegierbaren Administrativaufgaben belastet, so dass ihnen Kapazität zur Erfüllung ihrer Kernaufgaben – Abklärung aller sachlichen und persönlichen Umstände, die für das richterliche Urteil oder die Aufhebung des Verfahrens von Bedeutung sein können, Erlass der Abschlussverfügung, Vertretung des Staates im Gerichts- und Rechtsmittelverfahren – fehlt. Auch die Arbeitsgruppe Kaufmann hat eine Unterbesetzung im Sekretariatsbereich festgestellt; sie ging als Faustregel davon aus, dass für zwei Untersuchungsrichter eine Sekretärin benötigt werde. Diese Kennzahl wird teilweise deutlich unterschritten. Diese offensichtliche Unterdotierung stellte auch die Rechtspflegekommission in ihren Berichten 2001 (S. 11 ff.), 2002 (S. 12) und 2003 (S. 11 f.) fest. Der Kantonsrat hat mit dem Voranschlag 2006 für die weitere Entlastung der Untersuchungspersonen von Administrativaufgaben weitere Stellen bewilligt.

9.8. Entwicklung der Stellenpläne

Der Stellenplan der *Staatsanwaltschaft* entwickelte sich von 124,5 Stellen am 1. Januar 2001 auf 172,4 Stellen am 1. Januar 2006. Dieser Zuwachs um 47,9 Stellen setzt sich wie folgt zusammen:

- Stellenverschiebungen von den Amtsnotariaten 3,5
- Zusätzliche Sachbearbeiterkapazitäten 4,7

- Bereinigung des Stellenplans und der ständigen Aushilfskredite 17,7
- Ausbildungsstellen (6 Verwaltungslehrstellen, 10 Praktikumsstellen für Juristinnen/Juristen und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter) 16,0
- Verstärkung des Bereichs Wirtschaftsdelikte 4,5
- Zusätzliche Untersuchungsrichterstellen⁵ 1,5

Der Stellenplan des *Kantonsgerichtes* entwickelte sich von 31 Stellen am 1. Januar 2001 auf 35,8 Stellen am 1. Januar 2006. Der Stellenplan der *Kreisgerichte* entwickelte sich von 72 Stellen am 1. Januar 2001 auf 96,1 Stellen am 1. Januar 2006. Auf das Jahr 2001 waren die neu geschaffenen Haftrichterstellen durch Stellenverschiebungen zulasten der früheren Bezirksämter bzw. der Staatsanwaltschaft und der Amtsnotariate in den Stellenplan aufgenommen worden. Im Übrigen sind die Veränderungen im Wesentlichen auf die Bereinigung der Aushilfskredite zurückzuführen.

9.9. Entwicklung der Besoldungskredite

	R2000	R2001	R2002	R2003	R2004	V2005	V2006
Staatsanwaltschaft	8'603'505 ⁶	14'875'469	15'750'321	16'656'053	16'808'643	17'943'600	18'691'200
Kantonsgericht	4'804'524	4'930'354	5'126'751	5'123'559	5'004'911	5'100'400	5'157'500
Kreisgerichte	9'404'904	9'901'646	10'315'209	10'824'431	10'938'166	11'190'800	11'449'600
Amtsnotariate ⁷	1'245'145 ⁸	2'527'907	2'607'220	2'523'596	2'544'593	2'536'500	2'565'800

Die Erhöhung der Besoldungskredite ist teilweise Folge der Stellenplanentwicklung, der Stufenanstiege und Beförderungen und auch der modifizierten Einstufungen aufgrund des II. Nachtrags zur Besoldungsverordnung (siehe Ziff. 9.7. dieser Botschaft).

9.10. Fazit

Die Auflösung der Bezirksämter mit der Neuorganisation der Strafrechtspflege sowie des Erb- und Beurkundungsbereichs war das *grösste Reorganisationsprojekt* im Kanton St.Gallen, das in den letzten Jahren durchgeführt wurde. Es brauchte deshalb einige Zeit, bis sich neue Abläufe eingespielt hatten und die Mitarbeitenden mit den neuen Arbeitsgrundlagen vertraut waren.

Durch teilweise hohe Pendenzen bei den früheren Bezirksämtern und den zeitweisen Ausfall bzw. Probleme mit der EDV (lange Antwortzeiten) ergaben sich bei der Staatsanwaltschaft im *administrativen Bereich Kapazitätsprobleme* und ein Anwachsen der Pendenzenberge. So waren per 30. Juni 2000 rund 2'000 Fälle nicht in der Fachapplikation JURIS erfasst, zahlreiche Urteilsmeldungen waren nicht verarbeitet und Kreditoren nicht verbucht. Akteneinsichtsgesuche blieben unbearbeitet. Durch die anfängliche Aufspaltung der Untersuchungsämter ausserhalb von St.Gallen auf drei bis vier Standorte wurde der administrative Aufwand noch erhöht. Bei den *Zentralen Diensten* entstanden durch den Wechsel des EDV-Systems und durch die

⁵ 0,5 Stellen für Widerhandlungen gegen die Spielbankengesetzgebung, tätig für alle Ostschweizer Kantone und vom Bund vollständig refinanziert; 1,0 Stellen infolge des Mehraufwandes mit dem revidierten Opferhilfegesetz.

⁶ Ohne Bezirksämter (Fr. 4'425'213), Untersuchungsrichteramt St.Gallen (Fr. 1'723'092) und Jugendanwaltschaften (Fr. 825'612), die bis 30. Juni 2000 eigene Kostenstellen aufwiesen.

⁷ Die Amtsnotariate wiesen im ersten Halbjahr ihres Bestehens einen Aufwandüberschuss von Fr. 864'860 aus, für 2001 einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'326'416, für 2002 von Fr. 1'175'454 und für 2003 von Fr. 818'547. 2003 konnte ein Ertragsüberschuss von Fr. 51'100 erzielt werden. Für 2005 und 2006 sind Ertragsüberschüsse von Fr. 72'300 und von Fr. 29'300 budgetiert.

⁸ Für die Zeit ab 1. Juli bis 31. Dezember.

Reorganisation grosse Pendenzenberge und Debitorenausstände von mehreren Millionen Franken. Buchhaltungsinformationen mussten manuell nacherfasst und die Datenbanken wegen Mehrfacherfassungen manuell bereinigt werden. Der Wegfall der Strafverfahren vor den Gemeindebehörden führte zu einem starken Anstieg der Fälle im Bereich des Übertretungsstrafrechts. Im Bereich der Bussenumwandlungen mussten rund 2000 altrechtliche Fälle übernommen werden. Der Aufwand im Verkehr mit dem automatisierten Strafregister war deutlich höher als erwartet. Inzwischen hat sich die Situation normalisiert. Verschiedene Massnahmen wie Vereinfachungen bei der Bearbeitung altrechtlicher Fälle, Kostenpauschalierungen bei Anzeigen der Polizei, Ausweitung der Bussenerhebung auf der Stelle sowie interne Stellenverschiebungen, der Einsatz von Aushilfskräften und gezielte personelle Verstärkungen konnten die Situation verbessern.

Die Teilung von Zivil- und Strafrecht hat sich aber *grundsätzlich bewährt*. Die *neue Organisation* mit vier Amtsnotariaten im Bereich des Erb- und Beurkundungsrechts und einer Staatsanwaltschaft, aufgeteilt in ein kantonales und vier regionale Untersuchungsämter im Bereich der Strafuntersuchung ist effizienter als die frühere Behördenorganisation. Die neu geschaffenen *Amtsnotariate* konnten ihren Bekanntheitsgrad mit verschiedenen Anstrengungen (eigene Homepage, Sprechstunden ausserhalb der Amtslokale, Beratungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten, öffentliche Vorträge, gezielte Kontaktpflege usw.) steigern. Die Zahl der Beratungen und Beurkundungen konnte laufend erhöht und der Mehraufwand dank Professionalisierung und Optimierung der Arbeitsabläufe mit leicht reduziertem Personalbestand bewältigt werden. Nach einer im Jahr 2004 durchgeführten Imageanalyse werden die Amtsnotariate als zielgerichtet, zuverlässig, kundenfreundlich, diskret und nützlich eingestuft. Die Kunden zeigen sich gesamthaft sehr zufrieden mit der Arbeit und nutzen die Dienstleistungen. Die Amtsnotariate arbeiten mittlerweile kostendeckend.

Die Organisation der *Strafuntersuchungsbehörden* ist ein modernes, zukunftsgerichtetes Modell, auf dem auch die neue Schweizerische Strafprozessordnung aufbaut. Mit der Zusammenlegung von Untersuchung und Anklage konnten Doppelspurigkeiten eliminiert werden. Eine einzige Untersuchungsbehörde ermöglicht eine über den ganzen Kanton gesehene einheitlichere Praxis in prozessual- und materiellrechtlicher Hinsicht wie auch bezüglich Strafzumessung. Anpassungen, etwa aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben, lassen sich durch die direkten Führungswege einfacher und rascher umsetzen. Allerdings bringt die Dezentralisierung der bisherigen Staatsanwälte auf die Untersuchungsregionen einen wesentlich höheren Koordinationsaufwand auf Ebene der Leitung der ganzen Staatsanwaltschaft mit sich. Hier soll die vorgeschlagene Stärkung des ersten Staatsanwaltes Vereinfachungen und Verbesserungen bringen. Für Untersuchungspersonen mit Leitungsfunktionen sind die Personalführung und -administration oder die Fallbegleitung und -kontrolle neu zu leisten. Die Neuordnung hat, insbesondere durch den Ausbau der Parteirechte (vermehrte Teilnahme der Parteien an Einvernahmen, Zunahme der Konfrontationseinvernahmen, Ausbau der Opferrechte), das Haftverfahren (begründete Haftanträge innert zwei Tagen nach der Einbringung, mündliche Haftverhandlungen) und den Ausbau der Rechtsmittelmöglichkeiten bei der Kantonspolizei und auch bei der Anklagekammer, insbesondere aber bei der Staatsanwaltschaft zu einem beträchtlichen Mehraufwand geführt. Der Zusatzaufwand durch die Übernahme der früheren Verfahren vor den Gemeindebehörden wurde sodann bei der Reorganisation beim Stellenplan unterschätzt und konnte durch den Ausbau des Anwendungsbereichs der Bussenerhebung auf der Stelle nur teilweise kompensiert werden.

Bei der Umsetzung der neuen Organisation wurde für die Staatsanwaltschaft insgesamt zu wenig Verwaltungspersonal vorgesehen und Unterbestände bei den Bezirksämtern wurden in die neue Organisation übernommen. Die eingestellten Aushilfskräfte mussten, auch um die gestiegene Geschäftslast bewältigen zu können, in den ordentlichen Stellenplan überführt werden. Die Entlastungen und Einsparungen durch *Erleichterungen* beispielsweise durch die Ausdehnung der Bussenerhebung auf der Stelle und des Anwendungsbereichs der Bussenverfügung oder die Möglichkeit der Verweisung in das Privatstrafklageverfahren werden allein durch den Mehraufwand bei den Verfahren vor den Haftrichtern mehr als aufgewogen.

Für den einzelnen Staatsanwalt stellt die Doppelfunktion als Ankläger und Amtsleiter eine grosse Herausforderung dar, die auch zu Interessenkonflikten zwischen dem justiziellen und dem Führungsauftrag führen kann. Dadurch, dass die Staatsanwältin und die Staatsanwälte vor Ort je ein Untersuchungsamt leiten, konnte deren unmittelbarer Einfluss auf die Untersuchungsführung und -begleitung in besonderen Fällen verstärkt werden, ebenso auf die Anwendung prozessualer Vorschriften, auf die Untersuchungstaktik, auf materielle Entscheide und auch auf das Strafmass. Überdies hat der Staatsanwalt die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse oder neue Erscheinungsformen der Kriminalität rasch und wirkungsvoll zu reagieren. Demgegenüber stellte sich bei einem Teil der Untersuchungsrichterinnen und -richter das Gefühl des Verlustes an Selbständigkeit ein, das sich mittlerweile auch zufolge Personalfluktuationen abgebaut hat. Zudem hat die Möglichkeit der Ausübung der Anklagefunktion die Attraktivität der Aufgabe als Untersuchungsrichter erhöht.

Die Gliederung in grössere Organisationseinheiten erlaubt bei den Amtsnotariaten, insbesondere aber bei der Staatsanwaltschaft eine verstärkte Spezialisierung und Schwergewichtsbildung sowie die Bildung eigentlicher Teams, beispielsweise in umfangreichen Wirtschaftsstrafällen oder bei Straftaten, die von Banden verübt werden; sie ermöglicht ein besseres Auffangen personeller Vakanzen und die Sicherstellung von Vertretungen, die transparentere Lasten- und Leistungsüberprüfung und einen einfacheren Lastenausgleich zwischen den Mitarbeitenden und den Ämtern. Pikettdienste sind weniger häufig (dafür aber – weil für ein grösseres Gebiet zuständig – intensiver). Demgegenüber ist der Führungsaufwand in grösseren Einheiten ebenso erhöht wie der Aufwand für Information und Administration.

Die Vorteile einer organisatorischen Zusammenfassung können nach den Erfahrungen erst wirklich zum Tragen kommen, wenn auch die *räumliche Zusammenlegung* erfolgt und damit der administrative Mehraufwand durch die Aufteilung auf verschiedene Standorte wegfällt. Die Standorte der *Amtsnotariate* in den jeweiligen Bevölkerungszentren der Regionen (St.Gallen, Buchs, Rapperswil und Wil) haben sich bewährt. Die Dienste der Zweigstelle Lichtensteig des Amtsnotariates Wil wurden jedoch ungenügend in Anspruch genommen, weshalb die Zweigstelle Ende August 2002 aufgehoben und stattdessen Sprechstunden in Lichtensteig, St.Peterzell und Nesslau angeboten wurden. Die räumliche Zusammenführung der *Untersuchungsämter* konnte inzwischen ebenfalls wenigstens teilweise erreicht werden: Das Kantonale Untersuchungsamt hat seinen Hauptsitz wie bisher an der Spisergasse 15 in St.Gallen; für die kantonalen Untersuchungsrichter für Wirtschaftsdelikte konnten im Gebäude Klosterhof 8a neue, zweckmässige Räume gefunden werden, wodurch der benötigte zusätzliche Raum für die Zentralen Dienste (für die Leitung und die Bereiche Bussenerhebung und -umwandlung) geschaffen werden konnte; Rechnungswesen und Informatik befinden sich an der St.Georgenstrasse 13. Das Untersuchungsamt St.Gallen behielt seinen Hauptsitz an der Schützengasse 1 in St.Gallen, die Jugendanwaltschaft blieb an der Spisergasse 22 untergebracht. Das Untersuchungsamt Altstätten konnte an zwei Standorten in Altstätten zusammengefasst werden, nämlich in den neuen Räumen im Regionalgefängnis und im ehemaligen Amtshaus (Gruppe Strassenverkehr und Jugendanwaltschaft). Das Untersuchungsamt Uznach ist noch auf vier Standorte aufgeteilt: Der Hauptsitz befindet sich an der Grynaustrasse 3 in Uznach. Unmittelbar daneben konnten an der Grynaustrasse 1 Räume für die Gruppe Strassenverkehr gefunden werden. Die Zweigstelle in Flums sowie die Jugendanwaltschaft an der Bahnhofstr. 4 in Uznach blieben in ihren früheren Räumen. Die auf drei provisorische Standorte verteilte Strafuntersuchung im Erwachsenenstrafrecht der Untersuchungsregion Wil-Alt Toggenburg-Untertoggenburg-Gossau konnte im September 2005 im erweiterten Amtshaus in Gossau zusammengeführt werden. Die Jugendanwaltschaft bleibt an der Weiherstrasse 10 in Wil.

Die Schaffung der *Zentralen Dienste als Stabstelle* für das Rechnungswesen und den Bussen-vollzug sowie für die Verbindung zum automatisierten Strafregister (VOSTRA), als EDV-Kompetenzzentrum innerhalb der Staatsanwaltschaft und als zentrale Stelle für die Verwertung und Vernichtung eingezogener Gegenstände hat die Untersuchungsämter von solchen Aufgaben entlastet und die professionelle Bewirtschaftung dieser Spezialaufgaben ermöglicht. Dank neu

organisierter und intensiverer Debitorenbewirtschaftung konnte der Debitorenbestand trotz steigender Umsätze reduziert werden.

Die *Kreisgerichte* konnten den Zusatzaufwand durch die erstinstanzliche Beurteilung aller Straffälle bewältigen. Rund die Hälfte der schweren Fälle wird mit Berufung weitergezogen. Das ist weniger als erwartet und deutet darauf hin, dass die Kreisgerichte ihre neue Aufgabe gut erfüllen (vgl. Amtsbericht der Gerichte 2003, S. 9). Da das *Kantonsgericht* einzig noch als Berufungsinstanz amtiert, konnte die Zahl der Kantonsrichter reduziert und auf das kantonale Kassationsgericht im Bereich der Strafrechtspflege verzichtet werden. Ausserdem wurde die stossende Ungleichheit beseitigt, dass bei den schweren Delikten im Gegensatz zum Bereich der kleineren Kriminalität keine umfassende Anfechtungs- und Überprüfungsmöglichkeit offen stand.

Die Umsetzung des neuen StP ist inzwischen abgeschlossen. Die st.gallische Strafrechtspflege verfügt über eine moderne Behördenstruktur und ein zeitgemässes Instrumentarium, das unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze den gestiegenen Ansprüchen im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich gerecht wird (vgl. Beurteilung der Anklagekammer, der die Aufsicht über das Untersuchungsverfahren obliegt [Art. 16 StP], in: Amtsbericht der Gerichte 2003, S. 17). Die Abläufe funktionieren insgesamt gut und die beim Erlass des StP formulierten Ziele – Lastenausgleich, rationeller Personaleinsatz, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Schwergewichtsbildungen, effizientere Abläufe, einfache Stellvertretungen – wurden weitgehend erreicht (Andreas J. Keller, Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell II im Kanton St.Gallen, in: AJP 2004, 82). Punktuelle Optimierungen wurden mit dem Nachtragsgesetz zum StP vom 4. April 2002 beschlossen. Weitere Änderungen zur Verbesserung werden mit dem Entwurf für einen II. Nachtrag zum StP vorgeschlagen. Dass dank effizienterer Abläufe nach der Umsetzungsphase Einsparungen im Personalbereich erzielt werden könnten (ABI 1998, 1460 und 1500 f.), hat sich allerdings nicht bewahrheitet.

10. Personelle und finanzielle Auswirkungen

10.1. Auswirkungen des revidierten Strafgesetzbuches

Zuverlässige Aussagen zu den personellen und finanziellen Auswirkungen des revidierten Strafgesetzbuches sind angesichts der vielen Unbekannten und der komplexen Zusammenhänge nicht möglich. Das revidierte StGB verursacht vorerst einen erheblichen Umsetzungsaufwand durch Anpassung der Gesetzgebung, durch die Analysierung der Auswirkungen der Revision auf die einzelnen Ämter und Mitarbeitenden, durch Anpassung der Abläufe zwischen und innerhalb der betroffenen Stellen, durch die Information und Schulung der Betroffenen oder durch EDV-Anpassungen und -schulungen. Darüber hinaus muss auch nach der Beurteilung in anderen Kantonen davon ausgegangen werden, dass die Revision dauerhaft einen beträchtlichen Mehraufwand verursacht, weil viele heute eingespielte, schlanke, effiziente Abläufe und Verfahren komplizierter, teurer und zeitaufwändiger werden:

So ist eine hohe Zahl an Geldstrafen zu erwarten, bei denen die finanzielle Situation der Angeeschuldigten zu klären ist. Es müssen Wege gefunden werden, um im Bereich der Massendelinquenz weiterhin gewisse Schematisierungen vorzunehmen, so dass rasche Fallerledigungen mit Bussenverfügungen noch möglich bleiben. Welcher Anteil der Geldstrafen unbedingt ausgefällt wird, so dass das Inkasso der Beträge zu erfolgen hat, ist ungewiss. Ebenso ungewiss ist, ob die tendenziell höheren Geldbeträge tatsächlich eingebracht werden können und wieweit durch das neue Sanktionensystem heutige Busseneinnahmen entfallen. Ob insgesamt Mehreinnahmen gegenüber den heutigen Busseneinnahmen resultieren, lässt sich deshalb derzeit nicht voraussagen. Angesichts der höheren Geldbeträge ist aber davon auszugehen, dass noch vermehrt Ratenzahlungen bewilligt werden müssen und mit längeren Abzahlungsfristen zu rechnen ist; dies führt zu einer aufwändigeren Debitorenbewirtschaftung und Inkassotätigkeit. Kommt dazu, dass der Bundesgesetzgeber verschiedene Möglichkeiten der nachträglichen Änderung der Verurteilungen vorsieht bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhält-

nisse nach dem Urteil, was zu neuen Verfahren und erneut anfechtbaren Entscheiden führt. Ungewiss ist, ob die eidgenössischen Räte noch Korrekturen vornehmen bei der Möglichkeit, eine bedingte Strafe mit einer Geldstrafe oder Busse zu verbinden, um stossende Ergebnisse im Übergangsbereich zwischen Vergehen und Übertretungen gerade im SVG-Bereich zu beseitigen. Der Ständerat als Erstrat hat dem Vorschlag zugestimmt.

Die Verdoppelung der Einsatzstunden bei der gemeinnützigen Arbeit führt zu einem höheren Kontrollaufwand und dürfte auch mehr Abbrüche zur Folge haben, da die hohe Zahl an Einsatzstunden, die in der Freizeit zu leisten sind, die Verurteilten doch über viele Monate erheblich belasten kann. Verschiedene Vollzugsaufgaben werden auf den Richter verschoben, ohne dass die Vollzugsbehörden dadurch entlastet würden, im Gegenteil: Sie müssen die Sachverhalte wie bisher abklären und aufbereiten. Statt dass sie aber gleich selber rasch entscheiden können, müssen sie dem zuständigen Gericht Bericht und Antrag stellen. Das Gericht hat über die Anträge der Vollzugsbehörden in einem formellen Verfahren zu entscheiden.

Auch weitere Vollzugsaufgaben, insbesondere auch im Massnahmenrecht, werden auf den Richter verschoben. Deshalb und weil die Gefangenen vermehrt anwaltlich vertreten sind, dürften die Anforderungen in formaler Hinsicht (Aktenführung, Protokollierung von Gesprächen und Abklärungen, Berichte von Anstalten und Therapeuten, Akteneinsicht, Gelegenheit zur Stellungnahme, Androhung verfahrensrechtlicher Nachteile usw.) und bezüglich Begründungsdichte steigen. Insgesamt wird das System wesentlich mehr belastet.

Vollzugsbehörde und Vollzugsanstalten werden durch die Forderungen, eine anstaltsübergreifende Vollzugsplanung zu machen und mit jedem Insassen einen Vollzugsplan zu erarbeiten, der regelmässig zu überprüfen und anzupassen ist, stärker gefordert und belastet.

Es werden wesentlich mehr forensisch-psychiatrische Gutachten erstellt werden müssen, was die Verfahren verzögert und verteuert. Je nach Ergebnis der Beratungen der eidgenössischen Räte über das Nachbesserungspaket wird der Aufgabenbereich der konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern (massiv) ausgeweitet, was im Vollzugsbereich zu erheblichem Mehraufwand im Zusammenhang mit den Fallvorlagen und zusätzlichen Kosten für die Beurteilungen führte. Die Fachkommission müsste auch neu organisiert und personell ergänzt werden, insbesondere auch im juristischen Sekretariat.

Das neue Recht wird am Anfang, bis offene Rechtsfragen geklärt sind, zu vermehrten Rechtsmittelverfahren führen, was den Justizapparat (insbesondere die Strafkammer des Kantonsgerichtes und die Anklagekammer, aber auch die Staatsanwaltschaft als beteiligte Behörde) belasten wird.

Im Bereich des Jugendstrafrechts sind Mehrkosten zu erwarten durch die Ausweitung des Freiheitsentzugs auf vier Jahre (wobei ungewiss ist, wieweit die Gerichte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden), durch die Einführung des Mediationsverfahrens, durch vermehrte Fachgutachten sowie durch die Ausweitung der notwendigen Verteidigung.

Wieweit dieser Mehraufwand durch höhere Einnahmen aus Geldstrafen und Bussen oder durch Minderaufwand beim Vollzug von Freiheitsstrafen kompensiert werden kann, lässt sich nicht voraussagen. Immerhin kann nach Beurteilung der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission kaum damit gerechnet werden, dass dank des neuen Sanktionenrechts Gefängnisplätze eingespart und abgebaut werden können. Ein beträchtlicher Teil der Angeschuldigten kommt mangels Wohnsitz in der Schweiz, mangels Arbeitsplatz, mangels Wille und Zuverlässigkeit für eine Geldstrafe oder eine Strafverbüsung in Form der gemeinnützigen Arbeit nicht in Frage. Wenn die Geldstrafen ausgeweitet werden, dürfte es vermehrt auch zum nachträglichen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen kommen.

Betroffen von diesem Mehraufwand sind – vorausgesetzt, die vorgeschlagene Abgrenzung der Strafkompetenzen wird gemäss Entwurf der Regierung beschlossen – vorab die Staatsanwaltschaft und in geringerem Umfang auch die Gerichte, die Vollzugsbehörden und die Kantonspolizei.

Mit beträchtlichem Aufwand verbunden ist auch die Anpassung der EDV-Programme bei den beteiligten Behörden. Derzeit werden das Anpassungskonzept und der dafür voraussichtlich nötige Kostenaufwand ermittelt.

10.2. Gesamtbeurteilung

Das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit ist gestiegen und um eine Rechtsverwilderung zu vermeiden ist ein konsequentes Vorgehen gegen Straftäter, auch gegen Kleinkriminelle, unbedingt notwendig. Die mittlere und schwere Kriminalität hat aufgrund der polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten Jahren erheblich zugenommen, was auch bei der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und den Vollzugsbehörden deutlich spürbar war. Eine Trendwende ist nicht erkennbar.

Die im Jahr 2000 mit dem Erlass der StP und dem Nachtragsgesetz zum Staatsverwaltungsgesetz beschlossene Aufteilung der straf- und zivilrechtlichen Aufgaben der früheren Bezirksamter sowie die Neuorganisation der Behörden im Bereich der Strafrechtspflege sowie des Erb- und Beurkundungsrechts haben sich als zukunftsgerichtete Lösung grundsätzlich bewährt. Sie ermöglichen es, den wesentlich gestiegenen Anforderungen zu genügen. Die Amtsnotariate arbeiten inzwischen trotz Stellenverschiebungen zugunsten der Staatsanwaltschaft kostendeckend und können sogar einen Ertragsüberschuss ausweisen. Die Erwartungen, dass sich nach der Umsetzungsphase dank effizienterer Abläufe insgesamt Einsparungen im Personalbereich erzielen liessen, bewahrheiteten sich indessen nicht. Das neue Recht hat vorab auf Ebene der Staatsanwaltschaft (Haftverfahren, Übernahme der Strafverfahren von den politischen Gemeinden, ausgeweitete Parteirechte) und teilweise auch bei den Kreisgerichten (Haft Richter, Beurteilung von schweren Straffällen) zusätzliche Aufgaben und Belastungen gebracht, die teilweise unterschätzt wurden und mit zusätzlichen personellen Ressourcen aufzufangen waren. Daneben verursachen verschiedene neue Gesetze auf Bundesebene einen beträchtlichen Mehraufwand, so namentlich das revidierte OHG (durch besondere Verfahrensbedingungen zum Schutz von minderjährigen Opfern) oder das BÜPF (die sehr detaillierte Regelung des Verfahrens zur Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, insbesondere auch im Bereich der Mobiltelefonie und des Internets, stellt hohe Anforderungen). Dazu kommt, dass die Verfahren auch aufgrund der Zusammensetzung der Tatverdächtigen (hoher Anteil von fremdsprachigen Angeschuldigten, Notwendigkeit des Beizugs von Übersetzern, Tatverdächtige sind häufig mit unserer Rechtsordnung und unserem Wertesystem nicht vertraut, bandenmässiges Vorgehen, Notwendigkeit des Einsatzes von technischen Überwachungsmassnahmen, Notwendigkeit, Angeschuldigte aus Sicherheitsgründen in den Gefängnissen einzuvernehmen) aufwändiger geworden sind.

Das revidierte Strafgesetzbuch und auch das neue JStG werden die Strafbehörden voraussichtlich insgesamt stärker belasten, wobei das Ausmass wie in den anderen Kantonen auch nicht vorausgesagt werden kann. Angesichts der vielen Unsicherheiten wird darauf verzichtet, zusätzliche Stellen mit dieser Botschaft zu beantragen. Die am meisten belastete Staatsanwaltschaft konnte auf das Jahr 2006 gezielt entlastet werden durch zusätzliche Sachbearbeitungskapazität zugunsten der eigentlichen Fallbearbeitung und die Umwandlung von befristeten Aushilfsstellen in Planstellen. Die Gerichte werden durch die Ausweitung der Strafkompetenz der Staatsanwaltschaft entlastet. Dadurch sollten sie den durch das revidierte Strafgesetzbuch zu erwartenden Mehraufwand bewältigen können. Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug beim Justiz- und Polizeidepartement weist einen im Vergleich zu anderen Kantonen tiefen Personalbestand aus. Angesichts der in den letzten Jahren bereits erheblich gestiegenen Geschäftslast kann der zu erwartende Mehraufwand ohne personelle Aufstockung nicht bewältigt werden. Die Entwicklung ist aufmerksam zu verfolgen: Die Funktionsfähigkeit

der Strafjustiz muss erhalten bleiben. Untersuchungen müssen rasch und gründlich geführt und abgeschlossen werden können. Pendenzen sollten sich nicht anhäufen, sondern sie sollten möglichst rasch abgebaut werden können. Rasche Entscheide werden nämlich in der Regel besser akzeptiert und haben auch präventive Wirkung. Verjähren demgegenüber Straftaten oder wird ein Täter erst Jahre nach seiner Tat zur Rechenschaft gezogen, wird die Funktion des Strafrechts in Frage gestellt. Allfällige Stellenbegehren und Mittel werden über den Voranschlag beantragt werden, wenn mehr Klarheit über die Rahmenbedingungen besteht und erste Erfahrungen mit dem neuen Recht gesammelt werden konnten.

11. Vernehmlassungsverfahren

Die Grundlagen für die Entwürfe der beiden Nachträge zum StP wurden von zwei Arbeitsgruppen erarbeitet. Weil davon ausgegangen werden musste, dass der revidierte AT StGB und das JStG auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt würden, wurde im September/Oktober 2004 aus zeitlichen Gründen ein «kleines» Vernehmlassungsverfahren durchgeführt beim St. Gallischen Anwaltsverband, dem Kantonsgericht, der Anklagekammer, dem Verband St.Gallischer Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei, der Bewährungshilfe, der Strafanstalt Saxerriet, der Anstalt Bitzi, dem Jugendheim Platanenhof sowie der Staatskanzlei und den Departementen. Nachdem der Vollzugsbeginn (vorerst) auf den 1. Januar 2007 verschoben wurde, wurde im Herbst 2005 ein «ordentliches» Vernehmlassungsverfahren bei den im Kantonsrat in Fraktionsstärke vertretenen politischen Parteien und auch nochmals bei den Teilnehmenden der ersten Vernehmlassung nachgeholt. Die Vorschläge und Einwendungen wurden in den Entwürfen soweit möglich und zweckmässig berücksichtigt.

12. II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 9 und 14: Die Umsetzung des neuen StP ist weitgehend abgeschlossen. Die st.gallischen Strafverfolgungsbehörden verfügen über eine moderne Behördenstruktur und ein zeitgemässes Instrumentarium, das unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze den gestiegenen Ansprüchen im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung gerecht wird (vgl. Amtsbericht der Gerichte 2003, S. 17). An der heutigen Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft wird deshalb festgehalten: Die Konferenz der Staatsanwälte soll weiterhin für die einheitliche Gesetzesanwendung und sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Strafverfolgungsbehörden im ganzen Kantonsgebiet sorgen, die interne Organisation der Untersuchungsämter bestimmen und über die Zuweisung besonderer Aufgabenbereiche an ein Untersuchungsamt entscheiden (Art. 10 StP).

Hingegen drängt es sich auf, die Stellung des ersten Staatsanwalts bezüglich *Leitung* der gesamten Staatsanwaltschaft zu stärken. Er trägt schon nach geltendem Recht die Gesamtverantwortung für die Staatsanwaltschaft und muss im regionenübergreifenden Gesamtinteresse eines ordnungsgemässen Ganges der st.gallischen Strafrechtspflege Schwerpunkte setzen können, sei es bei besonderen Ereignissen, bei regional stark abweichenden Pendenzenlasten oder in bestimmten Fachbereichen (vgl. Antwort der Regierung vom 3. September 2002 auf die Interpellation 51.02.20). Das liegt im Interesse einer effizienten Strafverfolgung und der einheitlichen Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs.

Diese Stärkung des ersten Staatsanwaltes wird in den Vernehmlassungen mehrheitlich abgelehnt und teilweise werden Bedenken geäussert, dadurch bestehe die Gefahr einer verstärkten Einflussnahme durch die Regierung. Diese Interpretation beruht auf einem Missverständnis: Nach Art. 1 Abs. 2 StP sind die Behörden der Strafrechtspflege dem Recht verpflichtet und in der Rechtsanwendung unabhängig. Dies gilt auch für die Staatsanwaltschaft. Ihre Aufgabe ist

auf die Bewahrung und Verwirklichung des Rechts ausgerichtet. Materiell ist die Staatsanwaltschaft ein Organ der Rechtspflege (Hauser, Schweri Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2005, N 11 zu § 26 mit Hinweisen). Die Regierung übt nach Art. 21 Abs. 1 StP lediglich die Aufsicht über die gesetzmässige Organisation und den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Strafverfolgungsbehörden aus, nicht aber über die fachliche Tätigkeit und insbesondere die Art der Fallerledigung. Sie kann im Gegensatz beispielsweise zum Kanton Zürich der Staatsanwaltschaft keine Weisungen erteilen und keinen Einfluss nehmen auf deren Fallbearbeitung (vgl. auch Botschaft der Regierung vom 30. Juni 1998 zum Strafprozessgesetz, in: ABl 1998, 1478). Nach Art. 14 Abs. 1 StP werden die Staatsanwälte von der Regierung gewählt. Sie bezeichnet den ersten Staatsanwalt. Diese Regelung wurde eingeführt, weil die Staatsanwälte keine richterlichen Funktionen mehr erfüllen und damit fachliche Überlegungen bei ihrer Wahl Vorrang haben sollen vor politischen (Parteienproporz). Die Regelung hat sich nach Beurteilung der Regierung zwar bewährt. Um die Weisungsungebundenheit des ersten Staatsanwaltes zu betonen und den genannten Bedenken entgegen zu treten, wird die Wahlkompetenz für den ersten Staatsanwalt, wie in einem Teil der Vernehmlassungen beantragt, wieder dem Kantonsrat übertragen.

Die Stärkung der Führungsposition des ersten Staatsanwaltes beinhaltet die zweckmässige Zuteilung der personellen Ressourcen auf die einzelnen Aufgabenbereiche im Rahmen des Voranschlags, für dessen Einhaltung er ebenfalls verantwortlich ist. Im weiteren soll er neben seinen organisatorischen und administrativen Kompetenzen den anderen Staatsanwälten als Leitern der regionalen Untersuchungsämter Weisungen zur Untersuchungsführung erteilen können, seien es allgemeingültige oder Anordnungen in besonderen Einzelfällen (beispielsweise um mit einem Rechtsmittel ein wichtiges Präjudiz zu erwirken, um durchzusetzen, dass eine aufwändige Beweiserhebung angeordnet wird oder von einer solchen Anordnung abgesehen wird, oder damit eine alte Untersuchung abgeschlossen wird). Um sicher zu stellen, dass die Weisungen des ersten Staatsanwaltes innerhalb der Rechtsordnung bleiben, insbesondere auch die Verfolgungspflicht nach Art. 61 StP und die Pflicht zur Erforschung der Wahrheit nach Art. 63 StP nicht tangieren, sind seine Weisungen schriftlich festzuhalten und zu begründen. Sie gehören nach Art. 66 Bst. c zu den Akten und sind damit offen zu legen. Die internen Informationsabläufe werden so zu regeln sein, dass die angestrebte Vereinheitlichung auch tatsächlich erreicht werden kann. Im Übrigen wird klargestellt, dass die Leitung der Staatsanwältekonferenz auch die Kompetenz umfasst, die Entscheide der Konferenz um- und durchzusetzen, so dass die neuen Bestimmungen ihre vereinheitlichende Wirkung entfalten können.

Der vom Bundesrat den eidgenössischen Räten zugeleitete Entwurf einer Schweizerischen Strafprozessordnung steht diesen Vorschlägen nicht entgegen, liegt die interne Organisation der Staatsanwaltschaft nach Art. 14 des Entwurfs doch in der Zuständigkeit der Kantone. Die in einer Vernehmlassung angeregte Aufteilung der Staatsanwaltschaft auf zwei Ebenen wie beispielsweise im Kanton Zürich wird nicht aufgenommen, wurde doch die frühere Aufteilung von Untersuchung und Anklage mit dem StP gerade aufgehoben.

Art. 15: Die geltende Haftrichterregelung hat sich als zu starr erwiesen. Sie beschränkt die Zahl der Haftrichter zu stark und erschwert flexible Lösungen für den Lastenausgleich, die Stellvertretung und den Pikettdienst. Die vorhandenen knappen Ressourcen können nicht optimal genutzt werden und es müssen immer wieder neue organisatorische Anordnungen getroffen werden. Auch die Rechtspflegekommission hat in ihrem Bericht 2004 (S. 10) eine rasche Aufhebung der heutigen 40-Prozent-Mindestklausel angeregt. Der Entwurf basiert auf dem gemeinsamen Vorschlag von Kantonsgericht und Anklagekammer und fand in der Vernehmlassung breite Zustimmung. Die Regelung des Einsatzes der Haftrichter durch das Kantonsgericht umfasst auch die Stellvertretungsregelungen, weshalb die bisherige Formulierung beibehalten werden kann.

Die Revision von **Art. 36 Abs. 1** dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Zuführung an einen anderen Kanton. Der Beschuldigte oder Verurteilte ist nach Art. 353 Abs. 4 StGB bzw. nach Art. 357 Abs. 4 des revidierten StGB vor der Zuführung an den ersu-

chenden Kanton von der zuständigen Behörde zu Protokoll anzuhören. Gewöhnlich genügt in solchen Fällen die polizeiliche Einvernahme. Dem Betroffenen bleibt es unbenommen, eine untersuchungsrichterliche Einvernahme zu verlangen. An **Abs. 2** ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 353 Abs. 2 und 3 StGB bzw. Art. 356 Abs. 2 und 3 des revidierten StGB) festzuhalten, auch wenn die Bestimmung in der Praxis kaum Bedeutung erlangt.

Art. 38 Abs. 1: Art. 38 regelt die Parteien des Strafverfahrens unbesehen um ihre (zivilrechtliche) Rechtspersönlichkeit. Erhebt eine juristische Person Straf- oder Zivilklage, ist sie Kläger i.S. von Art. 38 Abs. 1; wird ihr eine Straftat i.S. von Art. 100quater StGB zugerechnet, kommt ihr – unter dem Vorbehalt allfälliger Abweichungen des Bundesrechts – grundsätzlich die Rechtsstellung eines Angeschuldigten – wiederum i.S. von Art. 38 Abs. 1 – zu. Die Ergänzung von **Abs. 2** dient der Klärung: Zwar handelt es sich bei einer nachträglichen richterlichen Anordnung durch ein Gericht um ein Gerichtsverfahren, sie ist aber in einem eigenen – dem zwölften – Titel geregelt, während sich das Gerichtsverfahren im neunten und das Rechtsmittelverfahren im zehnten Titel findet.

Art. 50: Die Staatsverwaltung muss Kenntnis haben von strafrechtlichen Vorgängen in ihrem Geschäftsbereich, die auch verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge haben können. Art. 74 genügt dafür nicht, weil die Strafverfolgungsbehörde in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abwägung vorzunehmen hat zwischen dem öffentlichen Interesse am allfälligen Erlass einer nichtstrafrechtlichen Massnahme und dem Interesse des Angeschuldigten an der Wahrung des Amtsgeheimnisses (vgl. GVP 2002 Nr. 94). Den in der Vernehmlassung teilweise geäusserten Bedenken wird durch eine engere Fassung der Bestimmung Rechnung getragen. Um die Weiterverbreitung haltloser Anzeigen zu verhindern, hat die Staatsanwaltschaft erst Mitteilung zu machen, wenn ein Strafverfahren gestützt auf Art. 173 StP eröffnet wurde. Eine solche frühzeitige Orientierung der Departemente ist notwendig, wenn sie ihre Aufsichtsfunktionen wahrnehmen sollen. Als Aufsichtsbehörde muss das Departement unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens bzw. bevor ein allenfalls aufwändiges Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist (Sofort)Massnahmen ergreifen können. Es ist auch wichtig, dass die Verfahren aufeinander abgestimmt werden, sonst könnte beispielsweise der Gang des Strafverfahrens durch Abklärungen und Befragungen im Rahmen einer Administrativuntersuchung behindert werden. Dies setzt entsprechende Kenntnisse voraus. Besteht für die Departemente Gewissheit, dass sie informiert werden, können eigene Abklärungen allenfalls unterbleiben oder aufgeschoben werden. Aus dem Grundsatz der öffentlichen Urteilsverkündung ergibt sich für jeden Betroffenen ein Anspruch auf Einsicht in das vollständige, ungekürzte und nicht anonymisierte Straferkenntnis, sofern er ein ernsthaftes Interesse an der Kenntnisnahme glaubhaft machen kann (BGE 124 IV 239 f.). Ein solch ernsthaftes Interesse ist bei den Departementen regelmässig zu bejahen, wenn Anzeigen und Klagen Bereiche betreffen, in denen sie Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen haben, so namentlich im Bereich des Schulwesens oder der Aufsicht über stationäre Einrichtungen. Für die Durchsetzung des Strafanspruchs des Staates sowie die richtige Anwendung und Auslegung strafrechtlicher Normen bleiben die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zuständig. Im Strafrecht sind andere Grundsätze zu beachten als im Verwaltungsrecht, so insbesondere das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot (strafbar ist nach Art. 1 StGB nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt) und die strafprozessualen Beweisgrundsätze (namentlich der Grundsatz «in dubio pro reo», wonach von verschiedenen möglichen Sachverhaltsvarianten diejenige dem Urteil zugrunde zu legen ist, welche für den Angeschuldigten die günstigste ist).

Art. 75bis: Nach Art. 75 Abs. 1 StP gilt der Grundsatz, dass der Angeschuldigte nur verurteilt werden darf, wenn er wenigstens einmal untersuchungsrichterlich einvernommen worden ist. Diese obligatorische Einvernahme durch den Untersuchungsrichter kann in einfachen und klaren Fällen unnötig sein und zu Belastungen sowohl auf Seiten des Angeschuldigten wie auch bei der Staatsanwaltschaft führen, die nicht erforderlich sind. Die Staatsanwaltschaft ist auch aufgrund der steigenden Fallzahlen bereits stark belastet. Mit Blick auf den zusätzlichen Aufwand durch die Auswirkungen des revidierten AT StGB muss sie von Aufgaben, die für die Untersuchung einer strafbaren Handlung nicht erforderlich sind, entlastet werden.

Deshalb wird trotz der in einem Teil der Vernehmlassungen geäusserten Kritik an der Möglichkeit des Verzichts auf eine untersuchungsrichterliche Einvernahme festgehalten. Diese Verzichtsmöglichkeit liegt im Interesse des Angeschuldigten, verstehen doch insbesondere geständige Angeschuldigte nicht, weshalb sie alles, was sie bereits der Polizei ausgesagt haben, vor dem Untersuchungsrichter wiederholen müssen. Ausserdem können das Verfahren beschleunigt und die Verfahrenskosten, die der Angeschuldigte bei einem Schuldspruch zu tragen hat, gesenkt werden. Zu erinnern ist daran, dass Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten nach Art. 41 Abs. 1 StGB nur angeordnet werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann.

Der Untersuchungsrichter stellt auf diesen Verzicht nur ab, wenn dem Angeschuldigten das rechtliche Gehör in einer polizeilichen Einvernahme unter Wahrung der Verteidigungsrechte gewährt wurde und das Verfahren mit Aufhebungs- oder Einstellungsverfügung oder mit Strafbescheid abgeschlossen werden kann. Ist der Angeschuldigte mit der ausgefallenen Strafe nicht einverstanden, kann er durch einfache Erklärung Einsprache erheben. Durch diese Regelung sind seine Rechte hinreichend gewahrt.

Hat der Untersuchungsrichter Anklage zu erheben, sei es, weil die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Bestrafung durch den Untersuchungsrichter nicht gegeben sind, sei es, dass die Aufhebungsverfügung auf Beschwerde hin aufgehoben wird oder der Angeschuldigte Einsprache gegen den Strafbescheid erhoben hat, hat der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten weiterhin wenigstens einmal zur Sache (Art. 76 f. StP) und zur Person (Art. 78 StP) einzuvernehmen und ihm die Ergebnisse der Untersuchung vorzuhalten (Art. 76 Abs. 2 und Art. 178 StP). Es liegt damit wie bisher nicht im alleinigen Ermessen des Angeschuldigten, ob eine untersuchungsrichterliche Einvernahme stattfindet oder nicht.

In **Art. 110 Abs. 1 Bst. a** wird klargestellt, dass auch während Rechtsmittelverfahren und Nachverfahren Zwangsmassnahmen angeordnet werden können und wer dafür zuständig ist.

Art. 144, 144bis sowie Art. 230 und 233: Werden Gegenstände beschlagnahmt, die verderblich oder einer raschen Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, besteht das Bedürfnis nach einer Verwertung oder – sofern eine solche nicht möglich ist – nach Vernichtung noch vor dem Urteil des Sachrichters. Dieses Bedürfnis zeigt sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Ermittlung von Hanfplantagen. Das Bundesgericht lässt die Beschlagnahme von Hanfpflanzen zu, auch wenn damit bis zum Abschluss des Strafverfahrens die Verwendung zum vorgesehenen Zweck verhindert, die Hanfpflanzen weitgehend entwertet und damit die Erwerbsmöglichkeiten des Betroffenen für eine unbestimmte Zeitspanne eingeschränkt werden. Angesichts möglicherweise irreversibler Schäden verlangt das Bundesgericht, dass dem Betroffenen der Zugang zu einer kantonalen gerichtlichen Instanz ermöglicht wird, welche die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Beschlagnahmeverfügung umfassend überprüfen kann (BGE 129 I 108f.). Diese Forderung wird mit der Zulässigkeit der Beschwerde an die Anklagekammer (Art. 230 StP) erfüllt. Eine Freigabe beschlagnahmten Hanfes kommt nach der Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn eine rechtmässige Verwertung in jeder Hinsicht gewährleistet ist. Hanf, der sich aufgrund des THC-Gehalts zur Gewinnung von Betäubungsmitteln eignet, stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar. Deshalb haben die von der Beschlagnahme Betroffenen den Nachweis für eine rechtmässige Verwertung des Hanfs zu erbringen (Urteil des Bundesgerichtes 1P.439/2004 vom 9. Dezember 2004, S. 7 mit Hinweisen).

Was mit beschlagnahmtem Gut schliesslich zu geschehen hat, darüber hat grundsätzlich der Sachrichter zu entscheiden. Während bei der vorzeitigen Verwertung ein Gegenwert anfällt, nimmt die vorzeitige Vernichtung faktisch den Entscheid des Sachrichters vorweg (vgl. Art. 58 StGB). Eine Vernichtung oder Unbrauchbarmachung noch vor Abschluss des Strafverfahrens ist dort zu ermöglichen, wo von vornherein feststeht, dass eine gesetzeskonforme oder wirtschaftlich sinnvolle Verwertung nicht möglich ist oder wenn von den Gegenständen Gefahr für

die Öffentlichkeit ausgeht, der auf andere Weise nicht begegnet werden kann, und die beschlagnahmten Gegenstände zudem leicht verderblich sind, einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten verursachen. Auch hier zeigt sich ein Regelungsbedarf in der Praxis vorab bei beschlagnahmten Hanfpflanzen. Die Frage, ob eine Hanfpflanze als Betäubungsmittel zu gelten hat und deshalb nicht verwertet werden kann bzw. eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt, lässt sich auf Grund ihres THC-Gehaltes jederzeit verbindlich feststellen. Die Vernichtung beschlagnahmter Hanfpflanzen stellt – sofern es nicht nur um kleine Mengen geht – dennoch einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Sie bedarf deshalb einer klaren und eindeutigen Grundlage in einem formellen Gesetz. An der möglichst raschen Vernichtung beschlagnahmter Hanfpflanzen kann ein erhebliches Interesse bestehen: Werden die Pflanzen an ihrem Standort belassen, erfordert das aufwändige Polizeikontrollen; werden sie an einen anderen Ort verbracht, muss für ihren Transport und Unterhalt gesorgt werden. Beides verursacht erhebliche Kosten (vgl. BGE 130 I 363 f.).

Wird die Pflanze als Beweismittel nicht mehr benötigt und ist eine legale Verwendung des Pflanzengutes nicht erkennbar, ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Betäubungsmittel unter grossem Einsatz von personellen und finanziellen Mitteln bis zum Sachentscheid des Richters am Leben erhalten oder gepflückt, getrocknet und eingelagert werden sollten. Deshalb soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die eine vorzeitige Vernichtung unter klaren, eingeschränkten Voraussetzungen ermöglicht. Um ein bundesrechtskonformes Verfahren sicherzustellen, wird ein selbständiges Einziehungsverfahren durch den Einzelrichter eingeführt. Das Verfahren orientiert sich an Art. 279 StP (nachträgliche richterliche Anordnung). Damit gleichwohl rasche Entscheide möglich bleiben, soll der Entscheid des Einzelrichters mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbar sein. Die Zuständigkeit des Einzelrichters richtet sich nach Art. 29 f. StP.

Die vorgeschlagene Lösung orientiert sich an den Regelungen in den Strafprozessordnungen der Kantone Luzern (Art. 118 Abs. 3), Schaffhausen (Art. 177), Bern (Art. 145) Uri (128 Abs. 5), Thurgau (Art. 120a), Schwyz (Art. 42 Abs. 3), Basel-Land (Art. 101 Abs. 2 u. 3), Appenzell A.Rh. (Art. 119 Abs. 5) sowie Zürich (Art. 85 und 98) und Nidwalden (Art. 70a und 70b), die auch die vorzeitige Vernichtung ausdrücklich geregelt haben.

Art. 152 und 153: Am 1. Januar 2005 trat das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) in Kraft. Die innerkantonalen Zuständigkeiten sind deshalb der Neuordnung anzupassen (vgl. Ziff. 5 dieser Botschaft).

Für den Einsatz technischer Überwachungsgeräte wird nach geltendem StP auf die Regelungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1; abgekürzt BÜPF) abgestellt. Für diese Lösung spricht, dass es sich um eine technisch vergleichbare Massnahme handelt. Für die Anwendung des BVE spricht, dass verdeckte Ermittlungen nach BVE auch ausserhalb des Strafverfahrens zulässig sind, dass aber solche Ermittlungen vor allem zum Schutz des Ermittlers oft begleitende technische Massnahmen voraussetzen, die ausserhalb des Strafverfahrens nicht zulässig wären, so dass dem Ermittler kein ausreichender Schutz gewährt werden könnte. Deshalb ist die Anwendung des BVE zu bevorzugen: Der Einsatz technischer Überwachungsgeräte richtet sich also neu nach den Regelungen des BVE.

Die Zuständigkeit des Kommandanten der Kantonspolizei für die Ernennung verdeckter Ermittler ergibt sich aus Art. 5 BVE. Er soll neu auch zuständig sein für die Anordnung des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte, wenn sie im Zusammenhang mit der verdeckten Ermittlung steht. Es geht insbesondere um Aufnahmegeräte für akustische oder visuelle Aufzeichnungen, die der verdeckte Ermittler mitführt. Sie ermöglichen primär den Schutz des verdeckten Ermittlers und dienen überdies der Beweissicherung. Solche Massnahmen sind im Vergleich zum schwerwiegenderen Eingriff mit dem Einsatz des verdeckten Ermittlers untergeordnet. Deshalb und auch aus praktischen Gründen müssen sie durch den Polizeikomman-

danten angeordnet werden können. Wird die verdeckte Ermittlung ins Strafverfahren überführt, ist nach BVE der Untersuchungsrichter für die Anordnung zuständig. Er verfügt im Übrigen wie bisher die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und den Einsatz technischer Überwachungsgeräte im Strafverfahren. In allen Fällen ist die Genehmigung des Präsidenten der Anklagekammer erforderlich.

Art. 163: Art. 161 regelt die Voraussetzungen einer ärztlichen Untersuchung und die Pflicht zur Duldung durch den Angeschuldigten und auch durch Drittpersonen, Art. 162 die Modalitäten der Durchführung. Zu den «körperlichen Eingriffen» im Sinn von Art. 161 Abs. 1 zählt auch die Entnahme einer Blutprobe, falls deren Analyse für die Beurteilung erforderlich ist, beispielsweise für die Bestimmung einer Blutalkoholkonzentration oder für eine DNA-Analyse. Nach Art. 161 Abs. 2 kann eine Blutprobe auch bei einer Drittperson, insbesondere dem Opfer, genommen werden. Art. 163 kann deshalb als Sonderregelung für die Beurteilung der Fahrfähigkeit im Strassenverkehr ausgestaltet und an das revidierte Strassenverkehrsrecht angepasst werden. Nachdem die Modalitäten der Feststellung der Fahruntfähigkeit in Art. 138 ff. der Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51) detailliert geregelt sind, kann darauf verwiesen werden. Wie bisher soll die Kantonspolizei die nötigen Anordnungen treffen können. Sind für die Sicherstellung von Stoffen zum Nachweis einer Fahruntfähigkeit Zwangsmassnahmen nötig, weil sich eine kontrollierte Person den Anordnungen der Polizei widersetzt, hat der Untersuchungsrichter zu entscheiden.

Art. 163bis. Am 1. Januar 2005 trat das DNA-Profil-Gesetz in Kraft. Die innerkantonalen Zuständigkeiten sind deshalb zu regeln. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Bestimmung möglichst eng an die Formulierungen des Bundesrechts angelehnt. Gleichzeitig sind die Bestimmungen im Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PG) über die erkennungsdienstlichen Unterlagen (Art. 33 f.) anzupassen und angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs auf die Regelungen auf Bundesebene abzustimmen.

Art. 167: Nach Art. 167 Abs. 2 StP sind Behörden und Beamte bei bestimmten schwerwiegenden Delikten zur Anzeige *verpflichtet*. Organe, denen aufgrund der Gesetzgebung polizeiliche Befugnisse zukommen, sind zur Anzeige überdies verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhalten, die ihren Aufgabenbereich betrifft und von Amtes wegen zu verfolgen ist. Über das Anzeigerecht und die Anzeigepflicht von Behörden und Beamten wurde beim Erlass des StP in der vorbereitenden Kommission lange diskutiert und um eine sachgerechte Regelung gerungen. Während das allgemeine Anzeigerecht unbestritten blieb, galt es bei der Anzeigepflicht einen Ausgleich zu finden zwischen dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und Ahndung schwerster Delikte und dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Behörden und Beamten und den von ihnen betreuten Klienten (vgl. Botschaft der Regierung zum Nachtragsgesetz zum Strafprozessgesetz vom 3. Juli 2001, in: ABl 2001, 1673 ff.).

Die Anwendung der Bestimmung hat wiederholt zu Diskussionen Anlass gegeben, weil Personen vorab aus dem Beratungs- und Betreuungsbereich, namentlich Mitarbeitende des Kinderschutzzentrums oder Mitglieder von Kinderschutzgruppen, mitunter aber auch von Vormundschaftsbehörden, teilweise in schwierige Interessenkonflikte geraten können. Es trifft sie aufgrund ihrer Funktion eine Anzeigepflicht, obwohl das Opfer möglicherweise eine Strafverfolgung nicht wünscht oder durch das Strafverfahren zusätzlich traumatisiert würde. Deshalb sind beispielsweise die Mitarbeitenden der Beratungsstelle Opferhilfe nach Art. 4 des Opferhilfegesetzes (SR 312.5; abgekürzt OHG) von Bundesrechts wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und damit von der Anzeigepflicht ausgenommen. Opfer strafbarer Handlungen können sich an diese Stelle wenden, ohne befürchten zu müssen, dass allenfalls gegen ihren Willen ein Strafverfahren eingeleitet wird. Daraus kann allerdings nicht geschlossen werden, die Anzeigepflicht von Behörden und Beamten habe sich grundsätzlich nicht bewährt und sei zu streichen, wie das in zwei Vernehmlassungen beantragt wird. Eine Anzeigepflicht ist bei den aufgeführten schweren Straftaten auch im Interesse möglicher weiterer Opfer im Grundsatz weiterhin notwendig. Es wird aber eine Ergänzung vorgeschlagen, bei der die Möglichkeit der Befreiung von

der Anzeigepflicht durch Interessenabwägung im konkreten Einzelfall geschaffen wird. Die in einer Vernehmlassung angeregte generelle Befreiung von Kinderschutzgruppen von der Anzeigepflicht im Gesetz selber kann jedoch nicht übernommen werden, weil nicht definiert ist, welche Organisationen als Kinderschutzgruppen gelten, und auch andere Organisationen gleichermaßen betroffen sein können. Es ist aber durchaus möglich, dass durch die Bewilligungsbehörde bei bestimmten Organisationen eine Befreiung über den Einzelfall hinaus bewilligt wird. Dies gilt auch für Mitarbeitende von Strafverfolgungsbehörden, die in dieser Eigenschaft beispielsweise in einer Kinderschutzgruppe mitwirken; entsprechend sind sie auch von der Strafverfolgungspflicht nach Art. 61 StP befreit.

Obwohl das zuständige Departement, gegenwärtig das Justiz- und Polizeidepartement, über die Herausgabe amtlicher Akten nach Art. 68 und über die Zustimmung zur Erteilung von Auskünften über Wahrnehmungen aus der Amtstätigkeit nach Art. 93 StP nach gleichen Kriterien zu entscheiden hat, wie sie für die Befreiung von der Anzeigepflicht gelten, wird dieser Entscheidung wie in einem Teil der Vernehmlassungen angeregt einer richterlichen Behörde übertragen, zweckmässigerweise dem Präsidenten der Anklagekammer. Mit dem Zusatz wird die Möglichkeit geschaffen, dass in schwierigen Einzelfällen durch eine unabhängige richterliche Instanz ein Ausgleich gefunden werden kann zwischen den verschiedenen, sich teilweise widersprechenden Interessen, ohne das Interesse und die Pflicht des Staates auszuhöhlen, schwere Straftaten aufzuklären und Fehlbare zur Rechenschaft zu ziehen.

Art. 167bis: Nach Art. 321 Ziff. 1 StGB sind Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und ihre Hilfspersonen dem Berufsgeheimnis unterstellt. Wenn diese Personen den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen melden oder Auskünfte erteilen wollen, die auf eine strafbare Handlung schliessen lassen, bedürfen sie nach geltendem Recht einer schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde (Art. 321 Ziff. 2 StGB). Diese Bewilligung wird bei schweren Straftaten regelmässig erteilt, weil das öffentliche Verfolgungsinteresse die privaten Interessen der Patientin oder des Patienten regelmässig überwiegt. Auf Einführung eines allgemeinen Anzeigerechts für Medizinalpersonen und Hebammen wird verzichtet, da die Vereinbarkeit eines uneingeschränkten Anzeigerechts mit dem Berufsgeheimnis fraglich ist (vgl. Brigitte Tag, Die Verschwiegenheit des Arztes im Spiegel des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung des Kantons Zürich, in: ZStrR 122 [2004], 1 ff.). In Anlehnung an andere Kantone (z.B. Zürich oder Bern) soll gestützt auf Art. 321 Ziff. 3 StGB bei Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (z.B. Tötungsdelikte, Körperverletzung, Aussetzung, Unterlassen der Nothilfe, Gefährdung des Lebens, Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder), die sexuelle Integrität (z.B. sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Abhängigen, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) und die öffentliche Gesundheit (z.B. Verbreiten menschlicher Krankheiten) ein Anzeigerecht eingeführt werden. In diesen Bereichen erhalten Personen des Gesundheitswesens am ehesten Kenntnis von strafbaren Handlungen, sei es, dass sich der Täter behandeln lässt, sei es, dass das Opfer medizinischer Hilfe bedarf. Häufig ist dann rasches Handeln erforderlich (beispielsweise zur Sicherung von Spuren und Beweismitteln oder um die Beteiligten möglichst rasch nach einem Ereignis befragen zu können) und ein förmliches Verfahren über die Befreiung vom Berufsgeheimnis würde die Abklärungen behindern. Solche und auch noch weitergehende Regelungen (z.B. im Kanton Aargau) haben sich in anderen Kantonen bewährt.

Art. 259, 269 und 271: Die Regelungen der Kostentragung und des Kostenersatzes werden auf Anregung der Rechtspflegekommission des Kantonsrates und aufgrund der Vorschläge im Vernehmlassungsverfahren präzisiert. Zu unterscheiden ist zwischen den Voraussetzungen, unter denen dem Kläger die Vertretungskosten ersetzt werden, und dem Kostenträger. Dem Kläger sollen die Vertretungskosten ersetzt werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. Besondere Umstände liegen nach der Praxis der Strafkammer des Kantonsgerichtes in der Regel vor, wenn der Kläger ein Opfer im Sinn des Opferhilfegesetzes (SR 312.5) ist (GVP 2002 Nr. 103). Im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren werden die Vertretungskosten grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen verlegt. Der Kostenträger bestimmt sich nach den Regelungen für die Tragung der Verfahrenskosten. Bei einem Schuldspruch sind sie grundsätzlich

vom Verurteilten zu ersetzen. Eine generelle Verlagerung des Inkassorisikos auf den Staat ist nicht gerechtfertigt. Einerseits ist die Durchsetzung des Strafanspruchs grundsätzlich Sache des Staates und dem Kläger kommt in aller Regel nur eine Nebenrolle zu. Andererseits würde die unentgeltliche Prozessführung, welche das mittellose Opfer von der Leistung von Kostenvorschüssen befreit und ihm den Beizug eines vom Staat bevorschussten Rechtsbeistandes ermöglicht, ausgehöhlt.

Auf die Erwähnung der unentgeltlichen Prozessführung kann an dieser Stelle verzichtet werden: Für Voraussetzungen und Modalitäten verweist Art. 59 StP auf Art. 281 ff. des Zivilprozessgesetzes (sGS 961.2; abgekürzt ZPG). Dass der unentgeltliche Rechtsvertreter vom Staat entschädigt wird, ist in Art. 282 Abs. 1 Bst. c ZPG geregelt. Dass über die Kosten (und Entschädigungen) im Endentscheid entschieden wird, findet sich in Art. 260 Abs. 1 StP.

Art. 273: Mit Abs. 2 soll eine Unklarheit beseitigt werden. Die Anklagekammer hat in einem un veröffentlichten Entscheid festgestellt, dass im departementalen Entschädigungsverfahren die Kostenbestimmungen des StP analog anwendbar seien, da das Haftentschädigungsverfahren im StP geregelt sei. Die Kostenregelungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sind für das Entschädigungsverfahren aber besser geeignet als die Regelungen des StP, geht es doch nicht mehr um die Feststellung der Schuld bzw. eine Verurteilung nach Art. 266 StP. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren werden nach Art. 98 Abs. 3 Bst. b VRP in der Regel keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen. Von der Regel ist abzuweichen, wenn eine Rechtsvertretung erforderlich ist. Das misst sich an der Bedeutung des Verfahrens für den Gesuchsteller, im Haftentschädigungsverfahren insbesondere am Streitwert, und an den tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten.

In Abs. 3 soll das gegebene Rechtsmittel – die Beschwerde nach Art. 231 ff. StP – bezeichnet werden, damit klar ist, nach welchen Vorschriften sich das Rechtsmittelverfahren richtet.

Art. 296: Zum besseren Schutz der Behördenmitglieder und Beamten vor Ehrverletzungen im Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit und damit auch zum Schutz der staatlichen Institutionen und deren Vertreter kann für die Untersuchung von Amtsehrverletzungen das ordentliche Verfahren angeordnet werden, wo der Untersuchungsrichter die Untersuchung führt und den Verletzten keine Pflicht zur Beweisführung und Anklagevertretung trifft. Diese Sonderregelung soll aber nicht in jedem Bagatellfall zur Anwendung kommen. Deshalb hatte nach Art. 266 des Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 9. August 1954 die Regierung auf Gesuch des Verletzten zu entscheiden, ob die Ehrverletzung im ordentlichen Verfahren untersucht wird. Diese Befugnis wurde mit Art. 296 StP der Wahlbehörde übertragen. Es wurde aber unterlassen, wie beispielsweise in Art. 92 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) oder Art. 12 des Disziplinargesetzes (sGS 161.3) eine Regelung zu treffen für die Fälle, wo Volk oder Parlament Wahlbehörde sind. Nicht geregelt wurde auch, welche Kriterien für den Entscheid, ob das ordentliche Verfahren anzuwenden ist, zu berücksichtigen sind.

Systematisch richtig und sachgerechter ist es, dass nicht die Wahlbehörde über die Anwendung des ordentlichen Verfahrens entscheidet, sondern wie bei der Verweisung ins Privatstrafklageverfahren der Untersuchungsrichter. Er hat beispielsweise zu beurteilen, ob überhaupt ein Behördemitglied oder Beamter im Sinn der bundesrechtlichen Vorgaben betroffen ist oder ob die geltend gemachte Ehrverletzung im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit stehen kann. Eine weitere Beteiligung der Wahlbehörde erscheint nicht notwendig. Um eine unnötige Belastung der Strafrechtspflege weiter möglichst zu verhindern, soll es beim Entscheid über die Anwendung des ordentlichen Verfahrens aufgrund der bisherigen Praxis auf Art. Schwere und Umstände der möglichen Ehrverletzung ankommen. Ausserdem soll eine gütliche Regelung versucht werden, so dass es gar nicht erst zu einem Strafverfahren kommt. Ergeben sich Anstände darüber, welches Verfahren zur Anwendung kommen soll, entscheidet wie nach Art. 295 Abs. 2 oder Art. 304 Abs. 3 StP der Präsident der Anklagekammer. Dabei richtet sich das Verfahren vor dem Präsidenten der Anklagekammer nach den Vorschriften über die Rechts-

verweigerungsbeschwerde (Art. 254 ff. StP) (vgl. N. Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Aufl, Bern 2005, N 1515).

Art. 28 PG: In einem Teil der Vernehmlassungen wurde beantragt, neben der polizeilichen Einbringung nach Art. 114 StP bei zeitlicher Dringlichkeit (Gefahr im Verzug) die in anderen Kantonen (z.B. Zürich, Bern, Appenzell A.Rh.) bewährte und auch im Entwurf der Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 214 ff.) vorgesehene Möglichkeit zu schaffen, dass die Polizei bei einem Tatverdacht während maximal 24 Stunden erste eigenständige Abklärungen tätigen kann. Nach den Erfahrungen ist die geltende Regelung (Einbringung durch die Polizei, Festnahme durch den Untersuchungsrichter, Haftantrag spätestens innert zwei Tagen, Eröffnung des Entscheids des Haftrichters spätestens innert drei Tagen nach der Einbringung) bei planbaren Einsätzen meist praxistauglich, weil eine Vielzahl von Abklärungen schon vor der Festnahme erfolgen können. Probleme ergaben sich jedoch bei unvorhergesehenen Einbringungen, die den Hauptteil ausmachen, weil sich der dringende Tatverdacht oder das Vorliegen eines besonderen Haftgrundes nicht immer sofort bzw. innerhalb von längstens zwei Tagen genügend abklären lassen, so dass der Untersuchungsrichter die Festnahme verfügen (Art. 117 Abs. 1 StP) und gegebenenfalls dem Haftrichter die Anordnung von Untersuchungshaft beantragen kann (Art. 123 Abs. 1 StP). Die ersten Abklärungen durch die Polizei umfassen gewöhnlich die Identifikation der tatverdächtigen Person, eine summarische Feststellung des Sachverhalts samt erster Auswertung von allfälligem Deliktsgut und von Spuren sowie die Klärung der Beteiligung anderer Personen und einen ersten Abgleich der Aussagen. Wegen sprachlicher Schwierigkeiten oder der geringen Aussagebereitschaft von tatverdächtigen Personen oder weil Erkundigungen bei Amtsstellen ohne Pikettdienst oder technische Auswertungen mehr Zeit benötigen, können diese Abklärungen teilweise nicht zeitgerecht erfolgen. Gerade professionelle Banden profitieren von diesem engen Zeitkorsett, was mit Blick auf eine wirksame Strafverfolgung und damit auch auf die öffentliche Sicherheit nicht hingenommen werden kann.

Die Einführung eines eigentlichen Polizeiverhafts im Rahmen des StP hätte allerdings weit reichende Auswirkungen auf das Haftrecht: So wäre beispielsweise zu regeln, in welchem Verhältnis eine solche Haft zu den fahndungspolizeilichen Befugnissen der Polizei steht, welche (Verteidigungs)Rechte der betroffenen Person zustehen, ob sie von der Polizei einzuvernehmen, über die Verdachtsgründe zu orientieren und über ihre prozessualen Rechte aufzuklären ist, welche Auswirkungen der Polizeiverhaft auf die gesetzlichen Fristbestimmungen der Haftanordnung hat oder innert welcher Frist ein allfälliges Haftentschädigungsbegehren geltend zu machen wäre, wenn kein Strafverfahren eröffnet wird. Deshalb wird am geltenden Haftrecht festgehalten. Über allfällige Änderungen ist im Zusammenhang mit den Anpassungen an die Schweizerische Strafprozessordnung zu entscheiden.

Dem öffentlichen Interesse an der Verbrechensaufklärung und -bekämpfung soll aber dadurch besser Rechnung getragen werden, als die bereits bestehenden eigenständigen, vorprozessualen fahndungspolizeilichen Befugnisse der Polizei nach PG (*Nach Art. 28 PG kann die Polizei im Rahmen fahndungspolizeilicher Kontrollen eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten. Die angehaltene Person kann zum Polizeiposten geführt werden, wenn sie keine Angaben macht oder unrichtiger Angaben verdächtigt wird und ihre Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist*) präziser umschrieben werden; nach Art. 6 Abs. 2 StP richtet sich die selbständige Tätigkeit der Polizei vor der Eröffnung der Strafuntersuchung nach den Vorschriften des PG:

Die Polizei soll im Zuge einer Fahndung oder zur Aufdeckung einer strafbaren Handlung eine Person anhalten und für kurze Zeit zurückhalten können, um ihre Identität feststellen und ausserdem abklären zu können, ob nach dieser Person oder nach einem Fahrzeug oder Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. Sind diese Überprüfungen vor Ort nicht möglich, kann die angehaltene Person auf eine Polizeistation mitgenommen und dort zurückbehalten werden, bis die Abklärungen erfolgt sind. Als Verdachtsgründe genügen beispielsweise der Aufenthalt in der Nähe eines Tatortes, die Ähnlichkeit mit dem Signalement einer Person, nach der gefahndet wird, oder das Mitführen von Gegenständen, die für strafbare

Handlungen verwendet werden können (z.B. Werkzeug, das für Einbrüche verwendet werden kann, oder Kleidungsstücke, die zur Maskierung dienen können) (vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.o., N 23a ff. zu §68 mit Hinweisen). Die Dauer der polizeilichen Anhaltung wird nicht gesetzlich festgeschrieben; sie richtet sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalles unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes. Ein Zurückhalten für mehr als 24 Stunden ohne Einschaltung des Untersuchungsrichters dürfte aber auch bei aufwändigen Abklärungen nicht zulässig sein. Die polizeiliche Anhaltung setzt noch keine Haftgründe voraus und gilt damit noch nicht als Einbringung im Sinn von Art. 114 StP. Ergeben die Abklärungen konkrete Anhaltspunkte für ein von Amtes wegen zu verfolgendes strafbares Verhalten, ist der Untersuchungsrichter gestützt auf Art. 114 und Art. 167 Abs. 2 zweiter Satz unverzüglich zu informieren. Er ordnet die Festnahme oder die Freilassung an. Die Frist für den Antrag an den Haftrichter nach Art. 123 StP fängt in diesen Fällen erst ab der Anzeige durch die Polizei an. Gleichwohl dürfte die Zeit, während der dem Angehaltenen die Freiheit entzogen war, in einem nachfolgenden Strafverfahren als Haft im Sinn von Art. 110 Ziff. 7 StGB zu berücksichtigen sein (vgl. auch BGE 124 IV 272 f; 113 Ia 180 ff.).

Können die Verdachtgründe nicht konkretisiert werden, ist die angehaltene Person freizulassen. Wird in der Folge kein Strafverfahren eröffnet, soll die betroffene Person analog der Regelung für den polizeilichen Gewahrsam (Art. 42ter PG) durch die Anklagekammer überprüfen lassen können, ob die Anhaltung rechtmässig und aufgrund der Sachlage zum Zeitpunkt der Überprüfung begründet war. Ebenso soll sie für ungesetzlichen oder unverschuldeten Freiheitsentzug Entschädigung verlangen können.

13. III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Vollzugsrichter

Verschiedene Aufgaben, die bisher der Vollzugsbehörde oblagen, werden mit dem revidierten AT StGB von Bundesrechts wegen auf den Richter verschoben; zudem sind aufgrund des materiellen Rechts neue nachträgliche richterliche Anordnungen zu treffen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob für diese Aufgaben ein eigentlicher Vollzugsrichter geschaffen werden soll. Vorteil eines solchen Vollzugsrichters wäre eine einheitliche Praxis im Kanton, die Möglichkeit, Vollzugswissen aufzubauen und eine rasche, enge Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden sicherzustellen. Als Nachteile erwiesen sich, dass ein neues Gericht aufgebaut werden müsste mit entsprechendem Raum- und Finanzbedarf und dass sich der Vollzugsrichter in den Fall neu einarbeiten müsste, weil er die Akten im Gegensatz zum seinerzeitigen Sachrichter überhaupt nicht kennt. Es erscheint auch zweckmässig, wenn sich der Sachrichter damit auseinandersetzen muss, ob und wie sein Urteil umgesetzt wird bzw. werden kann. Die erwähnten Nachteile überwiegen bei einer Abwägung der verschiedenen Interessen. Auf Einführung eines eigentlichen Vollzugsrichters wird deshalb verzichtet, was in den Vernehmlassungen einhellig begrüsst wird.

Zu beachten ist sodann, dass gerade im Bereich der Massendelinquenz bei der leichteren Kriminalität ein Grossteil der Fälle mit Bussenverfügung (rund 20'000 pro Jahr) oder Strafbescheid (rund 3'800 pro Jahr) beurteilt wird. In diesen Fällen ist für den nachträglichen Vollzugsentcheid wieder der Untersuchungsrichter bzw. die Staatsanwaltschaft zuständig. Die Konferenz der Staatsanwälte ist frei, gestützt auf Art. 10 StP solche Vollzugsaufgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft zusammenzufassen. Am bisherigen System wird deshalb auch in Berücksichtigung der Ausweitung der Strafkompetenzen der Untersuchungsrichter und Jugendanwälte (siehe nächsten Absatz) festgehalten, ebenso an der Aufgabenteilung zwischen dem Justiz- und Polizeidepartement (Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe) sowie der Staatsanwaltschaft.

Strafkompetenzen

Art. 12, 18, 19 Abs. 2 und Art. 184: Das neue Sanktionensystem des StGB verlangt auch, dass die Strafkompetenzen von Staatsanwaltschaft und Einzelrichter überprüft werden. Nach geltendem Recht kann der Untersuchungsrichter mit Bussenverfügung und Strafbescheid Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und Bussen ausfällen, der Einzelrichter Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und Bussen. Der Jugendanwalt kann Einschliessungsstrafen bis zu einem Monat ausfällen. Eine Erhöhung der Strafkompetenzen von Untersuchungsrichter und Jugendanwalt ist nötig, um den beträchtlichen Mehraufwand, der mit den gesamten Änderungen, namentlich auch den vermehrten nachträglichen Anordnungen, verbunden ist, bewältigen zu können. Gerade im Bereich der Massendelinquenz müssen weiterhin möglichst einfache, rasche Verfahren vorgesehen werden, soll die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Strafsystems erhalten bleiben. Die Erhöhung der Strafkompetenzen auf Stufe der Staatsanwaltschaft erfordert auch eine Anpassung beim Einzelrichter.

Das StGB bietet als neue Grenzen sechs Monate (Maximaldauer der gemeinnützigen Arbeit nach Art. 37 Abs. 1 StGB und der kurzen Freiheitsstrafen nach Art. 41 Abs. 1 und Art. 79 StGB) und zwölf Monate (Maximaldauer der Geldstrafe nach Art. 34 Abs. 1 StGB und der Halbgefängenschaft nach Art. 77b StGB) an. Da kurze unbedingte Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise möglich sein sollen (Art. 41 StGB), ist die Erhöhung der Strafkompetenz der Untersuchungsrichter vertretbar. Sie lässt eine Beschleunigung bei der Erledigung kleinerer Verfahren erwarten und erspart dem Angeschuldigten die Unannehmlichkeit einer zumeist öffentlichen Gerichtsverhandlung. Die Rechte der Angeschuldigten bleiben gewahrt, können sie doch weiterhin durch einfache Erklärung (Einsprache) gegen den untersuchungsrichterlichen Urteilsvorschlag die gerichtliche Beurteilung erwirken. Die Regelung der Strafkompetenzen hat auch einen direkten Einfluss auf die Anzahl zu bearbeitender Nachverfahren (Art. 274 ff StP), die angesichts der Verschiebung von Vollzugsaufgaben von der Vollzugsbehörde weg zum Richter erheblich zunehmen dürften.

Eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer steht dieser Erhöhung der Strafkompetenzen ablehnend gegenüber; die Mehrheit begrüsst die Neuregelung oder steht ihr zwar kritisch gegenüber, weil sie tendenziell strafehöhend wirke, juristische Laien kaum in der Lage seien, einen Strafbescheid kritisch zu würdigen, und der Einsatzbereich für die Laienrichter der Kreisgerichte weiter eingeschränkt werde, erachtet die Begründung für die neuen Kompetenzabgrenzungen aber als nachvollziehbar. In den Kantonen Schaffhausen, Schwyz, Wallis und Genf wurde die Strafbefehlskompetenz der Untersuchungsrichter bereits vor mehreren Jahren auf sechs Monate erhöht, ohne dass dies zu Problemen geführt hätte. Im Kanton Basel-Landschaft wurde eine entsprechende Erhöhung am 23. Juni 2005 beschlossen. Im Kanton Zürich ist eine noch weitergehende Erhöhung vorgeschlagen. Auch in Art. 355 des Entwurfs zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung ist eine Strafbefehlskompetenz von Geldstrafen bis 180 Tagesätze, gemeinnütziger Arbeit bis 720 Stunden und Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten vorgesehen. Die Vorteile der Erhöhung sind insgesamt deutlich gewichtiger als die erwähnten Nachteile.

Art. 56 Abs. 3: Die Grenze für den Anspruch auf eine Pflichtverteidigung unabhängig von tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten bleibt gestützt auf die geltende bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 129 I 285; 126 I 196; 120 Ia 45) auf die Fälle beschränkt, bei denen eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Freiheitsstrafe droht, deren Dauer die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ausschliesst. Neu liegt diese Grenze bei 24 Monaten. Bei weniger eingreifenden Freiheitsbeschränkungen müssen zur (bloss) relativen Schwere des Eingriffs wie bisher besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Angeschuldigte auf sich allein gestellt nicht gewachsen wäre (BGE 128 I 233; 120 Ia 45).

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer beantragt, das Recht auf amtliche Verteidigung bereits vorzusehen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten in Betracht kommt; gleichzeitig soll auch die Vertretung der Anklage auf diese Fälle ausgedehnt und Art. 202 ent-

sprechend angepasst werden. Diesen Anträgen wird nicht entsprochen. Eine Ausdehnung der Anklagevertretung ist zwar durchaus wünschbar, nach den Erfahrungen aber nicht generell notwendig und in der Praxis auch nicht umsetzbar. Art. 202 lässt genügend Spielraum für die sachgerechte Regelung der Anklagevertretung im Einzelfall. Die amtliche Verteidigung bleibt bei Strafen unter 24 Monaten weiterhin möglich; allerdings muss entweder die Anklage persönlich vor Gericht vertreten werden (Waffengleichheit), es muss ein Antrag auf Haftverlängerung gestellt worden sein oder eine Pflichtverteidigung muss aufgrund der Sach- oder Rechtslage erforderlich sein. Auch diese Regelung bietet genügend Spielraum für sachgerechte Entscheide im Einzelfall. Sie ist offen genug, so dass Entwicklungen der Rechtsprechung berücksichtigt werden können, und erscheint auch mit Blick auf die Kostenfolgen von Pflichtverteidigungen richtig.

Art. 68bis und ter: Art. 42 JStG verlangt kantonale Bestimmungen über die Aktenaufbewahrung. Heute ist die Aktenaufbewahrung im Strafrecht lediglich in Form von internen Weisungen geregelt. Es werden deshalb gesetzliche Bestimmungen vorgeschlagen, die alle Strafakten umfasst. Die Ablieferung der Strafakten an das Staatsarchiv wird in Anlehnung an die Regelung für die Akten aus Zivilverfahren (Art. 74 der Gerichtsordnung, sGS 941.21) geregelt.

Art. 133: Das Bundesrecht sieht neu den vorzeitigen Massnahmenantritt vor (vgl. Art. 58 Abs. 1 StGB), wie er in Art. 133 StP bereits geregelt ist. Diese Regelung hat sich bewährt. Neu ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben auch der vorzeitige Vollzug einer ambulanten Behandlung – sei sie vollzugsbegleitend oder in Freiheit – zu ermöglichen. Auch in diesen Fällen gilt, dass eine als zweckmässig erkannte therapeutische Behandlung möglichst frühzeitig einsetzen soll, um nicht unnötig Zeit zu verlieren und eine aktuelle Therapiebereitschaft des Täters zu nutzen. Zuständig für eine solche Anordnung soll der Untersuchungsrichter sein, da einerseits kein Freiheitsentzug mit der ambulanten Behandlung verbunden ist und andererseits – soll die Behandlung Erfolg haben – das Einverständnis und die Behandlungswilligkeit des Angeschuldigten Voraussetzung sind.

Art. 170: Zwei Vernehmlassungsteilnehmer regen an, die Kompetenz zur Ausfällung von Geldstrafen mit Bussenverfügung auf 30 Tagessätze zu reduzieren. Da die Ersatzfreiheitsstrafe für schuldhaft nicht bezahlte Bussen bei maximal drei Monaten liegt (Art. 106 Abs. 2 StGB), ist es sachgerecht, bei der Geldstrafe bei 90 Tagessätzen zu bleiben. Ist der Angeschuldigte mit der Höhe der Geldstrafe nicht einverstanden, kann er eine Korrektur durch einfache Erklärung (Einsprache) verlangen.

Art. 184 ff: vgl. die Bemerkungen zu den Strafkompetenzen

In einem Teil der Vernehmlassungen wird vorgeschlagen, die Streitwertgrenze für eine bestrittene Zivilklage der Regelung im Jugendstrafverfahren (Art. 321 Abs. 1 StP) anzugleichen, die separate Anfechtung des Entscheids über die Zivilklage vorzusehen und die Regelungen mit der Streitwertgrenze für Berufungen (Art. 222 Bst. c StP) zu koordinieren. Die Streitwertgrenze für Zivilklagen, die der Untersuchungsrichter mit Strafbescheid im Sinn eines Urteilsvorschlags beurteilen kann, wird auf Fr. 20'000.– erhöht. Sie entspricht damit der Kompetenz des Kreisgerichtspräsidenten im Zivilprozess (Art. 7 Bst. a des Zivilprozessgesetzes, sGS 961.2; abgekürzt ZPG). Ausserdem wird die Möglichkeit der selbständigen Anfechtung des Urteilsvorschlags zur Zivilklage geschaffen (Art. 186 Abs. 1 StP). Für die Frist- und Formerfordernisse einer solchen Anfechtung wird auf die Bestimmungen zur Berufung im ZPG (Art. 224 ff. ZPG) verwiesen. Die Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit auf Forderungen, deren Streitwert weniger als Fr. 8'000.– beträgt (Art. 225 ZPG), gilt in diesen Fällen aber nicht, da nicht ein unabhängiges Gericht als erste Instanz geurteilt hat. Die Streitwertgrenze von Art. 225 ZPG wird aber auch für die Rechtsmittelverfahren im Strafverfahren (Art. 222 Bst. c StP) übernommen.

Art. 185: Da der Strafbescheid grundsätzlich nicht begründet wird, sind die vom Bundesrecht geforderten Begründungen zur besseren Verständlichkeit aufzuführen. Eine entsprechende Ergänzung von Art. 221 ist demgegenüber nicht erforderlich, da das Gerichtsurteil entweder die

tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen enthält oder bei einem Begründungsverzicht eine Zusammenfassung der Urteilsgründe mit den wesentlichen Strafzumessungsgründen.

Art. 202: vgl. die Bemerkungen zu Art. 56 Abs. 3.

Art. 222 Bst. c: vgl. die Bemerkungen zu Art. 184 ff.

Art. 274 ff: vgl. auch die einleitenden Bemerkungen zum Vollzugsrichter.

Um die zu erwartende Zunahme der Nachverfahren vor Gericht bewältigen zu können, werden in einfacheren Verfahren Einzelrichterentscheide ermöglicht. Ist das Verfahren mit Bussenverfügung oder Strafbescheid erledigt worden, ist die Staatsanwaltschaft für die nachträgliche richterliche Anordnung zuständig (**Art. 274 Abs. 1**). Da Geldstrafen von Verwaltungsbehörden in aller Regel in Form einer Bussenverfügung oder eines Strafbescheids erlassen werden, kann die Zuständigkeit für den Entscheid über die Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 36 Abs. 2 StGB der Staatsanwaltschaft übertragen werden (**Art. 274 Abs. 2**). In **Art. 110 Abs. 1 Bst. a** und **Art. 275 Abs. 2** wird klargestellt, dass auch in solchen Nachverfahren Zwangsmassnahmen angeordnet werden können und wer dafür zuständig ist. In **Art. 276 Abs. 2 Bst. b** wird, wie vom Bundesrecht verlangt (Art. 73 Abs. 3 StGB), ein einfaches und rasches Verfahren für die nachträgliche Zusprechung der vom Verurteilten bezahlten Geldstrafe oder Busse, der eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte bzw. des Verwertungserlöses, der Ersatzforderung oder des Betrags der Friedensbürgschaft an den Geschädigten vorgesehen. Eine solche Regelung fehlt heute.

An der Anfechtungsmöglichkeit der nachträglich getroffenen Entscheide wird festgehalten. Um Missbräuchen und Verfahrensverzögerungen entgegenzuwirken, soll diesen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen (trotz vereinzelter Kritik im Vernehmlassungsverfahren) wie den ausserordentlichen Rechtsmitteln (vgl. z.B. Art. 251 Abs. 2 und Art. 256 Abs. 3 StP) nur noch auf Anordnung der angerufenen Instanz aufschiebende Wirkung zukommen (**Art. 279 Abs. 3**). Diese Einschränkung rechtfertigt sich auch deshalb, weil die strafrechtlichen Vorwürfe gegenüber dem Angeschuldigten nicht mehr Gegenstand des Verfahrens bilden, sondern bereits rechtskräftig beurteilt sind.

Art. 285 ff: Die Bestimmungen über den Vollzug der Strafen und Massnahmen werden in Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesrechts (Art. 372 ff. StGB) und der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission ergänzt. Die bewährte Aufgabenteilung zwischen Justiz- und Polizeidepartement (Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe) sowie der Staatsanwaltschaft wird beibehalten.

Art. 299 Abs. 2: Zwei Vernehmlassungsteilnehmer erachten die Regelung des Privatstrafklageverfahrens unter Hinweis auf die Kritik bei Oberholzer (a.a.O., 627 ff.) als wenig geglückt. Bemängelt wird insbesondere, dass Art. 299 Abs. 2 (Wahrung der Antragsfrist durch Einreichung des Vermittlungsbegehrens) gegen Bundesrecht verstossen könnte (vgl. BGE 108 IV 171). Da es sich bei der Strafantragsfrist um eine Verwirkungsfrist handelt und «Prozessfallen» vermieden werden sollen, wird die Bestimmung zur Klärung ergänzt.

Art. 316 ff: Die Jugendstrafrechtspflege wird an das neue JStG angepasst. Das JStG enthält auch einige Bestimmungen, mit denen ins kantonale Prozessrecht eingegriffen wird. So schreibt Art. 40 Abs. 2 JStG beispielsweise vor, in welchen Fällen eine amtliche Verteidigung zu bestellen ist. Angesichts der Kostenfolgen für den Angeschuldigten soll er wenigstens in den Fällen, wo eine notwendige Verteidigung einzig an die Tatsache eines Freiheitsentzugs (Untersuchungshaft von mehr als 24 Stunden, vorsorgliche Unterbringung) geknüpft wird, auf eine Pflichtverteidigung verzichten können (**Art. 319 Bst. c**). Aufgrund der Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens, insbesondere des qualifizierten Beschleunigungsgebots nach Art. 317 Abs. 1 StP, wurden für die Beurteilung von Zivilklagen im Jugendstrafverfahren besondere Vorschriften erlassen (vgl. auch Art. 9 Abs. 4 OHG). Unklarheiten, die sich bei der Anwendung dieser Bestimmungen in der Praxis ergeben haben, werden durch eine klarere Fassung von

Art. 321 beseitigt, ohne dass inhaltlich Änderungen vorgenommen werden. Auf die Ergänzung von Abs. 1 kann allerdings verzichtet werden, da nach Art. 46 Abs. 1 StP Zivilklagen grundsätzlich nur beurteilt werden, wenn sie spruchreif sind. Mit der Formulierung «in klaren Fällen» ist gemeint, dass über liquide Zivilansprüche auch im Jugendstrafverfahren zu entscheiden ist, dass solche Ansprüche aber auf den Zivilweg verwiesen werden, wenn auf Grund der Akten und Vorbringen der Parteien ein sofortiger Entscheid über die Ansprüche nicht möglich ist.

Mit einem Strafentscheid (**Art. 322**) kann der Jugendanwalt (wie der Untersuchungsrichter mit Bussenverfügung) einen Urteilsvorschlag machen, ohne dass eine Untersuchung durchgeführt wurde. Der Entscheid im mündlichen Verfahren (**Art. 323**) ist das Pendant zum Strafbescheid im Erwachsenenverfahren. Der Jugendanwalt amtiert zudem auch als eigentlicher Richter (Art. 12 Abs. 1 Bst. b und c). In dieser Funktion hat er wie das Gericht grundsätzlich eine Gerichtsverhandlung durchzuführen (**Art. 332**). Die Teilnahme des Angeschuldigten und seiner gesetzlichen Vertreter oder seines Beistands wie auch die Anklagevertretung durch den Jugendanwalt werden klarer umschrieben (**Art. 333 und 333bis**).

Neu schreibt das Bundesrecht die Möglichkeit der Mediation vor. Die Kantone haben die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Mediationsverfahren zu erlassen (Art. 8 Abs. 3 JStG). Die Grundzüge des Mediationsverfahrens werden im Gesetz geregelt (**Art. 325bis ff.**). Zwar hat der Jugendanwalt das Verfahren nach Art. 8 Abs. 2 JStG grundsätzlich definitiv einzustellen, wenn auf dem Weg der Mediation eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande gekommen ist. Angesichts eines möglichen Ungleichgewichts zwischen den Parteien hat der Jugendanwalt aber zu prüfen, ob nicht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen den Interessen der Parteien vorliegt. Einzelheiten des Mediationsverfahrens, insbesondere auch die Anforderungen an die Mediatorinnen und Mediatoren, sind nötigenfalls auf dem Verordnungsweg zu präzisieren. Soll das Mediationsverfahren überhaupt zum Tragen kommen, müssen die Kosten vom Staat übernommen werden (**Art. 337 Abs. 2**); dies lässt sich auch deshalb rechtfertigen, weil im Jugendstrafverfahren – zumal bei aufwändigeren Fällen – dem Angeschuldigten in aller Regel nur ein Teil der Kosten auferlegt wird (Art. 337 Abs. 1). Immerhin bestehen die Möglichkeiten einer Kostenaufgabe bei unkorrektem Verhalten und für die Kosten der Strafuntersuchung (Art. 266).

Die weiteren Anpassungen sind vom Bundesrecht vorgegeben oder redaktioneller Art.

Anpassung der kantonalen Strafbestimmungen

Der zweite Teil des III. Nachtrags zum StP beinhaltet die Anpassung der Strafbestimmungen in der kantonalen Gesetzgebung. Nachdem auf Bundesebene die Haftstrafe abgeschafft wird, soll auch auf kantonaler Ebene auf eine Freiheitsstrafe für Übertretungen verzichtet werden, obwohl die Kantone für ihr Übertretungsstrafrecht nach Art. 335 StGB weiterhin eigene Sanktionen festlegen könnten. Immerhin wird in einigen Fällen von der bundesrechtlichen allgemeinen Höchstgrenze der Busse von Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB) abgewichen, damit im Einzelfall dem Unrechtsgehalt der Widerhandlung und den damit verbundenen wirtschaftlichen Interessen hinreichend Rechnung getragen werden kann. Die Strafbarkeit wird nicht auf fahrlässige Widerhandlungen ausgedehnt, vielmehr war in den entsprechenden Strafbestimmungen die fahrlässige Begehung schon bisher strafbar. Nachdem die Busse aber neu einzige Übertretungssanktion ist, konnten die Strafbestimmungen redaktionell vereinfacht werden.

In einem Teil der Vernehmlassungen wurde angeregt, für die Strafbestimmungen des kantonalen Rechts allgemeine Bestimmungen zu schaffen. Eine solche Ergänzung ist grundsätzlich unnötig, weil Art. 1 des Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1; abgekürzt ÜStG) für das Strafrecht von Kanton und Gemeinden bereits allgemein und ergänzend auf die allgemeinen Bestimmungen des StGB verweist und die Gemeinden für Übertretungen ihrer Erlasse nach Art. 5 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) als Sanktion bereits nach geltendem Recht einzig Busse vorsehen können. Immerhin wird Art. 2 ÜStG insoweit ergänzt, dass der Richter nicht an den Bussenhöchstbetrag gebunden ist, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt. Strafbares

Verhalten soll sich nicht lohnen und dem Täter trotz Bestrafung einen wirtschaftlichen Vorteil bringen.

Auf eine Anpassung der Strafbestimmungen im Steuergesetz (sGS 811.1) kann verzichtet werden, da die Strafandrohungen im Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14) für die Kantone verbindlich geregelt werden.

14. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, auf die Entwürfe des II. und III. Nachtrags zum Strafprozessgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Entwurf der Regierung vom 28. Februar 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2006 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999⁹ wird wie folgt geändert:

2. *erster Staatsanwalt*

Art. 9. Der erste Staatsanwalt:

- a) leitet die Staatsanwaltschaft und vertritt sie nach aussen;
- b) steht der Konferenz der Staatsanwälte vor **und setzt deren Beschlüsse um;**
- c) **teilt den Untersuchungsämtern das Personal zu und kann den Staatsanwälten Weisungen zur Untersuchungsführung erteilen; Weisungen erfolgen schriftlich und enthalten eine kurze Begründung;**
- d) regelt die gegenseitige Vertretung der Staatsanwälte;
- e) bezeichnet die Untersuchungen, die vom für das ganze Kantonsgebiet zuständigen Untersuchungsamt geführt werden;
- f) kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Untersuchungen abweichend von der örtlichen Zuständigkeit einem Untersuchungsamt zuteilen.

Im übrigen übt er die Funktionen des Staatsanwaltes aus.

3. *Konferenz der Staatsanwälte*

Art. 10. Die Konferenz der Staatsanwälte sorgt für die einheitliche Gesetzesanwendung und die sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Untersuchungs- und Polizeiorgane. **Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des ersten Staatsanwaltes.**

Sie bestimmt durch Reglement die interne Organisation der Untersuchungsämter und die Zuweisung besonderer Aufgabenbereiche an ein Untersuchungsamt.

c) *Wahl*

Art. 14. **Der erste Staatsanwalt wird vom Kantonsrat gewählt.** Die übrigen Staatsanwälte werden von der Regierung gewählt.

⁹ sGS 962.1.

Die Untersuchungsrichter und die Jugendanwälte werden auf Antrag des zuständigen Staatsanwaltes von der Konferenz der Staatsanwälte gewählt, die Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen, die Sozialarbeiter und das Verwaltungspersonal vom Staatsanwalt.

Das zuständige Departement kann auf Antrag der Konferenz der Staatsanwälte ausserordentliche Untersuchungsrichter, Jugendanwälte und Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen ernennen.

Hafrichter

Art. 15. Der Hafrichter ist hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied eines Kreisgerichtes ____.

Das Kantonsgericht bezeichnet die Hafrichter und regelt ihren Einsatz. **Es hört die Kreisgerichte vorher an.**

Der Hafrichter verfügt die Untersuchungshaft und trifft die damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen. Er ist von der gerichtlichen Beurteilung der strafbaren Handlung ausgeschlossen.

Anklagekammer

Art. 16. Die Anklagekammer ist Aufsichtsbehörde für das Untersuchungsverfahren. Sie wacht über die Einhaltung dieses Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.

Sie entscheidet über:

- a) Beschwerden gegen Verfügungen des Staatsanwaltes, des Untersuchungsrichters, des Jugendanwaltes und des Sachbearbeiters mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen, soweit nicht der Präsident der Anklagekammer zuständig ist;
- b) die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördemitglieder oder Beamte nach Art. 110 Ziff. 4 StGB¹⁰ wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen, soweit nicht der **Kantonsrat** zuständig ist. Ausgenommen sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr.

Regierung

Art. 21. Die Regierung übt die Aufsicht über die gesetzmässige Organisation und den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden aus.

Sie übt das Begnadigungsrecht aus, soweit dies nicht dem **Kantonsrat** vorbehalten ist.

Kantonsrat

Art. 22. Der **Kantonsrat** übt die Oberaufsicht über die Strafrechtspflege aus.

Er entscheidet über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen die Mitglieder der Regierung, der kantonalen Gerichte und der Anklagekammer wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen.

Er übt das Begnadigungsrecht bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren aus.

¹⁰ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

b) Zuführung und Auslieferung

Art. 36. Der Untersuchungsrichter hört den Angeschuldigten vor der Auslieferung zu Protokoll an. **Der Angeschuldigte kann eine solche Anhörung vor der Zuführung an einen anderen Kanton verlangen.**

Bei politischen oder durch **eine Veröffentlichung in einem Medium** begangenen Verbrechen oder Vergehen entscheidet das zuständige Departement über die Zuführung des Angeschuldigten oder Verurteilten an einen anderen Kanton oder die Übernahme des Strafverfahrens.

Begriff

Art. 38. Parteien im Strafverfahren sind der Angeschuldigte und der Kläger.

Im Gerichts- und Rechtsmittelverfahren **sowie bei nachträglicher richterlicher Anordnung durch ein Gericht** übt der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Rechte einer Partei aus.

Rechte der Verwaltung

Art. 50. Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen ein Departement Aufsichtsfunktionen wahrnimmt, gibt die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Departement Kenntnis von der Eröffnung eines Strafverfahrens und dessen Erledigung.

Das zuständige Departement übt bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Tier- und Umweltschutzes sowie in Jagd- und Fischereiangelegenheiten die Rechte eines Klägers aus.

Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können neben dem Geschädigten die Vormundschafts- und Sozialbehörde Strafantrag einreichen und die Rechte des Klägers ausüben.

Verzicht

Art. 75bis (neu). Der Angeschuldigte kann auf die Einvernahme durch den Untersuchungsrichter verzichten.

Der Untersuchungsrichter stellt auf den Verzicht ab und sieht von der Einvernahme ab, wenn:

- a) der Angeschuldigte polizeilich einvernommen wurde, dabei seine Verteidigungsrechte gewahrt wurden und er Gelegenheit hatte, zu den Ergebnissen der Beweiserhebungen Stellung zu nehmen;
- b) die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens oder den Erlass eines Strafbescheids gegeben sind.

Hat der Untersuchungsrichter Anklage zu erheben, führt er eine Einvernahme durch.

Zuständigkeit

Art. 110. Bestimmt dieses Gesetz nichts anderes, ordnen Zwangsmassnahmen an:

- a) der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt und der Haftrichter im Untersuchungs-, Gerichts- **und Rechtsmittelverfahren sowie im Verfahren betreffend nachträgliche richterliche Anordnung**, bis ein vollstreckbarer Entscheid vorliegt;
- b) das zuständige Departement im Vollzugsverfahren.

Der Gerichtspräsident kann im Gerichtsverfahren die Vorführung anordnen.

Mit dem Vollzug wird in der Regel die Polizei beauftragt.

b) Durchführung

Art. 144. Die Beschlagnahme wird schriftlich verfügt. Die beschlagnahmten Gegenstände oder Vermögenswerte werden in amtliche Verwahrung genommen oder einer Verfügungsbeschränkung unterworfen und in einem Verzeichnis aufgeführt. Bei Grundstücken wird eine Grundbuchsperrung angeordnet.

Der Inhaber der zu beschlagnahmenden Gegenstände oder Vermögenswerte wird vorgängig zur Herausgabe aufgefordert, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Er erhält eine Abschrift des Verzeichnisses.

Leistet der Betroffene einen entsprechenden Gegenwert, können die zur Sicherung der Kosten beschlagnahmten Gegenstände herausgegeben werden. ____

b^{bis}) vorzeitige Verwertung und Vernichtung

Art. 144bis (neu). Sind beschlagnahmte Gegenstände verderblich oder einer raschen Wertverminderung ausgesetzt oder erfordern sie einen kostspieligen Unterhalt, können anordnen:

- a) **der Untersuchungsrichter die vorzeitige Verwertung, wenn das Verfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird und eine Rückgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt. Der Verwertungserlös tritt an die Stelle des Gegenstandes;**
- b) **der Einzelrichter auf Antrag des Untersuchungsrichters die vorzeitige Vernichtung, wenn von vornherein feststeht, dass eine gesetzeskonforme oder wirtschaftlich sinnvolle Verwertung nicht möglich ist oder von den Gegenständen Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht, der auf andere Weise nicht begegnet werden kann.**

Der Einzelrichter entscheidet in der Regel aufgrund der Akten. Er kann ergänzende Erhebungen anordnen oder durchführen, Beweise abnehmen und eine Parteiverhandlung durchführen. Seine Entscheidung ist abschliessend.

Voraussetzungen

Art. 152. Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ____ **richtet** sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.¹¹

Der Einsatz verdeckter Ermittler und von technischen Überwachungsgeräten richtet sich nach dem Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung.¹²

Zuständigkeit

Art. 153. Zuständig sind:

- a) **der Kommandant der Kantonspolizei für die Ernennung verdeckter Ermittler, die Auftragserteilung und den damit zusammenhängenden Einsatz technischer Überwachungsgeräte;**

¹¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1; abgekürzt BÜPF).

¹² Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (SR 312.8; abgekürzt BVE).

- b) der Untersuchungsrichter für die Anordnung **der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie den Einsatz verdeckter Ermittler und von technischen Überwachungsgeräten im Strafverfahren**;
- c) der Präsident der Anklagekammer für die Genehmigung der Massnahme und für die Triage bei Überwachungen nach Art. 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹³;
- d) die Anklagekammer für die Beurteilung von Beschwerden. Der Präsident tritt in den Ausstand.

Feststellung der Fahruntfähigkeit

Art. 163. Die Feststellung der Fahruntfähigkeit im Strassenverkehr richtet sich nach dem Bundesrecht.¹⁴

Zuständig für die Durchführung von Vortests und Atem-Alkoholproben sowie die Anordnung von Blut- und Urinuntersuchungen ist die Polizei.

Verweigert die betroffene Person die Durchführung eines Vortests, einer Atem-Alkoholprobe, eine Blut- oder Urinuntersuchung oder die ärztliche Untersuchung, entscheidet der Untersuchungsrichter über die zwangsweise Durchsetzung.

DNA-Profil

Art. 163bis (neu). Die Entnahme einer Probe, die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles, die Vernichtung der Probe und der Datenschutz im Zusammenhang mit DNA-Profilen richten sich nach dem DNA-Profil-Gesetz.¹⁵

Zuständig sind:

- a) **die Polizei für die Anordnung und Analyse der nicht invasiven Probenahme bei Personen¹⁶ sowie der Analyse von Spuren und von Proben toter Personen zur Erstellung eines DNA-Profiles¹⁷;**
- b) **der Untersuchungsrichter für die Bestätigung der nicht invasiven Probenahme im Fall der Anfechtung¹⁸ sowie für die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles;**
- c) **die Staatsanwaltschaft für die Zustimmung zur Löschung von DNA-Profilen¹⁹;**
- d) **der Präsident der Anklagekammer zum Entscheid über die Durchführung von Massenuntersuchungen²⁰;**
- e) **der Präsident des urteilenden Gerichts für die Anordnung der Probenahme und der Analyse zur Erstellung eines DNA-Profiles von verurteilten Personen²¹.**

¹³ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1; abgekürzt BÜPF).

¹⁴ Art. 138 ff. der eidgenössischen Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR 741.51; abgekürzt VZV)

¹⁵ Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

¹⁶ Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

¹⁷ Art. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

¹⁸ Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

¹⁹ Art. 17 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

²⁰ Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

²¹ Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363; abgekürzt DNA-Profil-Gesetz).

b) Anzeigerecht und -pflicht von Behörden und Beamten

Art. 167. Behörden und Beamte des Staats und der Gemeinden nach Art. 110 Ziff. 4 StGB²² sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Gesetze.

Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als Tötungsdelikt, schwere Körperverletzung, qualifizierter Raub, qualifizierte Erpressung, Freiheitsberaubung und Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, schweres Sexualdelikt, qualifizierte Brandstiftung oder Bestechung beurteilt werden könnte. Die Strafverfolgungsbehörden und deren Mitglieder sind zur Anzeige oder zur Einleitung der Untersuchung überdies verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhalten, die ihren Aufgabenbereich betrifft und von Amtes wegen zu verfolgen ist.

Von der Anzeigepflicht ist befreit:

- a) wer das Zeugnis gestützt auf Art. 84 dieses Gesetzes verweigern könnte;
- b) **das zuständige Departement bei Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz²³**

Der Präsident der Anklagekammer kann Behördemitglieder und Beamte auf Gesuch von der Anzeigepflicht befreien, wenn schutzwürdige private oder öffentliche Interessen gegenüber den Interessen der Strafrechtspflege überwiegen.

c) Anzeigerecht von Personen des Gesundheitswesens

Art. 167bis (neu). Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und ihre Hilfspersonen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis berechtigt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

Zulässigkeit

Art. 230. Die Beschwerde ist zulässig gegen folgende Verfügungen des Staatsanwaltes, des Untersuchungsrichters, des Jugendanwaltes oder des Sachbearbeiters mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen:

- a) Ausführung von Rechtshilfegesuchen ausländischer Staaten;
- b) Ausschluss des Verteidigers von der Einvernahme des Angeschuldigten;
- c) Verfügung bei unberechtigter Zeugnisverweigerung;
- d) ...
- e) Verweigerung des Verkehrs mit dem Verteidiger;
- f) Ersatzmassnahmen bei Untersuchungshaft;
- g) Beschlagnahme **und vorzeitige Verwertung**;
- h) Verfügung bei Widersetzlichkeit;
- i) Nichteintreten;
- j) Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber den Parteien;
- k) Aufhebung;
- l) Einstellung;
- m) Massnahmen der Friedensbürgschaft nach Art. 57 StGB²⁴.

²² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

²³ BG über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991, SR 312.5.

²⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahme

Art. 233. Die Beschwerde hemmt im Umfang der Anfechtung den Vollzug des Entscheids über Kostentragung, Verfall und Verwendung von Sicherheitsleistungen, **vorzeitige Verwertung** sowie von Verfügungen bei unberechtigter Zeugnisverweigerung oder Widersetzlichkeit.

Der Präsident kann vorsorgliche Massnahmen treffen, sobald die Beschwerde hängig ist.

Zusammensetzung

Art. 259. Die Kosten des Strafverfahrens bestehen aus den amtlichen Gebühren, den zusätzlichen Gerichts- und Untersuchungskosten, den Kosten der amtlichen Verteidigung sowie **den Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung des Klägers**.

b) im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren

Art. 269. Die Kosten des Einsprache- und Rechtsmittelverfahrens trägt, wer mit seinem Begehren unterliegt oder die Einsprache oder das Rechtsmittel zurückzieht. Unterliegt eine Partei teilweise, werden die Kosten verhältnismässig verlegt.

Der obsiegenden Partei können Kosten auferlegt werden, wenn diese:

- a) die Voraussetzungen des Obsiegens erst im Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren geschaffen oder lediglich im Rahmen des richterlichen Ermessens eine Abänderung des vorinstanzlichen Entscheids erlangt hat;
- b) durch Zurückhaltung von Tatsachen oder Beweismitteln Anlass zum Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren gegeben hat.

Hat die Vorinstanz ihr Ermessen überschritten, **das Recht offensichtlich falsch angewendet** oder einen Verfahrensfehler begangen, trägt der Staat die Kosten.

Vertretungskosten

Art. 271. Dem Angeschuldigten werden die Kosten der privaten Verteidigung ersetzt, soweit ihm keine Kosten nach Art. 266 dieses Gesetzes auferlegt werden. ____

Dem Kläger werden die Vertretungskosten ersetzt, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. **Der Kostenträger bestimmt sich nach Art. 266 und 270 dieses Gesetzes.**

Im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren werden die Kosten unter dem Vorbehalt von Art. 269 dieses Gesetzes nach Obsiegen und Unterliegen verlegt.

b) Verfahren

Art. 273. Der Anspruchsberechtigte kann das Entschädigungsbegehren innert eines Jahres nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens schriftlich und begründet dem zuständigen Departement einreichen.

Das zuständige Departement gibt dem Staatsanwalt und dem ersatzpflichtigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es kann eigene Erhebungen durchführen. Es entscheidet aufgrund der Akten. **Auf die Kosten wendet es die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁵ sachgemäss an.**

²⁵ sGS 951.1.

Anspruchsberechtigter, Staatsanwalt und ersatzpflichtig erklärter Dritter können den Entscheid des zuständigen Departementes innert vierzehn Tagen **mit Beschwerde**²⁶ an die Anklagekammer weiterziehen.

Gesuch und Verfahren

Art. 282. Der Verurteilte oder eine andere in Art. 395 Abs. 1 StGB²⁷ bezeichnete Person reicht das Begnadigungsgesuch schriftlich und begründet der Regierung ein. Ist diese zum Entscheid nicht zuständig, stellt sie dem **Kantonsrat** Antrag.

Ist das Begnadigungsgesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, führt das zuständige Departement die notwendigen Erhebungen durch. Es kann den Strafvollzug bis zum Entscheid der Begnadigungsinstanz aufschieben oder unterbrechen. Auf Verfahren und Kosten werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁸ sachgemäss angewendet.

Der Entscheid über das Begnadigungsgesuch muss nicht begründet werden.

c) Amtsehrverletzung

Art. 296. Eine Ehrverletzung, die gegen ein Behördemitglied oder einen Beamten nach Art. 110 Ziff. 4 StGB²⁹ im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes begangen worden ist, **wird auf Antrag des Verletzten im ordentlichen Verfahren untersucht und beurteilt, wenn dies nach Art, Schwere und Umständen der Amtsehrverletzung angezeigt ist und eine gütliche Verständigung nicht zustande kommt. Ergeben sich Anstände, entscheidet der Präsident der Anklagekammer.**

Das Gerichtsverfahren richtet sich nach Art. 311 dieses Gesetzes.

II.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980³⁰ wird wie folgt geändert:

Anhaltung

Art. 28. Die Polizei kann im Zuge einer Fahndung oder zur Aufdeckung einer strafbaren Handlung eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

Die angehaltene Person kann zum Polizeiposten geführt werden, wenn sie keine Angaben macht oder unrichtiger Angaben verdächtig wird und die **Verdachtsgründe oder** ihre Identität nicht auf andere Weise feststellbar **sind**.

²⁶ Art. 231 ff. StP.

²⁷ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

²⁸ sGS 951.1.

²⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

³⁰ sGS 451.1.

Nach Abklärung der Personalien und allfälliger Verdachtsgründe wird die angehaltene Person entlassen, wenn die Voraussetzungen für die Einbringung³¹ nicht gegeben sind. Überprüfung der Anhaltung und Entschädigung für ungesetzlichen oder unverschuldeten Freiheitsentzug richten sich nach Art. 42ter dieses Gesetzes.

Feststellung der Personalien des Fahrzeugführers

Art. 28bis. Die Polizei kann den Halter eines Motorfahrzeuges und jeden, dem ein solches zum Gebrauch überlassen wurde, zur Auskunft verpflichten, wer das Fahrzeug geführt oder wem er es überlassen hat.

Die Auskunft kann verweigern, wer ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege³² hat.

b) erkennungsdienstliche Unterlagen aa) Begriff

Art. 33. Erkennungsdienstliche Unterlagen sind fotografische Aufnahmen, Fingerabdrücke, **Spuren und Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles** und ähnliche Unterlagen.

bb) Voraussetzungen

Art. 34. Die Polizei kann erkennungsdienstliche Unterlagen beschaffen über:

- a) Personen, die zu einer **unbedingten Freiheitsstrafe** verurteilt sind; **die Probenahme zum Zweck der DNA-Analyse erfolgt auf Anordnung des Präsidenten des urteilenden Gerichts**³³;
- b) Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens **verdächtig werden, insbesondere wenn sie eingebracht**, festgenommen oder verhaftet worden sind;
- b^{bis}) **Personen, soweit dies erforderlich ist, um ihre Spuren von den Spuren verdächtiger Personen zu unterscheiden**;
- c) Personen, deren Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist, insbesondere wenn sie unrichtiger Angaben verdächtig werden **oder wegen ihres Alters, eines Unfalls, dauernder Krankheit, Behinderung, physischer Störung oder Bewusstseinsstörung über ihre Identität nicht Auskunft geben können**;
- d) Personen, die **ausgewiesen** wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
- e) Leichen, deren Identität nicht feststeht.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

³¹ Art. 114 StP, sGS 962.1.

³² sGS 962.1.

³³ Art. 163bis StP, sGS 962.1.

III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Entwurf der Regierung vom 28. Februar 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2006 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999³⁴ wird wie folgt geändert:

5. Jugendanwalt

Art. 12. Der Jugendanwalt:

- a) führt die Untersuchung bei strafbaren Handlungen von ____ Jugendlichen;
- b) ...
- c) beurteilt strafbare Handlungen von Jugendlichen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Kreisgerichtes fällt;
- d) vertritt in der Regel die Anklage gegen Jugendliche vor Gericht **und übt die Rechte einer Partei aus**;
- e) vollzieht Urteile gegen ____ Jugendliche.

Er wird von Sozialarbeitern unterstützt.

Der Staatsanwalt kann dem Jugendanwalt Untersuchungen gegen Erwachsene zuteilen.

Anklagekammer

Art. 16. Die Anklagekammer ist Aufsichtsbehörde für das Untersuchungsverfahren. Sie wacht über die Einhaltung dieses Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.

Sie entscheidet über:

- a) Beschwerden gegen Verfügungen des Staatsanwaltes, des Untersuchungsrichters, des Jugendanwaltes und des Sachbearbeiters mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen, soweit nicht der Präsident der Anklagekammer zuständig ist;
- b) die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördemitglieder oder Beamte nach Art. 110 **Abs. 3 StGB**³⁵ wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist. Ausgenommen sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr.

³⁴ sGS 962.1.

³⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Einzelrichter

Art. 18. Der Einzelrichter beurteilt strafbare Handlungen, wenn nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als **zwölf** Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme ___ in Betracht kommt. Vorbehalten bleiben die Bussenerhebung auf der Stelle, die Bussenverfügung und der Strafbescheid.

Er entscheidet über Einsprachen gegen Strafbescheide. Das Kreisgericht kann diese Befugnis mit Zustimmung des Kantonsgerichtes erfahrenen Gerichtsschreibern übertragen.

Kreisgericht

Art. 19. Das Kreisgericht beurteilt strafbare Handlungen, die nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen.

Es beurteilt strafbare Handlungen von Jugendlichen, wenn in Betracht kommt:

- a) Unterbringung ___;
- b) **Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten.**

Es entscheidet über Berufungen gegen Urteile ___ des Jugendanwaltes.

Amtliche Verteidigung a) allgemein

Art. 56. Der bedürftige Angeschuldigte kann die amtliche Verteidigung verlangen. Der Untersuchungsrichter weist den Angeschuldigten bei der ersten Einvernahme auf die Möglichkeit hin, ein Gesuch um amtliche Verteidigung zu stellen.

Der Untersuchungsrichter oder der Gerichtspräsident übermittelt das Gesuch mit seiner Stellungnahme dem zuständigen Departement.

Dieses gewährt die amtliche Verteidigung und bezeichnet in der Bewilligung deren Beginn und Dauer, wenn:

- a) eine Freiheitsstrafe von mehr als **24** Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Betracht kommt;
- b) die Anklage persönlich vor Gericht vertreten wird;
- c) ein Antrag auf Haftverlängerung gestellt wird;
- d) die Sach- oder Rechtslage in anderen wichtigen Fällen erhebliche Schwierigkeiten bietet.

b) Ausnahmen

Art. 62. Auf die Strafverfolgung oder Bestrafung kann verzichtet werden, wenn:

- a) das Verschulden und die Tatfolgen gering sind;
- b) die Tat neben einer anderen, dem Angeschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme ohne wesentliche Bedeutung ist;
- c) von einer Zusatzstrafe nach Art. **49** Ziff. 2 StGB³⁶ abgesehen werden kann oder eine nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe auszufallen wäre;
- d) nach materiellem Recht von Strafe abgesehen oder Umgang genommen werden kann;
- e) die Tat von einer ausländischen Behörde verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten.

³⁶ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

c) Beizug von amtlichen Akten

Art. 68. Behördemitglieder und Beamte nach Art. 110 **Abs. 3** StGB³⁷ bedürfen für die Herausgabe amtlicher Akten der Zustimmung des zuständigen Departementes, wenn sich die Untersuchung nicht gegen sie selbst richtet. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

Das zuständige Departement erteilt die Zustimmung, wenn nicht öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gegenüber den Interessen der Strafrechtspflege überwiegen.

d) Aufbewahrung

Art. 68bis (neu). Die im Zusammenhang mit einer Straftat erstellten Akten werden bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt.

Vollzugsakten werden bei der zuständigen Vollzugsbehörde aufbewahrt.

e) Ablieferung

Art. 68ter (neu). Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde liefern die Akten dem Staatsarchiv ab, wenn sie diese nicht mehr benötigen, in der Regel nach 15 Jahren.

Das Staatsarchiv kann angewiesen werden, Akten zu Urteilen, die der Abänderung unterliegen, nicht vor Ablauf von längstens 50 Jahren zu vernichten.

b) Berufs- und Amtsgeheimnis

Art. 85. Zum Zeugnis können nicht verpflichtet werden:

- a) Behördemitglieder und Beamte nach Art. 110 **Abs. 3** StGB¹ in bezug auf Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, solange sie von der zuständigen Behörde nicht zur Aussage ermächtigt worden sind;
- b) Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte und ihre Hilfspersonen sowie zugelassene Psychotherapeuten in bezug auf Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in seiner Ausübung wahrgenommen haben, auch wenn sie von der Geheimhaltungspflicht entbunden worden sind;
- c) **Personen, die sich auf den Quellenschutz nach Art. 28a StGB¹ berufen können.**

e) Behördemitglieder und Beamte

Art. 93. Behördemitglieder und Beamte nach Art. 110 **Abs. 3** StGB¹ bedürfen für die Erteilung von Auskünften über eigene Wahrnehmungen aus ihrer Amtstätigkeit der Zustimmung nach Art. 68 dieses Gesetzes.

Sie können einen schriftlichen Bericht erstatten.

Sie werden als Zeuge einvernommen, wenn eine Partei dies beantragt oder wenn der Aussage für die Feststellung einer bestrittenen Tatsache wesentliche Bedeutung zukommt.

³⁷ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Vorzeitiger Strafvollzug

Art. 132. Erklärt der Angeschuldigte, der eine ___ unbedingte Freiheitsstrafe zu erwarten hat, sein ausdrückliches Einverständnis, kann der Untersuchungsrichter den vorzeitigen Strafvollzug anordnen, wenn der Stand der Untersuchung es erlaubt.

Der Angeschuldigte kann dem Untersuchungsrichter jederzeit ein Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug stellen. Hält der Untersuchungsrichter am Freiheitsentzug fest, unterbreitet er das Gesuch mit begründetem Antrag und den erforderlichen Akten unverzüglich dem Haftrichter.

Der Haftrichter hebt den vorzeitigen Strafvollzug auf. Sind Haftgründe gegeben, verfügt er die Untersuchungshaft oder ordnet Ersatzmassnahmen an. Das Verfahren richtet sich nach Art. 130 dieses Gesetzes.

Vorzeitiger Massnahmenvollzug

Art. 133. **Ist die Anordnung einer freiheitsentziehenden Massnahme zu erwarten** oder gefährdet der Angeschuldigte sich selbst oder andere, kann der Haftrichter den vorzeitigen Massnahmenvollzug anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 130 dieses Gesetzes.

Erklärt sich der Angeschuldigte mit der vorgesehenen Massnahme ausdrücklich einverstanden, verfügt der Untersuchungsrichter die Anstaltseinweisung **oder den vorzeitigen Vollzug einer ambulanten Behandlung**.

b) Anzeigerecht und -pflicht von Behörden und Beamten

Art. 167. Behörden und Beamte des Staats und der Gemeinden nach Art. 110 **Abs. 3** StGB³⁸ sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Gesetze.

Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als Tötungsdelikt, schwere Körperverletzung, qualifizierter Raub, qualifizierte Erpressung, Freiheitsberaubung und Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, schweres Sexualdelikt, qualifizierte Brandstiftung oder Bestechung beurteilt werden könnte. Die Strafverfolgungsbehörden und deren Mitglieder sind zur Anzeige oder zur Einleitung der Untersuchung überdies verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhalten, die ihren Aufgabenbereich betrifft und von Amtes wegen zu verfolgen ist.

Von der Anzeigepflicht ist befreit, wer das Zeugnis gestützt auf Art. 84 dieses Gesetzes verweigern könnte.

³⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

b) Bussenverfügung 1. Verfügung

Art. 170. Der Untersuchungsrichter erlässt eine Bussenverfügung, wenn:

- a) aufgrund der Anzeige oder Strafklage und allfälliger vorläufiger Ermittlungen der Tatbestand einer Übertretung oder eines Vergehens offensichtlich erfüllt ist;
- b) dem Angeschuldigten Vorhalt gemacht worden ist;
- c) als Sanktion Busse ____, **Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen** oder Einziehung in Betracht kommt.

Die Bussenverfügung bezeichnet die Parteien, die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Widerhandlung, die **Strafe**, anerkannte Zivilforderungen, die Einziehung und die Kosten. Sie enthält den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen der Unterlassung.

Aufhebung des Verfahrens a) Voraussetzungen und Bedeutung

Art. 182. Das Verfahren wird aufgehoben, wenn das Gericht den Angeschuldigten mangels Tatbestands, mangels Beweises, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund freisprechen würde.

Bestehen Zweifel oder kommt die Anordnung einer freiheitsentziehenden Massnahme ____ in Betracht, wird Anklage beim Gericht erhoben.

Die Aufhebung des Verfahrens hat die Bedeutung eines gerichtlichen Freispruchs.

Strafbescheid a) Voraussetzungen und Bedeutung

Art. 184. Ein Strafbescheid wird erlassen, wenn:

- a) die wesentlichen Tatsachen vom Angeschuldigten zugestanden oder offensichtlich erwiesen sind;
- b) eine Freiheitsstrafe bis zu **sechs** Monaten, **Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden**, Busse oder Einziehung in Betracht kommt;
- c) der Widerruf **der durch ein Gericht** ausgefallten bedingten **Strafe oder des bedingten Teils der Strafe** ausser Betracht fällt;
- d) eine bestrittene Zivilklage den Streitwert von Fr. **20'000.–** nicht übersteigt.

Der Strafbescheid hat die Bedeutung eines Urteilsvorschlags.

b) Verfügung

Art. 185. Der Strafbescheid bezeichnet:

- a) die Parteien und ihre Vertreter;
- b) die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung;
- c) die Gründe der Ablehnung von Parteianträgen auf Ergänzung der Untersuchung;
- d) die angewendeten Gesetzesbestimmungen;
- e) die Strafe, **bei einer vollziehbaren Freiheitsstrafe deren Begründung³⁹, bei bedingter oder teilbedingter Strafe deren Bedeutung und Folgen⁴⁰ sowie** allenfalls die Einziehung;
- f) die Ersatzmassnahme bei Verzicht auf den Widerruf **der bedingten Strafe oder des bedingten Teils der Strafe**;
- g) die Anerkennung einer allfälligen Zivilklage oder den Urteilsvorschlag;
- h) den Kostenspruch;
- i) den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen der Unterlassung.

³⁹ Art. 41 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁴⁰ Art. 44 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB).

c) Einsprache

Art. 186. Angeschuldigter und Kläger können gegen den Strafbescheid innert vierzehn Tagen beim Untersuchungsrichter Einsprache erheben. **Der Urteilsvorschlag zur Zivilklage kann selbständig beim Kreisgerichtspräsidenten angefochten werden. Die Vorschriften des Zivilprozessgesetzes⁴¹ über die Berufung werden sachgemäss angewendet.**

Erachtet der Untersuchungsrichter die Einsprache für begründet, kann er den Strafbescheid abändern oder aufheben oder die Untersuchung ergänzen. Andernfalls erhebt er Anklage beim Einzelrichter.

Der Strafbescheid wird rechtskräftig, wenn keine Einsprache erhoben oder die Einsprache vor Beginn der Gerichtsverhandlung zurückgezogen worden ist.

Arten a) definitive Einstellung

Art. 189. Das Strafverfahren wird definitiv eingestellt, wenn es an einer Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt oder ein dauerndes Prozesshindernis besteht, namentlich wenn:

- a) die Voraussetzungen für einen Verzicht auf Strafverfolgung oder Bestrafung nach Art. 62 dieses Gesetzes oder nach **Art. 52 bis 55a StGB⁴²** erfüllt sind;
- b) der Angeschuldigte gestorben ist;
- c) die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung nur auf Antrag strafbar ist und ein Antrag nicht gestellt oder zurückgezogen worden ist;
- d) über den Strafanspruch aus der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Handlung bereits ein rechtskräftiger Entscheid ergangen ist.

b) vorläufige Einstellung

Art. 190. Das Strafverfahren wird vorläufig eingestellt, wenn tatsächliche Gründe einer Weiterführung entgegenstehen oder ein vorübergehendes Prozesshindernis besteht, namentlich wenn:

- a) ein Verdächtiger nicht ermittelt werden kann;
- b) der Angeschuldigte wegen langer Abwesenheit, wegen Verhandlungsunfähigkeit oder aus einem anderen Grund nicht einvernommen werden kann;
- c) ungewisse künftige Ereignisse Einfluss auf die Beurteilung haben können;
- d) der Ausgang eines anderen Verfahrens von präjudizieller Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung sein kann;
- e) **die Voraussetzungen von Art. 55a StGB¹ erfüllt sind.**

Vor der Einstellung werden Beweise erhoben, deren Verlust zu befürchten ist.

Staatsanwaltschaft

Art. 202. Die Staatsanwaltschaft führt die Anklage vor Kreisgericht, wenn eine Freiheitsstrafe über **24** Monate oder eine freiheitsentziehende Massnahme ___ in Betracht kommt. Der Präsident kann sie von der Führung der Anklage entbinden, wenn die wesentlichen Tatsachen der strafbaren Handlung vom Angeschuldigten zugestanden oder offensichtlich erwiesen sind.

Er kann die Staatsanwaltschaft in anderen Fällen zur Führung der Anklage verpflichten.

⁴¹ sGS 961.2.

⁴² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Der Einzelrichter kann die Staatsanwaltschaft aus wichtigen Gründen zur Führung der Anklage verpflichten, namentlich wenn der Angeschuldigte verteidigt ist und Beweise an der Gerichtsverhandlung abgenommen werden.

Die Staatsanwaltschaft kann von sich aus die Anklage vor Gericht führen.

b) unmittelbare Beweiserhebung 1. allgemein

Art. 208. Beweise, die für die Schuldfrage oder die Sanktion von erheblicher Bedeutung sein können und bei denen der persönliche Eindruck für die Urteilsfindung entscheidend ist, werden auf Antrag einer Partei an der Gerichtsverhandlung erneut abgenommen. Das Gericht kann von sich aus eine unmittelbare Beweiserhebung anordnen.

Die Parteien erhalten wenn nötig Gelegenheit, den Gegenstand der Beweiserhebung kurz zu erläutern. Sie können sich zum Ergebnis der Beweiserhebung äussern.

Auf die unmittelbare Beweiserhebung kann insbesondere verzichtet werden, wenn:

- a) der Angeschuldigte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat oder die wesentlichen Tatsachen der strafbaren Handlung nicht bestreitet;
- b) die Beweiserhebung nicht möglich oder mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten verbunden ist;
- c) nach Art. 62 dieses Gesetzes oder Art. **Art. 52 bis 55a** StGB⁴³ auf die Bestrafung des Angeschuldigten verzichtet wird.

b) Stellung des Klägers

Art. 212. Wird die Anklage vertreten, beschränkt sich der Kläger auf die Geltendmachung der Zivilansprüche und auf Anträge nach Art. **68** und **73** StGB¹.

Wird die Anklage nicht vertreten und hat der Angeschuldigte einen Verteidiger beigezogen, kann sich der Kläger auch zur Schuldfrage, nicht aber zur Strafzumessung, äussern.

Legitimation

Art. 222. Zur Einlegung eines Rechtsmittels sind berechtigt:

- a) der Angeschuldigte, bei dessen Tod die Angehörigen im Sinn von Art. 110 **Abs. 1** StGB¹;
- b) der Staatsanwalt, ausgenommen gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, des Jugendanwaltes und des Sachbearbeiters mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen;
- c) der Kläger gegen die Nichteintretensverfügung und die Aufhebungsverfügung sowie das Urteil, soweit ihm Kosten auferlegt werden. Er kann den Entscheid über die Zivilklage anfechten, wenn der Streitwert Fr. **8000.–** übersteigt;
- d) jede am Verfahren beteiligte Person, die in ihren Rechten unmittelbar betroffen ist.

Zulässigkeit

Art. 230. Die Beschwerde ist zulässig gegen folgende Verfügungen des Staatsanwaltes, des Untersuchungsrichters, des Jugendanwaltes oder des Sachbearbeiters mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen:

- n) Ausführung von Rechtshilfesuchen ausländischer Staaten;
- o) Ausschluss des Verteidigers von der Einvernahme des Angeschuldigten;

⁴³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

- p) Verfügung bei unberechtigter Zeugnisverweigerung;
- q) ...
- r) Verweigerung des Verkehrs mit dem Verteidiger;
- s) Ersatzmassnahmen bei Untersuchungshaft;
- t) Beschlagnahme;
- u) Verfügung bei Widersetzlichkeit;
- v) Nichteintreten;
- w) Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber den Parteien;
- x) Aufhebung;
- y) Einstellung;
- z) Massnahmen der Friedensbürgschaft nach Art. 66 StGB⁴⁴.

Zuständigkeit

Art. 274. Für nachträgliche richterliche Anordnungen ist das Gericht zuständig, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat. **Der Präsident entscheidet:**

- a) **bei Geldstrafen und Bussen über die Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe, die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder der Busse und die nachträgliche Anordnung von gemeinnütziger Arbeit;**
- b) **bei gemeinnütziger Arbeit über die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe und über die Vollstreckung der Busse;**
- c) **bei bedingten und teilbedingten Strafen über die Verwarnung, die Verlängerung der Probezeit, die Anordnung oder Aufhebung der Bewährungshilfe sowie die Änderung oder Aufhebung von Weisungen und die Erteilung neuer Weisungen;**
- d) **bei stationären therapeutischen Massnahmen über die Verlängerung der Probezeit, die Verwarnung, die Anordnung einer ambulanten Behandlung oder einer Bewährungshilfe, die Erteilung von Weisungen und die Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde;**
- e) **bei ambulanten Behandlungen über deren Verlängerung.**

Ist das Verfahren mit **Bussenverfügung oder Strafbescheid** erledigt worden, ist **die Staatsanwaltschaft** zuständig. **Sie entscheidet über die Ersatzfreiheitsstrafe, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe oder Busse ausgefällt hat.**

Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Vorverfahren a) Zuständigkeit

Art. 275. Das Vorverfahren wird geführt:

- a) vom zuständigen Departement **bei nachträglichen Anordnungen beim Vollzug der gemeinnützigen Arbeit, von therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung;**
- b) von der Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen.

Das zuständige Departement kann bei der Staatsanwaltschaft die Anordnung von Zwangsmassnahmen beantragen.

b) Einleitung

Art. 276. Das Verfahren wird von Amtes wegen eingeleitet, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Das Verfahren wird auf Gesuch eingeleitet:

⁴⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

- a) des Verurteilten, wenn dieser die Löschung des Eintrags im Strafregister anstrebt.
- b) **des Geschädigten, wenn dieser nachträglich um Zusprache der vom Verurteilten bezahlten Geldstrafe oder Busse, der eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös, der Ersatzforderung oder des Betrags der Friedensbürgschaft ersucht.**⁴⁵

c) Erhebungen

Art. 277. Die zuständige Behörde nimmt Erhebungen über die Tatsachen vor, die für die nachträgliche richterliche Anordnung von Bedeutung sein können.

Der Angeschuldigte erhält Gelegenheit, zu einem für ihn ungünstigen Ergebnis Stellung zu nehmen. **Die Staatsanwaltschaft erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn das Vorverfahren durch das zuständige Departement geführt wird und sie nicht selbst zum Entscheid befugt ist.**

d) Überweisung

Art. 278. Die zuständige Behörde überweist die Akten mit Bericht und Antrag dem nach Art. 274 dieses Gesetzes zuständigen Gericht oder **der Staatsanwaltschaft**, wenn sie nicht selbst zum Entscheid befugt ist.

Sie weist verfrühte oder offensichtlich unbegründete Gesuche um Löschung des Eintrags im Strafregister mit kurzer Begründung zurück. Hält der Gesuchsteller an seinem Gesuch fest, erfolgt die Überweisung.

Entscheid

Art. 279. Das Gericht oder **die Staatsanwaltschaft** entscheidet in der Regel aufgrund der Akten. Sie können ergänzende Erhebungen anordnen oder durchführen und Beweise abnehmen.

Das Gericht kann eine Parteiverhandlung durchführen.

Gegen den Entscheid über die nachträgliche richterliche Anordnung sind die gleichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zulässig wie gegen den ursprünglichen Entscheid. **Das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf hemmt oder unterbricht den Vollzug des angefochtenen Entscheids, wenn der Präsident des angerufenen Gerichts, bei einer Bussenverfügung die Staatsanwaltschaft, es verfügt.**

Gesuch und Verfahren

Art. 282. Der Verurteilte oder eine andere in Art. 382 Abs. 1 StGB⁴⁶ bezeichnete Person reicht das Begnadigungsgesuch schriftlich und begründet der Regierung ein. Ist diese zum Entscheid nicht zuständig, stellt sie dem Grossen Rat Antrag.

Ist das Begnadigungsgesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, führt das zuständige Departement die notwendigen Erhebungen durch. Es kann den Strafvollzug bis zum Entscheid der Begnadigungsinstanz aufschieben oder unterbrechen. Auf Verfahren und Kosten werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sachgemäss angewendet.

⁴⁵ Art. 73 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁴⁶ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Der Entscheid über das Begnadigungsgesuch muss nicht begründet werden.

Zuständigkeit

Art. 285. Das zuständige Departement vollzieht die **unbedingte gemeinnützige Arbeit, die unbedingten Freiheitsstrafen, die stationären therapeutischen Massnahmen und die Verwahrung sowie die vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlungen.**

Die zuständige Stelle des Staates übt die **Bewährungshilfe** aus und überwacht die Einhaltung der ambulanten **Behandlungen** sowie der Weisungen, **wenn sich der Verurteilte in Freiheit befindet.**

Die Staatsanwaltschaft vollzieht die übrigen Entscheide. Insbesondere:

- a) zieht sie die **Geldstrafen**, Bussen und Kosten ein;
- b) vollzieht sie die **anderen Massnahmen, ausgenommen das Fahrverbot;**
- c) verwertet oder vernichtet sie eingezogene oder beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte.

Urteilszustellung

Art. 286. Die Gerichtskanzlei stellt der Vollzugsbehörde das Urteil zu. Ist dem Verurteilten die Freiheit bereits entzogen, meldet sie den Rechtsspruch umgehend.

Die Staatsanwaltschaft stellt dem zuständigen Departement den rechtskräftigen Strafscheid zu, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgefällt **oder eine unbedingte gemeinnützige Arbeit angeordnet** wurde.

Gemeinnützige Arbeit

Art. 286bis (neu). Das zuständige Departement:

- a) **legt die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit fest, insbesondere Art und Form der zu leistenden Arbeit und den Zeitraum, innerhalb der die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist;**
- b) **stellt den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit ein, wenn der Verurteilte die Rahmenbedingungen trotz Mahnung missachtet;**
- c) **beantragt dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe oder die Vollstreckung der Busse.**

Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen

Art. 287. Das zuständige Departement:

- a) **trifft die geeigneten Anordnungen zur Sicherung des Vollzugs bei Fluchtgefahr oder wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist;**
- b) **entscheidet über die Bewilligung der Halbgefängenschaft;**
- c) **bestimmt den Vollzugsort;**
- d) **fordert den Verurteilten, der sich in Freiheit befindet, zum Antritt der Strafe oder Massnahme innert drei Monaten nach Vollstreckbarkeit des Urteils auf. Diese Aufforderung ist mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbar;**
- e) **bewilligt auf begründetes Gesuch einen Strafaufschub um höchstens ein Jahr, wenn der Verurteilte für sich oder seine Familie schwerwiegende Nachteile glaubhaft macht;**
- f) **verschiebt den Vollzugszeitpunkt und entscheidet über abweichende Vollzugsregeln, wenn es der Gesundheitszustand des Verurteilten erfordert;**

- g) **wirkt bei der Vollzugsplanung mit und entscheidet insbesondere über Vollzugsöffnungen wie die Bewilligung von Urlaub, den Vollzug in Form des Arbeits- sowie des Arbeits- und Wohnexternats sowie die bedingte Entlassung und die Unterbrechung des Vollzugs. Vorbehalten bleibt die Delegation der Entscheidkompetenz an die Leitung der Vollzugsanstalt für die Bewilligung von Urlaub sowie des Arbeits- und Wohnexternats;**
- h) **beantragt dem Richter die nachträgliche Änderung der Sanktion.**

*Ambulante **Behandlungen** und Weisungen*

Art. 289. Die zuständige Stelle des Staates:

- a) **klärt in regelmässigen Abständen ab, ob der Verurteilte die ambulante Behandlung einhält;**
- b) **prüft nach Anhören des Verurteilten und Einholen eines Therapieberichts wenigstens einmal jährlich, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist;**
- c) **berichtet dem zuständigen Departement über den Verlauf der Behandlung.**

Das zuständige Departement:

1. **entscheidet über eine vorübergehende stationäre Behandlung des Verurteilten zur Einleitung der ambulanten Behandlung und über die Aufhebung der Behandlung;**
2. **beantragt dem Gericht die Verlängerung der Behandlung, den Vollzug aufgeschobener Strafen oder die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme.**

Die zuständige Stelle des Staates klärt in regelmässigen Abständen ab, ob der Verurteilte die Weisung einhält. Missachtet dieser die Weisung, ist sie nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, überweist die zuständige Stelle des Staates der Behörde, welche die Weisung angeordnet hat, die Akten mit Bericht und Antrag.

Verfahrenskosten

Art. 290. Der Einzug der Verfahrenskosten richtet sich nach Art. 35 StGB⁴⁷.

Das zuständige Departement kann Verfahrenskosten erlassen, wenn der Schuldner darum ersucht und seine Notlage nachweist.

Vollzugskosten

Art. 291. Der Staat trägt die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen, **stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung. Vorbehalten bleibt die Kostentragung durch Versicherungen und Sozialhilfebehörden.**

Der Staat kommt für die Folgen von vollzugsbedingten Unfällen und Krankheiten auf, soweit der Verurteilte nicht versichert ist und diese nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit können die Leistungen angemessen herabgesetzt werden.

Der Verurteilte:

- a) **bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;**
- b) **wird an den Kosten der Halbfangenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen beteiligt;**

⁴⁷ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

- c) trägt die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge, besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihm möglich und zumutbar ist;
- d) trägt die Kosten von ambulanten Behandlungen und von Weisungen; in besonderen Fällen kann das zuständige Departement den Staat an der Kostentragung beteiligen.

Verordnung

Art. 292. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, die Bewährungshilfe, das Strafregister sowie über die Gefängnisse und Anstalten. Sie berücksichtigt dabei, dass der Straf- und Massnahmenvollzug die Fähigkeiten des Verurteilten zu sozialem Verhalten fördern und ihn befähigen soll, ein eigenverantwortliches, straffreies Leben zu führen **sowie dass dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung getragen wird.**

Die Vollzugsvorschriften regeln **im Rahmen der Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats** insbesondere die Beschäftigung und **das Arbeitsentgelt sowie die Aus- und Weiterbildung** des Verurteilten, stellen seine medizinische und soziale Betreuung sicher, regeln **die Wiedergutmachung und die Beziehungen zur Aussenwelt** sowie die Sicherungs- und Disziplinarmassnahmen.

Aus- und Weiterbildung

Art. 293bis (neu). Die Regierung sorgt im Rahmen der Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Justizvollzug tätigen Mitarbeiter.

Sie kann zu diesem Zweck mit Kantonen und Dritten Vereinbarungen über den gemeinsamen Betrieb von Bildungseinrichtungen oder gemeinsame Bildungsangebote abschliessen.

c) Amtsehrverletzung

Art. 296. Eine Ehrverletzung, die gegen ein Behördemitglied oder einen Beamten nach Art. 110 **Abs. 3 StGB**⁴⁸ im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes begangen worden ist, kann die Wahlbehörde auf Gesuch des Verletzten die Durchführung des ordentlichen Verfahrens anordnen.

Das Gerichtsverfahren richtet sich nach Art. 311 dieses Gesetzes.

d) Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt

Art. 297. Liegt ein schwerer Angriff auf die Ehre vor und ist der Täter unbekannt, ordnet der Untersuchungsrichter auf Gesuch des Klägers ein Ermittlungsverfahren an.

Das Ermittlungsverfahren bezweckt die Entdeckung des Täters oder des presserechtlich Verantwortlichen, damit der Kläger Klage erheben kann. Art. **28a StGB**¹ bleibt vorbehalten.

⁴⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Parteien

Art. 298. Parteien sind der Kläger und der Beklagte.

Die Staatsanwaltschaft und die Anklagekammer sind am Verfahren nicht beteiligt. Vorbehalten bleiben Art. 295 Abs. 2, **Art. 296**, Art. 297 und Art. 304 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie der Vollzug.

Einleitung des Verfahrens

Art. 299. Das Verfahren wird eingeleitet:

- a) bei Vergehen gegen die Ehre durch das Vermittlungsbegehren;
- b) bei anderen Antragsdelikten durch Einreichung des Strafantrags bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

Durch die Einreichung des Vermittlungsbegehrens wird die Antragsfrist nach Art. 31 StGB⁴⁹ gewahrt. **Das Vermittlungsbegehren enthält die Parteien, den Gegenstand der Klage und den Willen des Klägers auf Bestrafung des Täters.**

Geltungsbereich

Art. 316. Bei strafbaren Handlungen von **Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr** richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Titels.

Soweit dieser Titel keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren sachgemäss angewendet.

Verfahrensgrundsätze

Art. 317. Das Verfahren gegen ___ Jugendliche wird getrennt vom Verfahren gegen Erwachsene durchgeführt. Jugendstrafsachen haben vor den übrigen Geschäften der Behörden und Gerichte Vorrang und werden mit grösster Beschleunigung bearbeitet.

Die erzieherischen und die fürsorglichen Bedürfnisse der ___ Jugendlichen bestimmen das Verfahren.

Jugendanwalt, vormundschaftliche Organe, Schule und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab.

b) notwendige Verteidigung

Art. 319. Das zuständige Departement bestellt auf Antrag des Jugendanwaltes oder des Gerichtspräsidenten **einen amtlichen** Verteidiger, wenn:

- a) **es die Schwere der Tat erfordert;**
- b) **der Angeschuldigte oder dessen gesetzlicher Vertreter zur Verteidigung offensichtlich nicht im Stande sind;**
- c) **der Angeschuldigte für mehr als 24 Stunden in Untersuchungshaft genommen oder seine vorsorgliche Unterbringung angeordnet wird. Vorbehalten bleibt ein ausdrücklicher Verzicht des urteilsfähigen Jugendlichen oder dessen gesetzlichen Vertreters auf einen amtlichen Verteidiger;**
- d) dem Angeschuldigten oder dessen gesetzlichem Vertreter Einsicht in Akten verweigert wird.

⁴⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

d) *Zivilklage*

Art. 321. Der Jugendanwalt beurteilt in klaren Fällen Zivilklagen bis Fr. 20 000.–.

Der Entscheid über die Zivilklage kann **selbständig beim Kreisgerichtspräsidenten angefochten werden. Die Vorschriften des Zivilprozessgesetzes⁵⁰ über die Berufung werden sachgemäss angewendet. Der Kreisgerichtspräsident entscheidet abschliessend.**

Die Beurteilung von Zivilklagen durch das Kreis- und das Kantonsgericht richtet sich nach Art. 43 ff. dieses Gesetzes.

Untersuchungsverfahren a) Vorläufiger Abschluss 1. Strafentscheid

Art. 322. Der Jugendanwalt erlässt einen Strafentscheid, wenn:

- a) aufgrund der Anzeige und allfälliger vorläufiger Ermittlungen der Tatbestand einer Übertretung **oder eines Vergehens** offensichtlich erfüllt ist;
- b) dem Angeschuldigten Vorhalt gemacht worden ist;
- c) als einzige Sanktion Verweis oder Busse ___ oder Absehen von **Schutzmassnahmen** und Strafen in Betracht kommt. ___
- d) ___

Der Strafentscheid bezeichnet die Parteien, die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Widerhandlung, die Sanktion, anerkannte Zivilforderungen, die Einziehung und die Kosten. Er enthält den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen der Unterlassung.

2. Entscheid im mündlichen Verfahren

Art. 323. Der Jugendanwalt beurteilt strafbare Handlungen im mündlichen Verfahren, wenn **die wesentlichen Tatsachen vom Angeschuldigten zugestanden oder offensichtlich erwiesen sind und ein Verweis, persönliche Leistung, Freiheitsentzug bis zu einem Monat, Busse ___ oder Absehen von Schutzmassnahmen** und Strafen in Betracht kommt.

Dem Angeschuldigten und dessen gesetzlichem Vertreter wird der Entscheid mit Begründung mündlich eröffnet und ohne Begründung schriftlich zugestellt. Er enthält den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen der Unterlassung.

3. Zustellung an den Kläger

Art. 324. Der Kläger erhält den zur Wahrung seiner Interessen notwendigen Auszug.

4. Einsprache

Art. 325. **Der Strafentscheid und der Entscheid im mündlichen Verfahren haben die Bedeutung eines Urteilsvorschlags.** Der Angeschuldigte und dessen gesetzlicher Vertreter sowie der Staatsanwalt können gegen **den Strafentscheid und den Entscheid im mündlichen Verfahren** innert vierzehn Tagen beim Jugendanwalt Einsprache erheben. Der Kläger kann Einsprache erheben, soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.

Ist Einsprache erhoben worden, **führt der Jugendanwalt die Untersuchung durch und erlässt die Abschlussverfügung.**

⁵⁰ sGS 961.2.

Strafentscheid und Entscheid im mündlichen Verfahren werden rechtskräftig, wenn keine Einsprache erhoben oder die Einsprache vor Beginn der Gerichtsverhandlung zurückgezogen worden ist.

b) Mediation 1. Einleitung

Art. 325bis (neu). Der Jugendanwalt kann das Strafverfahren vorläufig einstellen und eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens nach Art. 8 JStG⁵¹ beauftragen.

Der Auftrag erfolgt schriftlich. Er bezeichnet die Parteien, den Sachverhalt, die mit der Mediation verfolgten Ziele, den Zeitrahmen und enthält die Zustimmungserklärung der Parteien.

Der Mediator wird zur gewissenhaften Erfüllung des Auftrags ermahnt. Er erhält die Akten zur Verfügung gestellt und wird zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Verfahren

Art. 325ter (neu). Der Mediator sorgt für einen fairen Ablauf des Mediationsverfahrens und versucht, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Er erhebt keine Beweise.

Zieht eine Partei ihr Einverständnis zurück oder nimmt sie am Verfahren unentschuldig nicht teil, gilt die Mediation als gescheitert.

Der Mediator erstattet dem Jugendanwalt schriftlich Bericht über das Ergebnis des Mediationsverfahrens und reicht eine allfällige Vereinbarung zwischen den Parteien ein. Ohne Zustimmung der Parteien macht er keine Angaben über Zugeständnisse während des Mediationsverfahrens.

3. Abschluss

Art. 325quater (neu). Der Jugendanwalt stellt das Verfahren definitiv ein, wenn zwischen den Parteien eine Einigung zustande gekommen ist und kein offensichtliches Missverhältnis zwischen deren Interessen vorliegt. Andernfalls führt er das Strafverfahren weiter.

Er kann das Verfahren offen halten, bis die vereinbarten Leistungen erfüllt sind.

Die Einstellungsverfügung enthält die Parteivereinbarung.

Vollzug der Untersuchungshaft

Art. 330. Die Untersuchungshaft wird in der Regel im Jugendheim Platanenhof vollzogen.

Der Vollzug an einem anderen Ort ist ausnahmsweise zulässig, wenn die persönliche Betreuung des Angeschuldigten durch eine Fachkraft **und die getrennte Unterbringung von erwachsenen Gefangenen gewährleistet sind.**

⁵¹ Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (SR ; abgekürzt JStG).

Vorsorgliche Massnahmen

Art. 331. Der Jugendanwalt kann **vorsorglich eine Schutzmassnahme anordnen**, wenn die persönliche, die erzieherische oder die gesundheitliche Betreuung anders nicht gewährleistet ist.

Die vorsorgliche Massnahme kann für längstens sechs Monate angeordnet werden. Der Staatsanwalt kann die Frist ausnahmsweise verlängern.

Urteilsverfahren a) Grundsatz

Art. 332. Das Gericht oder der Jugendanwalt führt eine ____ Verhandlung durch. ____

b) Teilnahme

Art. 333. **Der Angeschuldigte ist verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen. Er kann von der Pflicht zum Erscheinen befreit werden, wenn eine Schutzmassnahme oder ein unbedingter Freiheitsentzug ausser Betracht fällt oder wenn ihm die Teilnahme zu ernsthaftem Nachteil gereichen könnte.**

Gesetzlicher Vertreter und Beistand werden zur Verhandlung eingeladen.

b^{bis}) Anklagevertretung

Art. 333bis (neu). **Vor Gericht vertritt der Jugendanwalt in der Regel die Anklage.**

Der Gerichtspräsident kann die Vertretung der Anklage anordnen.

b) Verlegung

Art. 337. Die auf den Angeschuldigten entfallenden Kosten werden ganz oder teilweise dem Staat auferlegt, wenn der Angeschuldigte übermässig belastet würde.

Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der Staat. Hat eine Partei durch verwerfliches oder unkorrektes Verhalten das Mediationsverfahren erschwert oder dessen Scheitern verursacht, können ihr die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Wird das Verfahren gestützt auf Art. 325quater dieses Gesetzes eingestellt, können dem Angeschuldigten die Kosten des Strafverfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden, soweit er begründeten Anlass zu dessen Durchführung gegeben hat.

Die Kosten der Begutachtung und der Beobachtung können den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht auferlegt werden. Die Kosten der vorsorglichen Massnahmen werden zu den Vollzugskosten geschlagen.

Vollzug a) Zuständigkeit

Art. 338. Der Jugendanwalt ordnet den Vollzug der gegenüber ____ Jugendlichen verhängten **Schutzmassnahmen** und Strafen an und beaufsichtigt ihn.

Er kann dem Sozialarbeiter **insbesondere** übertragen:

- a) **Aufsicht, persönliche Betreuung und Überwachung der ambulanten Behandlung;**
- b) **Begleitung während der Unterbringung und des Freiheitsentzugs;**
- c) **Organisation** und Überwachung der **persönlichen** Leistung;
- d) Ausübung der **Begleitung während der Probezeit;**
- e) Abklärung der finanziellen Verhältnisse von Unterhaltspflichtigen.

b) nachträgliche Verfügung

Art. 339. Der Jugendanwalt kann eine **Schutzmassnahme** vorläufig abändern, wenn dies im Interesse des **Verurteilten** dringend geboten ist.

Ist er zur Anordnung der neuen **Schutzmassnahme** nicht zuständig, überweist er die Akten mit Bericht und Antrag innert drei Monaten dem Gericht. Der Staatsanwalt kann die Frist ausnahmsweise auf sechs Monate verlängern.

c) Kosten

Art. 340. Der Jugendanwalt kann die Kosten des Vollzugs **von Schutzmassnahmen** ganz oder teilweise bei den nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Unterhaltspflichtigen einfordern.

Er kann den Angeschuldigten zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Vollzugs verpflichten, wenn dieser über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen verfügt.

II.

1. Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971⁵² wird wie folgt geändert:

Widerhandlungen

Art. 64. Mit ___ Busse wird bestraft, wer:

- a) einen Stimmausweis fälscht, verfälscht oder unberechtigterweise gebraucht;
- b) wissentlich einen gefälschten oder verfälschten Stimmausweis gebraucht oder einem andern zum Gebrauch gibt;
- c) einem Stimmberechtigten einen ungültigen Stimmzettel aushändigt, um ihn zur ungültigen Stimmabgabe zu veranlassen;
- d)
- e) vorsätzlich den Zugang zu den Urnen behindert oder stört.

In leichten Fällen kann anstelle der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

⁵² sGS 125.3.

2. Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979⁵³ wird wie folgt geändert:

Strafen

Art. 68. Mit ___ Busse wird bestraft:

- a) wer für die Bürgerversammlung einen Stimmausweis fälscht, verfälscht oder unberechtigterweise gebraucht;
- b) wer wissentlich einen gefälschten oder verfälschten Stimmausweis gebraucht oder einem anderen zum Gebrauch gibt;
- c) wer Ruhe und Ordnung an einer Bürgerversammlung stört;
- d) wer ohne Bewilligung mit technischen Hilfsmitteln die Verhandlungen einer Bürgerversammlung aufzeichnet.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

3. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983⁵⁴ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmung

Art. 131. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert oder nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anhält, wird auf Anzeige des Schulrates in schweren Fällen mit ___ Busse von Fr. 1000.– bis Fr. 5000.– bestraft.

4. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979⁵⁵ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmungen

Art. 55. Mit ___ Busse wird bestraft:

- a) wer ohne behördliche Bewilligung einen medizinischen Beruf, einen anderen Beruf der Gesundheitspflege oder eine Heiltätigkeit ausübt;
- b) wer sich dafür empfiehlt;
- c) wer dabei Hilfe leistet;
- d) wer sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

5. Das Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996⁵⁶ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmungen

Art. 48. Mit ___ Busse wird bestraft:

- a) wer durch bewusst unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder für Dritte Zulagen missbräuchlich erwirkt;
- b) wer sich durch bewusst unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht entzieht;
- c) wer, zur Auskunft verpflichtet, bewusst unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;

⁵³ sGS 151.2.

⁵⁴ sGS 213.1.

⁵⁵ sGS 311.1.

⁵⁶ sGS 371.1.

- d) wer bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- e) wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht.

Wer Weisungen der zuständigen Durchführungsstelle nicht befolgt, wird von dieser nach erfolgloser Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis 2000 Franken belegt.

6. Das Polizeigesetz vom 10. April 1980⁵⁷ wird wie folgt geändert:

b) Notverordnungen

Art. 5. Die Regierung kann für beschränkte Zeit die zur Abwehr einer schweren und unmittelbaren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Notverordnungen erlassen und für Widerhandlungen ___ Busse oder Verweis androhen.

Notverordnungen werden längstens ein Jahr angewendet.

7. Das Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnungen vom 29. Juni 2004⁵⁸ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmung

Art. 15. Mit ___ Busse bis Fr. 40 000.– wird bestraft, wer den Bestimmungen dieses Erlasses über den Schutz des hohen Feiertags oder über die Ladenöffnung zuwiderhandelt.

Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

8. Das Gesetz betreffend das kantonale Einigungsamt vom 1. Januar 1923⁵⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 41. Bei Unerhebbarkeit können Geldbussen, welche nach Art. 39 ausgefällt wurden, gemäss den in der Strafgesetzgebung geltenden Grundsätzen in **Ersatzfreiheitsstrafe** umgewandelt werden.

Zuständig sind:

- a) die Staatsanwaltschaft für die Umwandlung;**
- b) das zuständige Departement für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.**

⁵⁷ sGS 451.1.

⁵⁸ sGS 552.1.

⁵⁹ sGS 515.1.

9. Das Gesetz über Filmvorführungen vom 21. Mai 1976⁶⁰ wird wie folgt geändert:

Verbotene Vorführung

Art. 19. Mit ___ Busse wird bestraft, wer Filme öffentlich vorführt, die das sittliche oder religiöse Empfinden verletzen, eine verrohende Wirkung ausüben, zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen aufreizen oder Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen.

Verbotene Ankündigung

Art. 20. Mit ___ Busse wird bestraft, wer:

- a) verbotene Filme öffentlich ankündigt;
- b) zulässige Filme in einer Weise öffentlich ankündigt, die das sittliche oder religiöse Empfinden verletzt oder Menschen oder Menschengruppen verächtlich macht.

Als öffentliche Ankündigung gilt namentlich das Ausstellen in Auslagen und Schau-
fenstern oder an andern von der Strasse aus sichtbaren Orten.

10. Das Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002⁶¹ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmung

Art. 30. Mit ___ Busse bis Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich **oder fahrlässig** in einem Verfahren um Gewährung von Beiträgen nach diesem Gesetz unwahre oder täuschende Angaben macht.

Versuch und Helferschaft sind strafbar.

—

11. Das Veterinärsgesetz vom 15. Juni 1971⁶² wird wie folgt geändert:

Strafen a) verbotene Berufsausübung

Art. 25. Wer ohne Bewilligung den Beruf als Tierarzt ausübt oder sich hierfür empfiehlt, wird mit Busse ___ bestraft.

Einrichtungen, Geräte und Stoffe, die einer verbotenen Berufsausübung dienen, werden eingezogen.

12. Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998⁶³ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmung

Art. 39. Mit ___ Busse bis Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich **oder fahrlässig**:

- a) im Wald bauliche Vorhaben ohne forstrechtliche Bewilligung erstellt, zweckentfremdet oder erweitert oder die Bedingungen und Auflagen missachtet;
- b) im Waldbestand verbotene Freizeitbetätigungen ausübt;
- c) ohne Bewilligung nachteilige Nutzungen vornimmt;

60 sGS 554.1.

61 sGS 610.1.

62 sGS 643.1.

63 sGS 651.1.

- d) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt, die Meldepflicht für Veranstaltungen missachtet, Veranstaltungen ohne Bewilligung durchführt oder Bedingungen und Auflagen verletzt

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

—

13. Der Grossratsbeschluss vom 8. Januar 1987 über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen⁶⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 7. Abfälle dürfen im Freien nicht verbrannt werden. Ausgenommen sind pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst, wenn keine übermässigen Immissionen entstehen.

Wer Abfälle im Freien verbrennt, wird mit ___ Busse bestraft.

14. Das Gesetz über die Wasserfahrzeugsteuer vom 20. Oktober 1974⁶⁵ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmung

Art. 10. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Vollzugsvorschriften werden mit ___ Busse bestraft.

15. Das Baugesetz vom 6. Juni 1972⁶⁶ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmung

Art. 132. Mit ___ Busse **bis Fr. 30'000.–** wird bestraft, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**:

- a) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen erstellt, verändert oder abbricht;
- b) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde von bewilligten Projekten abweicht oder Bedingungen und Auflagen von Baubewilligungen verletzt;
- c) gegen Schutzverordnungen oder öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erlassen oder verfügt wurden, verstösst.

—

16. Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988⁶⁷ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmung

Art. 109. Mit ___ Busse **bis Fr. 20'000.–** wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung oder Konzession Strassen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;

⁶⁴ sGS 672.53.

⁶⁵ sGS 714.2.

⁶⁶ sGS 731.1.

⁶⁷ sGS 732.1.

- b) gegen Vorschriften einer Bewilligung oder einer Konzession verstösst;
- c) Strassen beschädigt oder beeinträchtigt;
- d) ohne Bewilligung Zufahrten zu Strassen erstellt oder ändert.

17. Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000⁶⁸ wird wie folgt geändert:

Strafbestimmungen

Art. 30. Mit ___ Busse **bis Fr. 20'000.–** wird bestraft, wer:

- a) Bauten und Anlagen ohne die erforderliche Bewilligung erstellt, ändert oder ersetzt;
- b) gegen eine Bewilligung verstösst.

18. Das Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960⁶⁹ wird wie folgt geändert:

Übertretungen a) Strafen

Art. 48. Mit Busse **bis Fr. 20'000.–** wird bestraft:

1. wer die Einholung einer Bewilligung nach Art. 9, 10 und 14 oder einer Verleihung nach Art. 13 unterlässt;
2. wer sich über die an eine Bewilligung oder Verleihung geknüpften Bedingungen oder Auflagen hinwegsetzt;
3. wer beim Bau oder Betrieb von Wassernutzungsanlagen eine Verfügung der zuständigen Behörde missachtet.

19. Das Jagdgesetz vom 17. November 1994⁷⁰ wird wie folgt geändert:

d) Ausschluss 1. von Gesetzes wegen

Art. 37. Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist, wer:

- a) rechtskräftige Abgaben trotz Mahnung nicht leistet;
- b) wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, **einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder gemeinnütziger Arbeit von mehr als 360 Stunden** oder innert fünf Jahren erneut wegen Widerhandlung gegen Jagd-, Fischerei- oder Tierschutzvorschriften sowie Vorschriften über den Biotopschutz rechtskräftig verurteilt wurde;
- c) in mehr als zwei Revieren Pächter oder Jagdaufseher ist.

Der Ausschluss dauert bei Verurteilung fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft, im übrigen bis zum Wegfall des Grundes.

Das zuständige Departement stellt bei Anständen den Ausschluss fest. Es kann den Fähigkeitsausweis entziehen.

Strafbestimmungen a) Übertretungen

Art. 65. Mit ___ Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich **oder fahrlässig**:

- a) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder örtlich und zeitlich begrenzte Verbote erheblich störender Freizeitbetätigungen missachtet;

⁶⁸ sGS 741.1.

⁶⁹ sGS 751.1.

⁷⁰ sGS 853.1.

- b) ohne die vorgeschriebene Versicherung jagt oder als Mitglied der Jagdgesellschaft das Bestehen der Versicherung nicht kontrolliert;
- c) als Mitglied der Jagdgesellschaft Personen ohne Fähigkeitsausweis bei der Jagd unbeaufsichtigt lässt;
- d) nicht wahrheitsgemässe Angaben zum Jagdbetrieb macht;
- e) für die Jagdausübung ein Entgelt anbietet oder entgegennimmt. Vorbehalten bleibt die Anstellung von Jagdaufsehern;
- f) ohne Registrierung geschützte Tiere präpariert, präparieren lässt oder damit Handel treibt.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

—

20. Das Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968⁷¹ wird wie folgt geändert:

Übertretungen

Art. 52. Wer Vorschriften dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Vorschriften über den Feuerschutz verletzt, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

21. Das Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984⁷² wird wie folgt geändert:

Leichte Fälle und Gewinnsucht

Art. 2. Der Richter kann bei Übertretungen des Strafrechts von Kanton und Gemeinden in leichten Fällen von Strafe absehen.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist der Richter an den im Gesetz festgesetzten Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.

Strafbestimmungen der Regierung

Art. 3. Die Regierung kann für Widerhandlungen gegen ihre Verordnungen und Allgemeinverfügungen **Busse** androhen.

Falscher Alarm

Art. 5. Wer mutwillig Sicherheits-, Hilfs- und Gesundheitsdienste alarmiert, wer mutwillig Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt, wird mit ____ Busse bestraft.

Gehilfenschaft ist strafbar.

Beeinträchtigung von Alarm-, Rettungs- und Schutzvorrichtungen

Art. 6. Wer unbefugt die Wirkung von Alarm-, Rettungs- oder Schutzvorrichtungen beeinträchtigt, wird mit ____ Busse bestraft.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁷¹ sGS 871.1.

⁷² sGS 921.1.

Sammeln ohne Bewilligung

Art. 9bis. Wer ohne Bewilligung öffentlich sammelt oder am Ergebnis einer nicht bewilligten Sammlung beteiligt ist, wird mit ___ Busse bestraft.

Missachten einer polizeilichen Anordnung

Art. 12. Wer einer Anordnung der Polizei nicht nachkommt, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlässt, wird mit ___ Busse bestraft.

Verweigerung der Hilfeleistung

Art. 13. Wer bei einem Unglücksfall oder bei Gemeingefahr der polizeilichen Aufforderung zu einer zumutbaren Hilfeleistung nicht nachkommt, wird mit ___ Busse bestraft.

Verbotener Verkehr mit Gefangenen

Art. 14. Wer unbefugt mit einem Gefangenen verkehrt, ihm eine Sache verschafft oder wegschafft, deren Besitz diesem verboten ist, wird mit ___ Busse bestraft.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

22. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987⁷³ wird wie folgt geändert:

Öffentlichkeit der Verhandlungen a) Anwendungsbereich

Art. 60. Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

- a) wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird;
- b) vor dem Vermittler und vor der Schlichtungsstelle;
- c) in Prozessen aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht;
- c^{bis}) vor dem Haftrichter;
- c^{ter}) bei Sexualdelikten auf Antrag des Opfers;
- d) in der Jugendstrafrechtspflege. **Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2 JStG⁷⁴;**
- e) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

Der Gerichtspräsident kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

III.

1. Dieses Gesetz wird auf Verfahren angewendet, die zum Zeitpunkt seines Vollzugsbeginns hängig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Untersuchungshandlungen und Verfahrensabschnitte, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Gesetzes nach bisherigem Recht angeordnet und abgeschlossen worden sind, behalten ihre Wirkung.

⁷³ sGS 941.1.

⁷⁴ Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (abgekürzt JStG).

3. Urteile, die vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes gefällt wurden, werden nach bisherigem Recht vollzogen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen.⁷⁵

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

⁷⁵ Ziff. VI der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 (BBl 2002, 8315 f.).